Die Kriminalpolizei

2/2007

Vierteljahreszeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Bundespolizei

BKA

Deutschland zwischen Integration und Islamismus

Stalking – Erklärungsansätze und neue Forschungsergebnisse

„Roter Kosar" – eine nicht alltägliche Serie von Brandstiftung

Haftentlassung von Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar?

Gewerkschaft der Polizei

Die Kriminalpolizei

Vierteljahreszeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

2/2007
25. Jahrgang

Inhalt

	Seite
Editorial	47
Deutschland zwischen Integration und Islamismus von Dr. Marwan Abou-Taam, Islam- und Politikwissenschaftler, Mainz	48
Gewalt an Schulen: Das Amok-Phänomen Von ISMC Robert F. J. Harnischmacher	50
Stalking – Erklärungsansätze und neue Forschungsergebnisse – Vortrag gehalten auf dem IPA-Seminar, Schloß Gimborn von Prof. Dr. Joachim Burgheim, Dipl.-Psychologe, FHöV NRW, Abt. Gelsenkirchen	52
Buchbesprechung	58
Roter Kosar (Teil 1) – eine nicht alltägliche Brandstiftungsserie mit ungewöhnlichem Hintergrund aus der persönlichen Sicht des Polizeiführers Von Stefan Heinz, Kriminaloberrat, Kriminaldirektion Koblenz	59
Räumliche und personelle Rahmenbedingungen in der Kriminaltechnik aus Sicht des Hessischen Landeskriminalamtes von Dr. Torsten Ahlhorn, Leiter des Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Instituts im Hessischen Landeskriminalamt	64
Humoristisches: Die Anstecknadel von Bernhard Boos, KHK, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz und KOR Hans-Werner Dietze, z.Zt. Referent beim DFK in Berlin	68
Seminar Rauschgiftkriminalität an der Polizei-Führungsakademie/ Deutsche Hochschule der Polizei i.G. von Dr. Thomas Mentzel, Kriminaldirektor, BKA, Dozent für Kriminologie an der PFA/DHPol i.G. und von Joachim Rolke, Kriminaldirektor, Polizei Berlin, Dozent für Kriminalistik an der PFA/DHPol i.G.	69
Haftentlassung von Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar von GStA Klaus Pflieger, Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart	72
Streitkultur - Altes und Neues zum Verhältnis zwischen Polizei und Datenschutz von Hans Udo Störzer, Regierungsdirektor, Wiesbaden	74
Wichtiges in Kürze	77
Gewerkschaftspolitische Nachrichten	79

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin

Chefredaktion:
Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor LKA Rheinland-Pfalz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz,
Telefon 0 61 31 / 97 07 34, Fax 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com
Gunhild Weihe von der Groeben, 55122 Mainz, Tel. +49 (6131) 689593, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
Gewerkschaftspolitischer Teil: Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender, Reinbeker Redder 46c, 21031 Hamburg,
Telefon 0 40 / 7 30 22 45, Fax: 0 40 / 73 93 19 28

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden,
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0, Telefax -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Daniel Dias

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung: Druckerei Josef Schwab GmbH, Renzstraße 11, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 4 49 10, Telefax 0 62 41 / 4 31 93

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de

Die Kriminalpolizei

Landesbezirke

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Erwin Hetger
Innenministerium Baden-Württemberg
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Inspekteur der Polizei Dieter Schneider
Innenministerium Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Direktor der Bereitschaftspolizei a. D. Alfred Götz
Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg, Göppingen
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Krauth
Landespolizeidirektion Karlsruhe
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Landespolizeidirektion Freiburg
Ltd. Kriminaldirektor a. D. Heinrich Meyer, Friesenheim
Rektor Prof. Alexander Pick
Fachhochschule der Polizei Baden-Württemberg

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat Norbert Lotter
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Justiz, Fachbereich Polizei
Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin

Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Fachhochschule Berlin
Kriminalhauptkommissar Peter Krüger, Landeskriminalamt Berlin

BKA

Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Regierungsdirektor Hans Udo Störzer
Bundeskriminalamt/DS
Prof. Heinz Leineweber
Bundeskriminalamt/KI 35
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Polizeipräsident Prof. Eckard Mordhorst, Polizei Bremen
Prof. Manfred Krupski
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Kriminaldirektor Michael Haase, Polizei Bremen
Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Holger Münch, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall, Bundesministerium des Innern
Polizeioberrat Alexander Borkschulze,
Bundesministerium des Innern
Polizeidirektor Spang, Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaldirektor Gerd-Ekkehard Hübner, Polizei Hamburg
Kriminaloberrat André Bunkowsky
Landespolizeischule Hamburg

Hessen

Präsident Peter Raisch
Landeskriminalamt Hessen
Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Kriminaldirektor Gerald Hoffmann
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Leitender Kriminaldirektor Rüdiger Butte
Direktor des Landeskriminalamtes Niedersachsen a. D.
Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann
Landesamt für Verfassungsschutz

Nordrhein-Westfalen

Kriminaloberkommissar Dietrich Voß
Polizeipräsidium Bochum
Kriminalhauptkommissar Klaus Wiescher
Landeskriminalamt Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz,
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier,
Justiziar SPD-Landtagsfraktion
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Generalstaatsanwalt Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland

Harald Weiland
Direktor des Landeskriminalamtes, Saarbrücken
Dr. Helmut Albert
Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Sachsen

Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz
Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. Jan Dressler
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin, TU Dresden
Prof. Dr. Erich Müller
TU Dresden
Präsident Bernd Merbitz
Polizeidirektion Westsachsen, Leipzig

Sachsen-Anhalt

Landeskriminaldirektor Rolf-Peter Wachholz
Innenministerium Sachsen-Anhalt
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Windolph
Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Landespolizeidirektor Wolfgang Pistol
Landespolizeiamt
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Kriminaldirektor Gerd Prasse
Bezirkskriminalinspektion Flensburg

Liebe Leserin,
lieber Leser,

der internationale islamistische Terrorismus hat sich zur größten Bedrohung für die internationale Staatengemeinschaft und zunehmend auch für Deutschland entwickelt. Spätestens seit den Anschlägen vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten ist man auch in Deutschland bemüht, mögliche Ursachen zu erkennen, um durch vielfältige präventive und repressive Maßnahmen das Phänomen einzudämmen. Neben einer verbesserten Integrationspolitik wird dem Dialog mit den Muslimen in Deutschland eine besondere Bedeutung beigemessen.

Dr. Marwan Abou Taam, Politik- und Islamwissenschaftler aus Mainz, erkennt in seinem Betrag „Deutschland zwischen Integration und Islamismus“ eine häufige Nicht-Integration von Migranten und hier insbesondere von Kindern. Diese Entwicklung drückt sich seiner Auffassung nach heute in der Bildung von Ghettos und Parallelgesellschaften aus. Ganz besonders bei Muslimen findet eine Abschottung statt, die uns verdeutlicht, dass der bloße Kontakt mit der deutschen Kultur nicht gleichzeitig zur Übernahme ihrer Werte führt, so Dr. Abou Taam. Die aus dieser Entwicklung resultierende neue soziale Wirklichkeit in Deutschland ist durch ein Wechselspiel von Frustration und Gewalt gekennzeichnet. Im Ergebnis plädiert er für ein Staatsbürgerbewusstsein, dass am besten langfristig in der Schule bei den Kindern entwickelt werden muss.

Die Schule ist der wichtigste öffentliche Ort, an dem der Staat die Staatsbürgerschaft und die Vorzüge der Demokratie und der in ihr beheimateten Freiheitsrechte propagieren kann. Damit kann der Staat seine Integrationspolitik speziell auf die Interessen der Kinder richten, die patriarchalischen Strukturen in den (muslimischen) Familien umgehen und langfristig aufbrechen. Die Kinder sind nach Auffassung von Dr. Abou Taam nicht nur doppelte Opfer (Daheim und in der Gesellschaft), vielmehr sind sie auch das Potenzial für die Zukunft.

Am 20. April 2007 ging folgende Meldung um die Welt: „Der 23-jährige Südkoreaner Cho hatte am Montag an der Technischen Hochschule von Virginia in Blacksburg/USA 32 Kommilitonen und Lehrkräfte erschossen, bevor er sich selbst tötete.“ Erfurt und Emstetten stehen in Deutschland für „Gewalt an Schulen: Das Amok-Phänomen“.
Robert F. J. Harnischmacher, Lehrbeauftragter der Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät, befasst sich mit einer phänomenologischen Betrachtung und erkennt dabei Warnsignale.

Unter dem Titel „Roter Kosar” – eine nicht alltägliche Brandstiftungsserie – berichtet Stefan Heinz, Kriminaloberrat beim Polizeipräsidium Koblenz, aus der interessanten Perspektive des Polizeiführers vom Verlauf der Ermittlungen im Zusammenhang mit einem außergewöhnlichen Kapitalverbrechen.
Anfang 2006 gehen bei einer Stadtverwaltung und einem privaten Fernsehsender per E-Mail gleich lautende Schreiben ein, wonach die Polizei Rheinland-Pfalz aufgefordert wurde, ihre Internetseite zu löschen. Sollte dieser Aufforderung nicht innerhalb von 24 Stunden Folge geleistet werden, drohte der Absender damit, in der Umgebung Brände zu legen. Unterzeichnet hatte er mit dem Pseudonym „Roter Kosar“. Erste Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Drohung wurden wenige Tag später zerstreut, nachdem der Täter versucht hatte, ein Bekleidungsgeschäft in Brand zu setzen. Der entstandene Sachschaden war relativ gering, Personen kamen nicht zu Schaden. In einer Tatbekennung wurden weitere Brandstiftungen angekündigt.
Kriminaloberrat Heinz beschreibt aus seinem ganz persönlichen Erleben die polizeilichen Maßnahmen: Bildung einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) mit den Abschnitten Ermittlungen, Schutzmaßnahmen, Fahndung, Verhandlungen und Einsatz begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Hinzu kommt die Einbindung von Berater- und Verhandlungsgruppe und die Operative Fallanalyse des Landeskriminalamtes sowie eine linguistische Analyse durch die Spezialisten des Bundeskriminalamtes.
Die Brandserie eskalierte schließlich mit dem Anzünden eines mit Gerümpel und Brennholz gefüllten Schuppens. Glücklichen Umständen war es zu verdanken, dass der Brand nicht auf ein angrenzendes Mehrfamilienhaus und die anderen Nachbarhäuser übergegriffen hat. Trotz diverser Rückschläge hatte das interessante und engagiert umgesetzte Fahndungskonzept, dass unter anderem so genanntes WLAN-Scannen zum Gegenstand hatte, schließlich den lange angestrebten Erfolg – die Festnahme eines 38-jährigen österreichischen Staatsbürgers.

Am 7. Mai dieses Jahres hat das Bundespräsidialamt bekannt gegeben, dass Bundespräsident Horst Köhler über die Gnadengesuche von Christian Klar und Birgit Hogefeld entschieden hat. Die Entscheidungen lauten wie folgt: „Der Bundespräsident hat entschieden, von einem Gnadenerweis für Herrn Christian Klar abzusehen.“ und „Der Bundespräsident sieht sich nicht in der Lage, dem Gnadengesuch von Frau Birgit Hogefeld, rechtskräftig verurteilt seit dem 6. Januar 1999 zu lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe, derzeit – im vierzehnten Haftjahr – zu entsprechen. Der Bundespräsident wird jedoch zu gegebener Zeit erneut und von Amts wegen über das Gesuch befinden.“
Anknüpfend an die, der Entscheidung des Bundespräsidenten voraus gegangenen Diskussion beschreibt Generalstaatsanwalt Norbert Pflieger, Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, unter dem Titel „Haftentlassung von Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar?“ in seinem Beitrag die Abgrenzung zwischen gerichtlicher Bewährungsentlassung und eine Freilassung durch Gnadenerweis.

Ihr
Herbert Klein

Deutschland zwischen Integration und Islamismus

von Dr. Marwan Abou-Taam, Islam- und Politikwissenschaftler, Mainz

Anhand von Bevölkerungsvorausberechnungen und Projektionen des Statistischen Bundesamtes ist abzulesen, dass ab dem Jahr 2020 die bundesdeutsche Bevölkerung von 81 Millionen auf ca. 75 Millionen zurückgehen, wobei der Anteil der über 60-Jährigen auf etwa 36 % der Gesamtbevölkerung steigen wird. Die daraus resultierende Bevölkerungsstruktur ist eine feste, kurzfristig kaum veränderbare Größe. Nicht nur die Alterstruktur in Deutschland wird sich massiv ändern, sondern auch die gesellschaftliche Zusammensetzung. In diesem Zusammenhang muss man zunehmend feststellen, dass Deutschland ein Zuwanderungsland ist. Mittlerweile leben hier mehr als zwölf Millionen Menschen, die nicht in Deutschland geboren wurden oder nicht die deutsche Nationalität besitzen. Diese Menschen sind aus nahezu allen Ländern und Kulturen zugewandert.

Die größte Herausforderung stellen derzeit die 2,7 Millionen Muslime in Deutschland. In Westeuropa leben 10 – 12 Millionen Muslime. Den Hochrechnungen kann man entnehmen, dass diese Zahl bis zum Jahr 2020 auf etwa 40 Millionen steigen wird. Damit sind wir mitten in einem europaweiten kulturellen Wandel. Davon ist Deutschland ganz besonders betroffen, denn die Politik hat es versäumt, die Menschen darauf vorzubereiten. Problematisch in Deutschland ist die Tatsache, dass Zuwanderer seit Ende der 1980er Jahren nicht zur Sanierung der Sozialkassen beitragen, sondern sie eher belasten. Daran kann man ablesen, dass sie besonders von der Arbeitslosigkeit betroffen sind. Die fehlende Integrationspolitik führte dazu, dass die dritte Generation häufig schlechter deutsch spricht als ihre Elterngeneration. Aufgewachsen in Deutschland stellen sie Ansprüche wie Einheimische, werden zwangsläufig enttäuscht und sind noch schwerer zu integrieren. Ein Eskalationszirkel, der sich vorerst in schulischen Gewaltexzessen ausdrückt und auf Dauer an Intensität zunehmen wird.

Dr. Marwan Abou-Taam
Islam- und Politikwissenschaftler, Mainz

Frustration und Gewalt – ein Wechselspiel

Gewalt muss im Kontext gesellschaftlicher Strukturen verstanden werden. Für die Schüler scheint sie eine sozial-integrative Funktion zu haben. Von der Gewalt geht wohl eine eigentümliche Faszination aus. Dabei wird die Tendenz deutlich, Unrecht auf den anderen zu projizieren, um so eine Legitimation für das gewaltmäßige Vorgehen zu erhalten. Die Nicht-integration von Migranten drückt sich heute in der Bildung von Ghettos und Parallelgesellschaften aus. Es findet ganz besonders bei Muslimen eine Abschottung statt, die uns verdeutlicht, dass der bloße Kontakt mit der deutschen Kultur nicht zur Übernahme ihrer Werte führt. Die Fehlende Integration zeigt sich am deutlichsten im schulischen Abstieg der Jugend. 59% der türkischen Jugendlichen sind heute ohne eine Berufsausbildung. Ein Großteil hat keinen oder einen schlechten Hauptschulabschluss. Die Annahme, dass sich schulische, sprachliche und berufliche Probleme mit steigender Aufenthaltsdauer von selbst lösen, ist durch die Realität klar widerlegt worden. Die Gründe dafür sind vielfältig, aber die langfristigen Folgen dieser Entwicklung sind schon heute voraussehbar. Migrantenkinder mit schlechter Schulbildung werden in die Arbeitslosigkeit entlassen und sind mit dem sozialen Abstieg konfrontiert. Heute werden die Symptome durch finanzielle Transferleistungen des Staates verdeckt. Die Situation wird sich sehr bald ändern. Durch die zunehmende Verschiebung der Alterstruktur und durch die allgemeine ökonomische Lage wird der Staat immer weniger Mittel zu Verfügung haben. Eine weitere parallele Entwicklung ist, dass wir zunehmend einfache Jobs an Billiglohnländern verlieren werden. Nur Hochqualifizierte Arbeitsplätze werden angeboten. Einen Vorgeschmack können wir im Ruhrgebiet erleben. Dort sind durch den Strukturwandel vor allem Menschen mit schlechter Bildung in die Dauerarbeitslosigkeit geraten. Dies wird sich in Zukunft verstärken. Die Schüler an den Hauptschulen wissen, dass sie die Verlierer der Gesellschaft sind. Entsprechend verhalten sie sich. Sie entwickeln eigene Bewertungsmechanismen und genuine Konfliktlösungsmechanismen.

Eine neue soziale Wirklichkeit

Wir sind im einen fortgeschrittenen Zustand. Die Situation ist das Ergebnis jahrzehntelanger Ignoranz durch die Politik. Man wollte lange aus ideologischen Gründen nicht einsehen, dass die fehlende Integration von insbesondere muslimischen Migranten zur Entstehung von Parallelgesellschaften führt, deren Grenzen soziale und kulturelle Bruchlinien darstellen. Darin besteht jedoch heute bereits ein Sicherheitsrisiko, das dadurch verstärkt wird, dass die deutsche Gesellschaft strukturell und mental nicht ausreichend auf die Integration einer hohen Anzahl an Einwanderern vorbereitet wurde.

In einer sich zukünftig verschärfenden wirtschaftlichen Situation werden Migranten als Konkurrenten im Wettbewerb auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt gesehen, was wiederum zur Ablehnung und zum sozialen Unfrieden beiträgt. Indes entwickelt sich auf Seiten der Migranten als Folge der fehlenden Anerkennung ein System komplexer Zusammenhänge, Netz-

werke und Verflechtungen. Die Schuld an ihrer prekären Situation wird der Mehrheitsgesellschaft zugeschoben. Solch ein Mechanismus ist gut dafür geeignet, die eigene Unfähigkeit zu verdecken. Objektiv und verengt gesehen, wird es so sein, dass die Betroffenen kaum Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Geschehen haben werden. Wirtschaftlich werden sie eine „benachteiligte" Unterschicht bilden. Kulturell wird der Abstand zur Mehrheitsgesellschaft größer. Sie agieren hauptsächlich in ihrem eigenen sozialen Umfeld und partizipieren nur gering am politischen Geschehen des Staates, in dem sie leben. Gleichzeitig wird diese Gruppe jünger und damit dynamischer sein, als die Mehrheitsgesellschaft. Die faktischen Verlierer der Gesellschaft sehen jedoch die Potenziale, die sie nie erreichen werden. Somit haben wir alle Zutaten für eine zunehmende Radikalisierung. Bereits heute sind Parallelstrukturen und radikale Ideologien sichtbar, die auf transnationale Solidaritätsbeziehungen basieren. Das ist aus der sicherheitspolitischen Perspektive ein konfliktreiches Unterfangen, denn die Verlierer der Gesellschaft werden eine andere Lesart der Realität haben, wonach ihre Situation die Folge von systematischer Diskriminierung sei.

Die Nähe zur deutschen Gesellschaft bei einem gleichzeitigen Ausbleiben der kulturellen Bewältigung sozialen Wandelns führt somit zu einem wachsenden Bewusstsein der kulturellen Identität. Die Religion wird dabei die deutlichste Trennungslinie darstellen, denn sie bietet sich dafür an. Es herrscht ein Szenario des Rückzugs, der Identitätssuche, des Beharrens und der Angst vor. Diese Unsicherheit wird von den Islamisten bewusst instrumentalisiert. In seiner langfristigen Strategie bezieht sich Bin Laden darauf ein und beansprucht die Migrantengemeinschaften Europas als Speerspitze des Djihads in der von ihm für 2020 datierten totalen Konfrontation mit dem Westen. Die Frage der Integration ist somit aus sicherheitspolitischen Überlegungen ein Kampf um die Köpfe für die Sicherheit.

Terror in Deutschland, Terror aus Deutschland:

Die Anschlagsfolge in London 2005 zeugt davon, dass die Jugend gezielt mobilisiert und für den Djihad in den Aufnahmeländern begeistert wird. Auch deuten die Ergebnisse von Ermittlungen daraufhin, dass junge Migranten in Europa für den Djihad in Afghanistan, Tschetschenien und den Irak rekrutiert werden. Sie sollen dorthin gehen und für Gott gegen den „Weltunglauben" kämpfen. Bereits heute haben wir also Strukturen, die zur Radikalisierung von Jugendlichen führen. Eine zunehmende Perspektivlosigkeit wird die Zunahme der Eskalation als Folge haben, was wiederum die Gräben zwischen den Bevölkerungsteilen vergrößert. Je mehr Misstrauen vorherrscht, desto höher dreht sich die Eskalationsspirale. Insgesamt scheint sich in islamisch geprägten Stadtteilen Deutschlands eine soziale Konstellation zu festigen, die Ähnlichkeiten vorweist, mit jener in islamischen Ländern, die von vielen Experten als Ursache des dortigen Terrorismus angeführt wird. Hoher Anteil an zukunftslosen Jugendlichen, die vom Gefühl der Ohnmacht überwältigt sind und das sich Ausbreiten einer exklusiven Ideologie, die dem einzelnen in einem globalen Kampf gegen den Unglauben interpretiert. Es findet eine Selbstaufwertung statt, die durch die moralische Abwertung der Mehrheitsgesellschaft erfolgt. In letzter Konsequenz wird der Bruch mit der als „unrein" geltenden Gesellschaft vollzogen. Diese Polarisierung ist sicherheitspolitisch sehr gefährlich. Gesellschaftlich bedeutet sie die Zerstörung der Solidarität und somit der Basis des modernen Staates. Der Staat ist auf die Fähigkeit der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen, sich solidarisch zu verhalten, angewiesen.

Wirkungsketten zwischen Hoffnung und Realität

Die Situation ist heute bereits sehr kompliziert. Zunehmend setzen sich weltanschauliche Eigenarten durch, also Einstellungen und Werte, die für die Wahrnehmung von politischen Realitäten eine konflikteskalierende Rolle einnehmen. Dabei ist Gewalt ein Identitätsmerkmal einer sich defensiv gebenden Jugend, in der oft die *„Nicht-Gewalt"* massiv sanktioniert wird. Die zu beobachtende Abkapselung von der Mehrheitsgesellschaft und die steigende, zunächst verbale Aggressivität sind Indikatoren dafür, dass in Zukunft Konfliktmechanismen sich einstellen, die durchaus mit Gewalt entschieden werden. Es ist höchste Zeit, dass der Staat darauf reagiert, um die langfristigen Wirkungen zumindest zu mildern. Die Nachhaltigkeit in der Sicherheitspolitik kann nur erreicht werden, wenn ein komplementäres Denken in der Sicherheitspolitik vollzogen wird, das unterschiedliche Elemente der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und zivilisatorische Standhaftigkeit im Dialog auf der Grundlage verfassungsmäßiger Freiheitsrechte und staatsbürgerlicher Pflichten verbindet. Neue Kooperations- und Lernformen müssen dabei entwickelt und erprobt werden, die dazu beitragen sollen, ein kulturelles Kapital aufzubauen, so dass ein neues integratives Wir-Gefühl entsteht. Bei allen Versuchen den Begriff der Leitkultur zu vermeiden, brauchen wir von allen relevanten Teilen der Gesellschaft getragene Werte, die die Gesellschaft immun machen gegenüber totalitären Extremideologien, wie Faschismus oder Islamismus. Zunächst müssen wir eingestehen, dass die bisherige Politik gescheitert ist und damit radikal verändert werden muss. Die verlorene Zeit kann zwar nicht aufgeholt werden, allerdings muss auf die vorherrschende „explosive" Situation reagiert werden. Staat und Gesellschaft verfügen hierfür über viele Ressourcen. Jedoch müssen insbesondere die Muslime einen großen Beitrag leisten. Ein öffentlicher Diskurs muss von den islamischen Verbänden fordern, dass sie ihre bisherigen Positionen überdenken und ihre Gemeinschaften in die Gesellschaft einführen. Dabei sollen sie die Chancen erkennen, die ihnen die offene Gesellschaft bietet, denn entweder geht der Islam mit seiner Zeit, oder er bleibt am Rande der Gesellschaft. Hier müssen eindeutige Signale kommen. Eine Stagnation kann aus sicherheitspolitischen Überlegungen von der Mehrheitsgesellschaft nicht akzeptiert werden, denn sie birgt die oben beschriebenen Gefahren. Der Staat darf nicht warten bis die Verbände und Kulturvereine handeln. Um die neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen zu bewältigen, müssen die politischen Akteure bedenken, dass die Vertreterverbände der Migranten mit wenigen Ausnahmen Kulturvereine sind, die sich im Prinzip der Aufgabe gewidmet haben, die Bindung der Menschen an ihre Herkunftsländern und Kulturen zu festigen. Die angestrebte Integrationspolitik stellt sie somit vor einem paradoxen Zielkonflikt, wenn sie von ihnen verlangt zur Integration beizutragen. Die Verankerung muss also jenseits der Verbandskultur geschehen. Die Tatsache, dass die Mehrheit der in Deutschland lebenden Muslime nicht in den Verbänden vertreten sind, kann sich als Chance erweisen. Diese sollte von den demokratischen Parteien erkannt werden. Wenn man es schafft Muslime in den Parteien einzubinden, gewinnt man jene Verbündete, die tatsächlich die großen Verbände unter Druck setzen. Die meisten Probleme der muslimischen Migranten bedürfen

einer politischen Lösung. Arbeitslosigkeit, Schulbildung und politische Partizipation sind säkulare Themen, die des politischen Dialoges bedürfen. Der Staat darf nicht zulassen, dass sie als Teil des religiösen Diskurses durch die Verbände instrumentalisiert werden. Eine Ethnisierung dieser Themen macht sie undiskutierbar.
Zudem müssen wir eine neue Gewichtung im Selbstverständnis des Staates vornehmen. Dies hört sich sehr abstrakt an, ist jedoch eine Grundvoraussetzung für eine langfristige Normalisierung der Lage. Wir befinden uns mitten in einem Konflikt, der die Identität dieses Landes in Frage stellt. Der Staat muss darauf reagieren. Neben seiner Ausgleichspolitik sollte er nachhaltige Konzepte einer solidarisch orientierten Staatsbürgerschaft anbieten. Einfacher ausgedruckt: Staat und Gesellschaft müssen Identitätsstiftung im Sinne einer liberaldemokratischen Kultur betreiben. Dabei ist zu bemerken, dass Identität und Loyalitäten höchst psychologische Phänomene sind, die leicht durch eine sinnvolle Symbolpolitik umkippen können. Die Sichtbarkeit von Migrantenvertretern in solchen Prozessen signalisiert den inklusiven Charakter der Demokratie und gibt den Muslimen das Gefühl, am politischen Geschehen beteiligt zu sein. Als Gegenleistung müssen sie sich auch in der Praxis zu Deutschland bekennen und den Prozess der Abnabelung von den Herkunftsländern vorantreiben. Aktive Selbstreinigungskräfte innerhalb der muslimischen „Communities“ tragen zur Vertrauensbildung bei. Da Vertrauensbildung zu Komplex ist, bedarf es der Koordination von vertrauensbildenden Maßnahmen. Darin ist die Dialogindustrie im letzten Jahrzehnt gescheitert. Einen Beitrag zur Vertrauensbildung sollte die Schule leisten.

Plädoyer für ein Staatsbürgerbewusstsein

Langfristig kann der Staat jenseits populistischer Forderungen, wie etwa die Bestrafung der Eltern bei fehlendem Integrationswillen, am besten in der Schule auf die Kinder einwirken. Die Schule ist der wichtigste öffentliche Ort, an dem der Staat die Staatsbürgerschaft und die Vorzüge der Demokratie und der in ihr beheimateten Freiheitsrechte propagieren kann. Damit kann er seine Integrationspolitik speziell auf die Interessen der Kinder richten und die patriarchalischen Strukturen in den Familien umgehen und langfristig aufbrechen. Ein Staatsbürgerbewusstsein ist auch für „deutsche Kinder“ wichtig, dies ist jedoch eine andere Debatte. Die Kinder sind nicht nur doppelte Opfer (Daheim und in der Gesellschaft), vielmehr sind sie auch das Potenzial für die Zukunft. Dieses Argument kann man lange erörtern, doch zusammengefasst muss im Sinne einer nachhaltigen Sicherheitspolitik, die Integrationspolitik gemäß der Interessen der Kinder und des Staates durchgesetzt werden. Die Integration der Kinder, ihnen das Gefühl zu vermitteln, dass Deutschland ihre Heimat ist, kann nur erfolgen, wenn sie von der Gesellschaft aufgenommen werden und gleichzeitig der Druck entfällt, sich als Türke, Araber usw. zu identifizieren.

Die Bewältigung der kulturellen Wende wird nicht erfolgreich sein, wenn auf der anderen Seite, politisierende Verbände stehen, die ganz genau wissen, dass eine erfolgreiche Integration, ihre Position schwächt. Kinder der Zuwanderer müssen deutsche Kinder werden dürfen.

Gewalt an Schulen: Das Amok-Phänomen

von ISMC Robert F. J. Harnischmacher

Robert F. J. Harnischmacher
Mitherausgeber und Mitarbeiter der World Police Encyclopedia, New York

Amokläufe an Schulen wie in Emsdetten haben meist sehr ähnliche Vorgeschichten und könnten daher in vielen Fällen verhindert werden.

Nur, was ist Amok? Amok ist ein Wort aus der Sprache der Malaien und bedeutet so viel wie Wut. Wissenschaftler wurden zuerst in Südostasien auf Fälle von plötzlich auftretenden psychischen Störungen mit aggressivem Aktionsdrang aufmerksam, die sie als Amoklauf bezeichneten. Die Befallenen zogen unvermittelt den Dolch und stachen im Laufen auf andere ein, bis sie selbst zusammenbrachen. Im Malaiischen wird das Wort Amok auch benutzt, um einen Zustand der äußersten Demütigung und somit des Gesichtsverlusts zu kennzeichnen, der zur Wahnsinnstat treiben kann.

Demnach ist unter einem **Amokläufer** ein meist persönlichkeitsgestörter Täter zu verstehen, welcher **spontan** im Affekt (der mit aufgestauter Wut und Frustration zu tun hat) **wahllos** (blindwütig) andere am Tatort (zufällig) anwesende Menschen (auch mit Waffen) angreift bzw. verletzt oder tötet.

Fast immer Männer

Dem Bund Deutscher Psychologen (BDP) zufolge liegen bei mehr als der Hälfte der Fälle von Amokläufen Hinweise auf schwerwiegende seelische Störungen vor. Danach sind die Wahnkranken am gefährlichsten, deren Amoklauf immer tödlich ausgeht, während die Berauschten eher ziellos handeln. Die einen projizieren ihren wahnhaften Hass in die ihnen

fremde Welt. Die anderen sind depressive Persönlichkeiten, die den „Notausgang“ aus dem Elend suchen und zum Beispiel ihre Familie mitnehmen wollen. Grund des Amoklaufs kann eine menschliche Grunderfahrung sein „Sich als Fremder unentrinnbar in einer anderen, unbegreiflichen und feindlichen Welt zu fühlen“. Fast immer sind es Männer (Frauen sind selten Täter), die vor der Tat Drohungen aussprechen, quasi ein Hilfesignal in Form einer Ankündigung. Diese werden meist nicht erkannt. Hinzu kommt als weiteres Indiz für einen bevor stehenden Amoklauf, eventuell ein sozialer Rückzug und Isolation vor. Auch kleinere psychische Ticks oder Macken werden oft im Nachhinein festgestellt.

Viele Nachahmungstaten

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mann in Deutschland Amok läuft, liegt übrigens bei nur 1 zu einer Million (so der Amoklauf-Experte Adler im SPIEGEL 19/2002,145). Aber nicht zu unterschätzen sind Nachahmungstaten im Sinne der Dominoeffekte: 44 % aller Amokläufe, die zwischen 1993 und 2001 weltweit verübt wurden, ereigneten sich innerhalb von zehn Tagen nach einem vorausgegangenen in den Medien berichteten Fall. Nach Angaben der Schulministerin in Nordrhein-Westfalen sind nach dem Vorfall am 20.11.2006 in Emsdetten bundesweit inzwischen 82 Trittbrettfahrer aufgefallen.

Sebastian B. wollte Rache und hatte seine Tat im Internet angekündigt. Dort posierte er auch auf Fotos mit Waffen. Unter den Bildern ist sein Abschiedsbrief veröffentlicht, der sehr nachdenklich zu beachten ist: „Das einzigste, was ich intensiv in der Schule beigebracht bekommen habe, war, dass ich ein Verlierer bin“, so im Text. Und: „Ich verabscheue Menschen“. Der Abschiedsbrief ist nicht nur von der Motivdeutung her relevant. Er ist ein Armutszeugnis für die sich ausbreitende soziale und ausgrenzende intolerante Kälte in unserer Gesellschaft, ein Versagen unserer Mitmenschlichkeit und Fürsorge. Da sind politisch, pädagogisch, soziologisch, viktimologisch viele Schularbeiten zu machen in unserer sich selbst immer mehr entfremdenden „Ich-Gesellschaft“.

Schon der Fall des Robert Steinhäuser in Erfurt hatte vieles an den Tag gebracht: Waffen-Narr und Experte im Combatschießen, Killer-Computerspiele usw. Was ist seitdem an Konsequenzen realisiert worden?

Killer-Computerspiele sollten verboten werden. Das wird natürlich nicht verhindern, dass sich jemand trotzdem das Spiel besorgt und sich in dieses Spiel hineinsteigert. Aber ein Verbot kann immerhin für eine öffentliche Sensibilierung sorgen, so auch Jugendforscher Professor Dr. Klaus Hurrelmann (Universität Bielefeld).

Waffenkäufe und Internet kontrollieren

Zudem ist mehr denn je mehr Kontrolle über Waffenkäufe angesagt. Die Polizei muss im Internet „Streife“ surfen, wie sie sonst Streife läuft, das muss im zunehmenden Umfang erfolgen als Gebot der Notwendigkeit zur Verhütung von schwerwiegenden Straftaten wie in Emsdetten, denn in Deutschland sind nach Experteneinschätzungen 20 Millionen illegale Schusswaffen im Umlauf und zehn Millionen legal registriert. Im vergangenen Jahr registrierten die Behörden mehr als 12.500 Fälle von Waffenkriminalität. Dabei wurden etwa 14.000 Waffen beschlagnahmt.

Sebastian B. wurde gemobbt und hinter seinem Rücken als „Man in black“ verspottet. Als er „explodierte“, war er wie im „Blutrausch“, wo jede Beschwichtigung oder ein Appell fehl schlägt. Er wäre vielleicht ansprechbar gewesen, wenn er seine Wut abgearbeitet hatte, also nach dem tödlichen „Die Sau raus lassen“. Aber er wollte sofort töten, schnell, kalt, roboterhaft wie ein „Maschinengewehr“. Mit seinem Selbstmord, er setzte einen 15-Millimeter-Vorderlader im „Mundbereich“ an und drückte ab, hat er noch einmal sein Tatmotiv betont im Sinne einer „Bestrafungsaktion“ und „Demonstration“ wie der Täter, der sich vor den Zug wirft, bis zur Unkenntlichkeit dann schwer identifizierbar ist. Analog vergleichbar ist sein Gebaren den Straftätern von Haß- oder Vorurteilsverbrechen nach.

Trotzdem, „Basti“ – wie Mitschüler ihn nannten – hat in seinen aktiven Kriegsspielen im Wald mit seinen Mitspielern in vorderster Front, in seiner fiktiven Welt des Spiels gezeigt und bewiesen, dass er kein Verlierer ist. Hier fühlte er sich stark. Dass das keiner der Erwachsenen im Umfeld des Attentäters rechtzeitig gemerkt hat – das ist mal wieder die berühmte Geschichte vom Hasen: „Ich weiß von nichts“.

Auf Warnsignale reagieren

Amokentwicklungen haben immer eine persönliche wie eine gesellschaftliche Dimension (Amok als Konflikt- und Verlustgeschichte sozialer Bindung und Zugehörigkeit): „Dem Amoklauf scheint der soziale Tod vorauszugehen. Ein Mensch fällt aus seiner Ordnung der Dinge und brütet im Privaten und im Innern über seinen Unglücksvorräten“. Sieht man Amok als Reaktion auf persönliche und gesellschaftliche Konflikte, kommt man nicht umhin, sich den subjektiven Perspektiven und Deutungen des Täters zuzuwenden.

Auch Sebastian B. hatte viele eindeutige Warnsignale gesandt. Es gab ganz viele Leute, die Einzelinformationen hatten, aber niemanden, der die Puzzlesteine zusammensetzte. Und, solche Taten erfolgen nicht spontan. Jugendliche in Deutschland haben keine Anlaufstelle, um derartige Auffälligkeiten von Freunden und Mitschülern zu melden. Hier ist der Vertrauenslehrer gefragt und in der Pflicht mit gleichzeitigem engen Kontakt zu Schulpsychologen und der Polizei. So eine Tat wie in Emsdetten ist nicht impulsiv und spontan, sie hat eine Vorgeschichte, auch in der Erosion des Rechtsbewusstseins. Der Psychologe Jens Hoffmann von der Technischen Universität Darmstadt sagt gar, dass die meisten Amokläufer eher ruhige und verschlossene Typen seien, die sich in einer Krise befinden. Aber selbst sie würden immer lange vor der Tat mit irgend jemandem reden. Oft seien sie depressiv und hofften, über eine Gewalttat Würde und Größe zu erlangen. „Das sind Leute, so Hoffmann, die prinzipiell für Krisenprävention zugänglich sind“. Wenn man ihnen Alternativen zur Gewalt aufzeige, könne man mit relativ wenig Aufwand viel erreichen.

Tun wir’s endlich, packen wir’s, bevor wir den „Zerbrochenen Krug“ im Sinne von Heinrich Kleist wieder zitieren müssen zu unserer eigenen Schande, als Mitmensch versagt zu haben.

Quellen und Literatur beim Verfasser erfragen: 320088206803-0001@T-Online.de

Stalking – Erklärungsansätze und neue Forschungsergebnisse[1]

von Prof. Dr. Joachim Burgheim, Dipl.-Psychologe, FHöV NRW, Abteilung Gelsenkirchen

1. Begriff und Erscheinungsformen von Stalking

Stalking ist ein moderner Begriff für ein Phänomen, das vielleicht so alt ist wie die Geschichte menschlicher Sozialgemeinschaften. Ursprünglich entstammt der Begriff dem Englischen und bedeutet so viel wie stolzieren, aber auch pirschen, sich heranpirschen oder beschleichen. Der Stalker ist in direkter Übersetzung ein Pirschgänger. Allgemein kann man unter Stalking das wiederholter Belästigen und Verfolgen einer Person verstehen, wobei die Verhaltensformen im Einzelnen sehr heterogen sein und unterschiedliche Grade der Abweichung von der sozialen Norm aufweisen können. Entscheidend ist aber, dass nicht eine einzelne Verhaltensform für sich bereits den Tatbestand des Stalking erfüllen kann, sondern erst die Wiederholung und Kombination einzelner Verhaltensweisen über einen längeren Zeitraum hinweg das Phänomen realisieren. Hieran wird bereits deutlich, dass Stalking im Grunde ein hypothetisches Gebilde darstellt, das sich erst aus der Beschreibung einer Kette einzelner konkreter Handlungsmuster zu einem eigenständigen sozialen Konstrukt mit spezifischen Merkmalen konstruieren lässt.

Prof. Dr. Joachim Burgheim
Diplompsychologe
FHöV NRW
Abteilung Gelsenkirchen

Nachdem es in den 80er Jahren in den USA durch einen auf die Schauspielerin Jody Forster fixierten Stalker zu einem Attentat auf den damaligen Präsidenten Ronald Reagan gekommen war, nahm die wissenschaftliche Erforschung des Themas dort einen sprunghaften Verlauf (Hoffmann & Wondrak, 2005). Mit der Ermordung einer prominenten Schauspielerin und dreier nicht prominenter Frauen 1989 in Kalifornien wurde die Gewaltproblematik von Stalking offensichtlich (Sieverding, 2004). In der BRD ist das Thema etwa seit Mitte der 90er Jahre „angekommen" und hat hier nach zögerlichem Beginn inzwischen auch eine beachtliche Forschungsaktivität ausgelöst, durch die wiederum die politische Diskussion um eine Angleichung der Strafgesetze in Gang gebracht wurde. Wesentliche Erkenntnisse der neueren Forschungen sollen in diesem Beitrag referiert werden.

Neben der wiederholten und andauernden Natur der einzelnen Verhaltensweisen legen Voß & Hoffmann (2006) als spezifische Charakteristika noch fest, dass Stalkingverhalten

- auf eine bestimmte Person zielt (nur selten auf Gruppen oder Organisationen),
- von der Zielperson als unerwünscht oder belästigend wahrgenommen wird,
- und dass es bei der Zielperson Angst, Sorge oder Panik auslöst.

Hinter den Handlungen des Stalkers steht „die obsessive Fixierung auf eine andere Person, die sich in einer gedanklichen und häufig auch emotionalen Besessenheit manifestiert" (Voß & Hoffmann, 2006, S. 12). Ferner betonen sie, dass es keine Verhaltensweisen gibt, die man als typisch für Stalking bezeichnen könnte und nennen lediglich drei Verhaltensgruppen, die man gemeinhin unterscheiden kann:

- Klassisches Stalking in Form von unerwünschter Kommunikation durch Briefe, Telefonanrufe, E-Mails, Herumstehen in der Nähe des Opfers, Nachspionieren, Beobachten.
- Bedrohliches Stalking, bei dem Telefonanrufe mit obszönem oder bedrohlichem Inhalt, Gewalt oder gar Todesdrohungen auch gegen Familienangehörige und Vandalismus zum Einsatz gebracht werden.
- Bindungsorientiertes Stalking, das durch Geschenke, unangemeldete Besuche, „zufällige" Zusammentreffen oder das Leugnen, dass eine ehemalige Beziehung beendet ist, charakterisiert ist.

Ähnlich unterscheidet Löbmann (2002) zwischen mildem Stalking oder Belästigen, schwerem oder gewalttätigem Stalking und der Hyperintimität, also dem Versuch, eine vom Opfer unerwünschte enge oder gar intime Beziehung einzugehen bzw. deren Ende zu leugnen.
In diesen Klassifikationen deutet sich an, dass die Motive für Stalking unterschiedlich ausgerichtet sein und beispielsweise in dem Versuch liegen können, Kontakt zu einer Person aufzunehmen und eine Beziehung zu ihr herzustellen, eine Trennung rückgängig zu machen oder aber durch die Verunsicherung des Opfers Macht oder Kontrolle über es auszuüben. Ein kritischer Aspekt des Stalking wird dabei leicht übersehen. Die unerwünschten Verhaltensweisen richtigen sich zwar immer gegen eine bestimmte Person, dabei werden jedoch häufig nicht nur die primären Opfer viktimisiert, sondern auch andere Menschen, die mit diesen in irgendeiner Beziehung stehen. Eine britische Online-Befragung (Sheridan & Hoffmann, 2005) ergab, dass in nur 36 % der erfassten Stalkingfälle ausschließlich die Zielpersonen attackiert wurden. Meist waren auch weitere Personen, die sekundären Opfer, dem Stalking ausgesetzt: Freunde (33 %), Familienmitglieder (30 %), Kinder der Opfer (23 %) und im weiteren Umfeld Arbeitskollegen (22 %) oder Nachbarn (18 %). Kinder werden von stalkenden Ex-Partnern zum einen

1) Vortrag auf dem IPA-Seminar „Neue Formen der Gewalt: Graffiti, Vandalismus, Stalking – Aufgaben für Polizei und Ordnungsbehörde" am 9. Februar 2007 im Informations- und Bildungszentrum (IBZ) Schloss Gimborn.

oft als Druckmittel für eine Kontaktaufnahme benutzt, zum anderen hofft der Stalker, durch sie Informationen über seine Ex-Partnerin gewinnen zu können (Stadler u. a., 2005).

2. Zur Phänomenologie von Stalking

Über 90 % der Opfer von Stalking sind weiblich (Stadler u. a., 2005). Während bei den ersten bekannten Fällen von Stalking prominente Persönlichkeiten Opfer waren, handelt es sich tatsächlich aber um ein weit verbreitetes Phänomen, von dem weit mehr nicht-prominente Personen betroffen sind als prominente. Die Prävalenzrate liegt bei etwa 12 %. 17 % aller Frauen und 3,7 % aller Männer waren schon einmal in irgendeiner Form Opfer von Stalkinghandlungen. Rund 85 % der Täter sind Männer. 91 % der weiblichen Opfer werden von Männern gestalkt und 56 % der männlichen von Frauen. In den übrigen Fällen handelt es sich um ein gleichgeschlechtliches Stalking (Dressing u. a., 2006). Wenn Frauen Opfer sind, ist der Täter in nur 23 % der Fälle ein Fremder, Männer werden in 36 % der Fälle von Unbekannten gestalkt (Stadler u. a., 2005). Meist ist der ehemalige Intimpartner der Täter (die Angaben reichen bis zu 50 %), aber auch Bekannte oder Freunde (21 %), Arbeitskollegen (9 %) oder gar Mitglieder der eigenen Familie (4 %) können zu Tätern werden. Das Durchschnittsalter der Täter liegt bei rund 40 Jahren, ein Viertel war schon einmal in psychologischer oder psychiatrischer Behandlung und 20 % sind vorbestraft. Im Gegensatz zu dissozialen Gewalttätern sind die Stalker älter, seltener vorbestraft und stehen eher in einem festen Arbeitsverhältnis (Hoffmann & Özsöz, 2005; Dressing u. a., 2006; Sheridan & Blaauw, 2006). Den meisten Stalkern fehlt die Einsicht in die Problematik ihres Tuns, statt dessen fühlen sie sich oftmals selbst als die eigentlichen Opfer (Hoffmann & Wondrak, 2005).

Die Dauer des Stalking reicht von wenigen Wochen bis hin zu mehreren Monaten oder Jahren. Rund 5 % der Fälle erstrecken sich sogar über einen Zeitraum von 8 bis zu 21 Jahren (Wondrak u. a., 2005). Durchschnittlich muss mit einer Dauer von gut zwei Jahren gerechnet werden, wobei etwa 7 bis 8 unterschiedliche Stalkingverhaltensweisen gezeigt werden (Wondrak u. a., 2006).

In der Regel erfolgt die Belästigung zu Hause (88,5 %), aber auch am Arbeitsplatz (65 %), unterwegs auf Fahrten oder Reisen (53 %) und sogar im Urlaub (7 %) sind die Opfer nicht vor den Nachstellungen der Täter sicher (Wondrak u. a., 2006). Rund ein Drittel aller Betroffenen wurde nur durch einige wenige unerwünschte Kontaktaufnahmen durch den Täter belästigt. 8 % wurden mehrmals pro Monat, 35 % mehrmals wöchentlich, 9 % täglich und 16 % mehrmals täglich angegangen.

Unerwünschte Kommunikationsversuche stellen die häufigste Form des Stalkings dar. 91 % der Betroffenen berichten von Telefonterror, 57 % erlebten Rufschädigungen, 56 % erhielten unerwünschte Liebesbeweise, 55 % mussten erleben, dass ihr Eigentum zerstört wurde, 52 % wurden von ihrem Stalker verfolgt, 35 % erhielten E-Mails, 15 % erhielte Waren, die auf ihren Namen bestellt worden waren und 10 % erlebten Wohnungseinbrüche. Zusätzlich wurden rund 35 % der Opfer bedroht, bis zu 40 % erfuhren körperliche Gewaltanwendungen (in ganz wenigen Fällen bis hin zum Tötungsversuch), bis zu 40 % berichteten von sexuelle Belästigungen, die in Ausnahmefällen mit einer vollendeten Vergewaltigung endeten (Wondrak u. a.; 2005, 2006; Dressing u. a., 2006).

3. Stalking und Gewalt

In der öffentlichen Wahrnehmung stellt Gewalt den Kernpunkt von Stalking dar. Das mag darin begründet sein, dass Gewalt schlechthin ein Thema ist, das die öffentliche Aufmerksamkeit erweckt, liegt aber auch mit daran, dass Stalking in vielen Fällen ein Beziehungsphänomen ist und Beziehungskonflikte in manchen Fällen in extremer Gewalt bis hin zum Tötungsdelikt eskalieren (s. hierzu Burgheim, 1994). Tatsächlich spielen, wie soeben gezeigt wurde, unterschiedliche Formen der physischen Gewalt bei „nur“ 40 % aller Stalkingfälle eine Rolle (Wondrak, u. a., 2005, 2006), massive Gewalthandlungen müssen bei jedem fünften Fall von Stalking angenommen werden (Hoffmann & Wondrak, 2005). Die Mehrzahl der Stalker scheint demnach also nicht gewalttätig zu werden (s. auch James & Farnham, 2006).

Ein spezifisches Verhaltensmerkmal des Täters stellt auf jeden Fall eine signifikante Prädiktorvariable für die Manifestation von Gewalt durch den Täter dar, nämlich deren Androhung. 85 % der Stalker, die gewalttätig werden, kündigen dies vorher auch an[2]. Umgekehrt hatten über 70 % der Personen, die Gewalt durch den Stalker erfuhren, vorher auch entsprechende Drohungen erhalten. Darüber hinaus muss jedoch zwischen solchen Tätern unterschieden werden, die lediglich leichte Formen von Gewalt anwenden und solchen, die auf schwere Formen bis hin zum Tötungsdelikt zurückgreifen. James & Farnham (2006) konnten als weitere Prädiktoren für leichte Gewaltformen noch eine Vorbeziehung zum Opfer, die Neigung zu Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch und Vorstrafen, insbesondere wegen Gewalt- und Sexualdelikten, identifizieren. Die Täter, die gravierende Aggressionsformen zeigen, haben ein etwas anderes Profil. Sie haben keine kriminelle oder durch Gewalt geprägte Vorgeschichte und sind sozial integriert. Die schweren Aggressionstaten scheinen eher die Form katastrophenähnlicher Ereignisse zu haben, die ihnen bisher in ihrem Leben fremd waren. Für beide Tätertypen ist die Gewaltandrohung typisch, wobei hier ein korrelativer Zusammenhang zur Schwere der Gewalthandlung zu bestehen scheint. Je gravierender die entäußerte Gewalt ist, um so häufiger scheint sie vorher angekündigt worden zu sein. Ferner konnten James & Farnham noch eruieren, dass psychotische Störungen nicht im Zusammenhang mit gewaltsamen Stalkinghandlungen stehen, sondern dass hier den Persönlichkeitsstörungen eine größere Bedeutung zukommt.

4. Die Folgen für die Opfer

Die teilweise schweren Gewalterfahrungen, aber auch die dauerhafte Bedrohung, Verfolgung oder Belästigung können bei den Betroffenen zu gravierenden physischen, psychischen und sozialen Folgen führen. Aus der Opferforschung ist hinreichend bekannt, dass auch für Opfer von Gewaltdelikten die psychischen Schädigungen im Vordergrund stehen (Baurmann & Schädler 1991, S. 103 ff.). Da bei Stalking die psychische Verunsicherung des Opfers typischerweise im Mittelpunkt der Absichten des Täters stehen, muss auch hier mit einem hohen Maß an psychischer Beeinträchtigung gerechnet werden.

Neben einer allgemeinen Einschränkung der psychischen Befindlichkeit und einer Veränderung der Gesamtpersönlichkeit in Richtung Selbstunsicherheit, Misstrauen, Angst, Depression und Aggression leiden 83 % der Opfer unter konkreter Furcht, 74 % unter Schlafstörungen. 65 % berichten von Verfolgungsängsten, 50 % von Depressionen und 48 % von extremen Stimmungsschwankungen. Bis zu 25 % der Betroffenen haben Suizidgedanken oder unternehmen einen Suizidversuch. Ebenso werden auch physische Symptome wie Kopfschmerzen, Übelkeit, Magenbeschwerden oder Verdauungsstörungen berichtet. Auch psychosomatische Störungsbilder wie Psoriasis oder Asthma traten nach Stalking erstmals auf bzw. verschlimmerten sich dadurch bei bereits bestehender Vorerkrankung. Durchschnitt-

lich wurden bei Betroffenen sechs verschiedene physische und/oder psychische Beschwerden diagnostiziert (Löbmann, 2002; Kühner & Weiß, 2005; Wondrak u. a., 2005, 2006).

Diese psychischen Beschwerden legen es nahe, das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) in Betracht zu ziehen, obwohl die diagnostischen Voraussetzung dafür in den meisten Stalkingfällen nicht gegeben sind. Das Diagnostische und Statistische Manual Psychischer Störungen (DSM-IV, 1996, S. 487 ff.) postuliert als Voraussetzung für eine PTBS u. a. die Konfrontation mit einem traumatischen Ereignis, das den tatsächlichen oder drohenden Tod oder ernsthafte Verletzung oder die Gefahr der körperlichen Unversehrtheit der eigenen Person beinhaltet. Wie oben gezeigt wurde, werden aber rund 60 % der Opfer von obsessiver Verfolgung und Belästigung nicht mit Gewalt konfrontiert, so dass die in den diagnostischen Kategorien geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen.

So konnte auch in nur 37 % der Fälle eine PTBS eindeutig diagnostiziert werden (Löbmann, 2002). Die jüngsten Untersuchungen zeigten aber auf, dass lediglich 14 % der befragten Opfer von Stalking keine Symptome einer PTBS aufwiesen (Wondrak u. a., 2005). 76 % hatten Intrusionen, also ungewollt und spontan wiederkehrende und belastende Erinnerungen in Form von Alpträumen oder Erinnerungsattacken („Flashbacks“). 70 % erlebten körperliche Reaktionen (Schwitzen, Zittern, Atembeschwerden, Herzklopfen, Übelkeit u. a.) bei der Konfrontation mit Stalkinghandlungen oder auch nur der Erinnerung daran. Auch eine erhöhte Schreckhaftigkeit („Hypervigilanz“) und Vermeidungsverhalten[3] waren stark verbreitet. Man wird sicherlich die diagnostischen Kriterien für die PTBS in Zukunft überdenken und neu formulieren müssen, um diesen Erscheinungsformen gerecht zu werden.

Die psychischen Beeinträchtigungen ziehen sehr schnell soziale Konsequenzen nach sich. Über 70 % der Opfer berichten, dass es infolge des Stalkings zu einer Veränderung in ihrer Lebensführung gekommen sei. 18 % berichten von einem allgemeinen sozialen Rückzug[4], 18 % von beruflichen Problemen und 5 % sogar von einem Wechsel des Arbeitsplatzes. Bis zu 17 % wechselten ihre Wohnung, um den Nachstellungen des Stalker zu entgehen, bis zu 40 % ergriffen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (etwa Einbau von Sicherheitsschlössern u. a.) und über 30 % änderten ihre Telefonnummer. Rund 35 % gingen weniger aus als vorher und 20 % wurden wegen der Folgen krank geschrieben (Wondrak u. a., 2005; Stadler u. a., 2005; Dressing u. a., 2006).

In Anbetracht dieser massiven psychischen und sozialen Beeinträchtigungen verwundert es nicht, dass die meisten Opfer obsessiver Verfolgung (95 %) irgend etwas gegen das Stalking unternehmen. Nur etwa 20 % wenden sich allerdings an die Polizei (35 % der Frauen und nur 10 % der Männer). Gut 10 % suchen einen Rechtsanwalt auf, 25 % gehen zum Arzt und über 40 % suchen professionelle therapeutische Beratung oder Behandlung (Stadler u. a., 2005; Wondrak u. a., 2006). Es bleibt auf jeden Fall festzuhalten, dass Stalkingopfer, im Gegensatz zu den Opfern häuslicher Gewalt, weniger passiv sind und sich aktiver darum bemühen, mit Hilfe Dritter ihre Situation zu verbessern (Löbmann, 2005).

5. Erklärungsansätze und Tätertypologie

Anders als bei üblichen Gewaltdelikten wie Körperverletzung und Tötungsdelikten oder den weit verbreiteten Formen häuslicher Gewalt erscheinen die Aktionen des Stalkers noch weniger motiviert und erklärbar. Das eigentliche Ziel der Einschüchterung und Verunsicherung des Opfers erscheint aus der Alltagsrationalität heraus noch absurder und unverständlicher als eine körperliche Attacke, die oftmals durch eine affektive Lage, eine Persönlichkeitsstörung bzw. -disposition oder eine Konfliktsituation rationalisiert werden kann. Wenn man die vorliegenden Forschungsergebnisse zusammenfasst, dann finden sich zwar immer wieder Hinweise auf die verschiedensten psychischen Störungen, die bei den Tätern diagnostiziert werden können, eine eindeutige Präferenz liegt jedoch nicht vor. Auch wenn psychotische Störungsbilder verzeichnet werden, scheinen am ehesten noch Persönlichkeitsstörungen, und hier wiederum die Borderline-Persönlichkeitsstörung, die antisoziale Persönlichkeitsstörung und die narzistische Persönlichkeitsstörung im Zusammenhang zum Stalkingverhalten zu stehen.
Da den zuletzt genannten Persönlichkeitsstörungen u. a. eine grundlegende Störung der sozialen Bindungs- und Beziehungsfähigkeit eigen ist, überrascht es nicht, dass eine frühkindliche Störung in der Beziehungsgenese als prädisponierender Faktor für Stalking im Erwachsenenalter angenommen wird (Voß, 2005). Unter diesem Blickwinkel wird Stalking aus Sicht der ***Bindungstheorie*** als Fortführung gestörter Beziehungen oder eines misslungenen Beziehungsaufbaus in der Kindheit verstanden. Die ***psychoanalytische Objektbeziehungstheorie*** differenziert diese Zusammenhänge noch weiter aus. Demnach muss das Kind in dem Spannungsfeld zwischen dem Wunsch nach Autonomie und Ablösung einerseits und dem Bedürfnis nach Nähe zur Bezugsperson andererseits eine ausreichende Balance finden. Misslingt dies, können seine Trennungsängste zu einem extremen Anklammern auf der einen und heftigen Abwehrreaktionen auf der anderen Seite führen, was eine Abwertung und aggressive Zurückweisung der Bezugsperson zur Folge haben kann. Die ***psychodynamische Theorie*** erklärt, wie hieraus Stalkingverhalten im Erwachsenenalter resultieren kann. Der obsessive Verfolger vereinigt sich in seiner Fantasie mit dem geliebten Objekt. Da seine real erprobte Annäherung jedoch mit Zurückweisung beantwortet wird, erfährt er eine narzistische Kränkung, die durch Wut und Aggression abgewehrt werden soll. Das Liebesobjekt wird nun abgewertet, man versucht, es zu verletzen, zu dominieren oder gar zu zerstören (nach Voß & Hoffmann, 2006). Diese psychodynamischen Zusammenhänge stehen vor allem im Zentrum der Konzepte der Borderline-Persönlichkeitsstörung und der narzistischen Persönlichkeitsstörung.

Stalking ist auf jeden Fall ein beziehungsorientiertes Verhalten, das jedoch durch seine Dysfunktionalität und Normabweichung sowie in vielen Fällen auch Realitätsverkennung gekennzeichnet ist, so dass man Stalking im weiteren Sinne als pathologische Beziehungsgestaltung bezeichnen könnte. Welche unterschiedlichen Facetten diese Pathologie annehmen kann, erschließt sich am besten in der Typologie von Sheridan & Blaauw (2006), die vier Haupttypen von Stalker differenzieren, die im Folgenden vorgestellt werden sollen:

Typ 1: Der Exbeziehungsstalker. Weiter oben wurde bereits erwähnt, dass bis zu 50 % der Stalker ihre Handlungen gegen die ehemalige Intimpartnerin richten (überwiegend sind die Täter männlich und die Opfer die Expartnerinnen). In der Beziehung war es schon zu häuslicher Gewalt gekommen. Auseinandersetzungen um das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder oder um Eigentum und Finanzen dominieren. Freunde und Familienmitglieder werden in die Handlungen mit einbezogen. Da er von Wut getrieben wird und eher impulsiv handelt, ist es dem Täter egal, ob die Polizei von seinen Taten erfährt. Er trifft keine Vorsorgemaßnahmen, was die Beweisführung erleichtert. Problematisch ist seine hohe Gewaltbe-

reitschaft, seine Drohungen müssen ernst genommen werden.

Typ 2: Der verliebte Stalker. Diesem Typus sind rund 19 % aller Stalker zuzurechnen. Er ist der am wenigsten gefährliche, da es ihm nur um den Aufbau einer Beziehung geht. Mit 13 % findet sich in diesem Typus der höchste Anteil von Frauen wieder. Das Opfer ist Liebesobjekt, der Stalker will ihm nicht schaden. Die „Geliebte" ist in seinen Gedanken allgegenwärtig, seine Fantasie ist positiv und romantisch geprägt, was sich auch in den schriftlichen Nachrichten ausdrückt. Die ständigen Verfolgungen und die Masse an Geschenken, Nachrichten und die Regelmäßigkeit der physischen Präsenz schüchtern das „Opfer" jedoch ein. Gerade bei jüngeren Stalkern kann durch ein Ansprechen der kognitiven Ebene oft schnell eine Einsicht in die schädlichen Folgen ihres Tuns bewirkt werden, die dann ein baldiges Abklingen der unerwünschten Verhaltensweisen zur Folge hat.

Typ 3: Der wahnhaft fixierte Stalker. Diesem Typus sind rund 15 % aller Stalker zuzurechnen. Sheridan & Blaauw unterscheiden in dieser Kategorie zwischen gefährlichen und weniger gefährlichen Stalkern.

Die *gefährlichen wahnhaften Stalker* sind fast ausnahmslos männlich, leben eher am Rand der Gesellschaft und sind oft schon durch schwere psychische Störungen aufgefallen, die sich in unangemessenem Sexualverhalten manifestierten. Überwiegend finden sich hier schizophrene Störungen und Borderline-Persönlichkeitsstörungen mit einem hohen Risiko physischer und sexueller Übergriffe. Ihre Zuneigung formulieren sie in Form sexueller Absichten, ihre Nachrichten sind inhaltlich oft verwirrend. Opfer können Männer wie auch Frauen sein. Diese haben meist einen sozial privilegierten Status oder sind Prominente. Die Täter sollten am besten durch einen forensischen Psychiater begutachtet werden.

Der *weniger gefährliche wahnhafte Stalker* hat die wahnhafte Überzeugung, zwischen ihm und seinem Opfer bestünde eine Beziehung. Er droht nicht, lebt aber in voller Überzeugung in seinem Wahn. Die unterschwellige Wahrnehmung, dass die reale Beziehung nicht seiner Wahrnehmung entspricht, überspielt er mit entsprechenden Rationalisierungen. Vernünftigen Argumenten ist er nicht zugänglich. Juristische Interventionen sind psychiatrischen vorzuziehen.

Typ 4: Der sadistische Stalker. Er ist immer männlich, sein Opfer weiblich. Die Täter weisen in der Regel Persönlichkeitsstörungen auf, in dem meisten Fällen die antisoziale Persönlichkeitsstörung. 13 % der Stalker gehören dieser Gruppe an. Der Stalker will immer mehr Kontrolle über sein Opfer gewinnen, das er oft nur flüchtig kennt und betrachtet es regelrecht als Jagdobjekt. Anfangs nähert er sich eher freundlich, um das Opfer in Sicherheit zu wiegen und es dann später um so mehr aus der Fassung zu bringen und seiner Lebensenergie zu berauben. Er wählt eher subtile Verhaltensweisen aus, um das Opfer möglichst stark zu verunsichern (Unterwäsche durchfühlen, Briefe im Innern des verschlossenen Fahrzeugs deponieren), was es ihm dann auch leichter macht, seine Identität über Monate oder Jahre zu verbergen. Das Opfer soll geschwächt werden, um die eigene Allmacht zu stärken. Familienmitglieder und Freunde des Opfers werden oft einbezogen. Um das Opfer zu verunsichern, können auch physische Gewaltakte eingesetzt werden. Dieser Typus hinterlässt die wenigsten polizeilich verwertbaren Spuren. Seine Handlungen sind nur schwer nachweisbar. Polizeiliche und juristische Interventionen bleiben oft wirkungslos oder haben eine Intensivierung der Stalkinghandlungen zur Folge. Die Opfer brauchen ein hohes Maß an Verständnis und Schutz. Als ultima ratio bleibt manchmal nur ein Wechsel des Wohnorts.

In einer anderen Kategorisierung differenzieren Mullen & MacKenzie (2004) fünf unterschiedliche Typen, die sich teilweise in dem Modell von Sheridan & Blaauw wiederfinden aber insgesamt nicht so trennscharf erscheinen wie in deren Übersicht, so dass darauf nicht näher eingegangen werden soll. Es soll abschließend aber betont werden, dass trotz der teilweise psychopathisch-pathologisch anmutenden Täterpersönlichkeiten Stalkingverhalten in erster Linie ein juristisches und kein psychiatrisches Problem darstellt (Habermeyer, 2005). Eine Schuldminderung oder gar Schuldaufhebung gemäß der §§ 20, 21 StGB wird nur im Einzelfall nach entsprechender Prüfung festgestellt werden können.

6. Besonderheiten der Opfer

Opfer von Stalking kann jeder werden wie von jeder anderen Straftat auch. Aus der Viktimologie ist jedoch bekannt, dass bestimmte Merkmale (persönlichkeits- wie auch verhaltensbezogen) einer Person die Wahrscheinlichkeit erhöhen können, Opfer einer bestimmten Straftat zu werden (Schneider, 1993, S. 304 ff.). So scheint es auch Persönlichkeitseigenschaften zu geben, welche die Vulnerabilität für Stalking erhöhen. Personen, die ohnehin Schwierigkeiten haben, sich abzugrenzen und ihre eigenen, berechtigten Ansprüche durchzusetzen, scheinen eher gefährdet zu sein (Voß & Hoffmann, 2006). Überzufällig häufig sind Stalking-Opfer Singles oder leben alleine. Sie sind auch häufig früher schon einmal Opfer körperlicher Misshandlungen oder sexuellen Missbrauchs gewesen (Dressing, 2005). Allerdings liegt auch die Vermutung nahe, dass diese Menschen ebenso gefährdeter sind, durch andere Straftaten und sozial schädliche Verhaltensweisen wie beispielsweise Mobbing viktimisiert zu werden, so dass es sich hierbei nicht unbedingt um stalkingspezifische Opfermerkmale handeln muss.

Eingegangen werden soll hier noch auf einen weiteren Aspekt des Opferverhaltens, der ebenfalls nicht spezifsch für Stalking zu sein scheint, nämlich die vorsätzliche Falschanzeige einer entsprechenden Viktimisierung. Solche Falschanzeigen, die oftmals auch mit einer gezielten Falschbeschuldigung verbunden sind, stellen unabhängig von dem fraglichen Delikt kriminologisch und kriminalistisch ein Problem dar. Sie verzerren die tatsächlichen Kriminalitätsstatistiken, führen die polizeilichen Ermittlungen in die Irre und erschweren so die Polizeiarbeit. Wie am Beispiel vorgetäuschter Sexualdelikte gezeigt werden konnte, erhöhen sie aber auch das polizeiliche Misstrauen gegenüber tatsächlich Delikten (Burgheim & Friese, 2006 a, 2006 b), so dass die wirklichen Opfer unter Umständen Probleme haben, Verständnis und Akzeptanz für ihre Lage zu finden. Da die zum Stalking zusammengefassten Einzelhandlungen oftmals schwer nachzuweisen oder für sich genommen völlig harmlos sind und erst in ihrer dauerhaften Erscheinungsform bedrohlichen Charakter annehmen, haben, wie später noch genauer zu zeigen sein wird, auch Stalkingopfer nicht selten Schwierigkeiten, in ihrer Not ernst genommen zu werden und die angemessene polizeiliche Unterstützung zu finden.

Deshalb soll auch hier auf das Problem der „falschen" Opfer von Stalking eingegangen werden, deren Anteil zwischen 2 % und 18 % zu liegen scheint. Bettermann (2005) hat eine Reihe von typischen Merkmalen solcher falschen Opfereinlassungen identifiziert. Die vermeintlichen Opfer sind eher im fortgeschritten Alter (60 Jahre und älter), wirken emotional manchmal merklich unbeteiligt und haben schon überdurchschnittlich viele Hilfs- und Beratungsangebote in Anspruch genommen. Die Dauer des Stalking überschreitet in einer auffälligen Anzahl den Zeitraum von zehn Jahren. Sie benennen häufig un-

bekannte Täter oder auch mehrere Täter oder Täter-Netzwerke, aber Stalking wird grundsätzlich nur von einem Täter ausgeführt. Anders als bei echten Stalkingfällen wird dafür seltener ein auslösendes Moment wie etwa eine Partnertrennung angegeben. Die Angaben sind oft desorganisiert, widersprüchlich, sprunghaft und realitätsfern. Die Täter haben oft ein unsagbares technisches Geschick über nahezu allmächtige Kompetenzen, indem sie jeden für sich einnehmen können, über Kontakte zur Unterwelt und über erhebliche finanzielle Mittel verfügen. Neben den gängigen Verhaltensweisen werden aber auch sehr untypische Handlungen benannt (Hundehaare in der Wohnung verteilen, Mineralwasser vergiften). Dafür fehlen regelmäßig Zeugen und stichhaltige Beweise. Möglichen Interventionsschritten stehen die falschen Opfer sehr ablehnend gegenüber.

7. Gegenmaßnahmen

7.1 Die gesetzliche Ausgangslage

Um der Frage nachzugehen, welche juristischen, polizeilichen und verhaltensbezogenen Möglichkeiten ein Opfer obsessiver Verfolgung hat, um sich gegen die Nachstellungen und Bedrohungen zur Wehr zu setzen, soll zunächst einmal die rechtliche Ausgangslage betrachtet werden.

Nachdem bereits 1990 das weltweit erste Gesetz gegen Stalking in Kalifornien in Kraft getreten war, rief 1991 das Los Angeles Police Departement mit der Threat Management Unit eine Spezialeinheit ins Leben, welche die Bekämpfung von Stalking zur speziellen Aufgabe hatte (Hoffmann & Özsöz, 2005; Hoffman & Wondrak, 2005). Danach wurden in den USA bald weitere gesetzlichen Regelung gegen Stalking erlassen. Inzwischen haben auch Australien und eine Reihe europäischer Länder wie Großbritannien (seit 1997), Belgien (1998) und Niederlande (1999) eigene Antistalking-Gesetze verabschiedet. In Japan ist seit 2000 ein Gesetz über Stalking und sonstige Handlungen in Kraft. In Schweden (1998) und Finnland (1999) gibt es zumindest strafrechtliche Regelungen, die implizit Stalkingverhalten berücksichtigen (Hoffmann & Özsöz, 2005; v. Pechstädt, 2005). Am 1. Juli 2006 trat in Österreich ein Antistalking-Gesetz in Kraft[5]. Im März 2005 hat auch der Deutsche Bundesrat einen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht, der eine eigenständige Strafvorschrift für Verhaltensweisen vorsieht, die dem Stalking entsprechen. Im November 2006 wurde dieser Entwurf vom Bundestag verabschiedet und als § 238 („Schwere Belästigung“) in das Strafgesetzbuch (StGB) eingesetzt. Er sieht für leichte Formen des Stalking eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor. Wenn der Täter durch sein Verhalten beim Opfer oder seinen Angehörigen bzw. Bekannten erhebliche Gesundheitsschädigungen hervorruft, steigt das Höchststrafmaß auf bis zu fünf Jahre und bei Handlungen, die zum Tode des Opfers oder seiner Angehörigen führen, auf zehn Jahre[6]. Verbunden damit ist auch die Aufnahme der entsprechenden qualifizierten Tatbestände in § 112a Abs. 1 Nr. 1, damit ggf. gegen den Täter die Untersuchungshaft angeordnet werden kann. Die Voraussetzungen des § 112 liegen zumeist nicht vor, weil es sich beim Täter um eine ansonsten strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getretene Person in geordneten sozialen Verhältnissen handelt. So sind in der Vergangenheit Fälle bekannt geworden, in denen der in Freiheit befindliche Täter das Opfer während laufender Strafverfahren körperlich schwerst geschädigt oder gar getötet hat[7].

Die Notwendigkeit einer eigenen Anti-Stalking-Vorschrift wird immer wieder angezweifelt. Werden doch durch Stalkingverhalten viele Tatbestände realisiert, die in unserem geltenden Strafgesetzbuch bedacht sind. Darunter fallen u. a. Bedrohung (§ 241; 55 %[8]), Beleidigung (§ 185; 51 %), Sachbeschädigung (§ 303 ff.; 40 %) Körperverletzung (§ 223 f.; 40 %), Nötigung (§ 240; 38 %), Üble Nachrede (§ 186, 32 %), Hausfriedensbruch (§ 123; 28 %), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff.; 8,5 %) und sonstige Straftatbestände (13 %). Außerdem kann nach dem seit Januar 2002 geltenden Gewaltschutzgesetz (GewSchG) auf zivilrechtlichem Wege ein Näherungs- und Kontaktverbot ausgesprochen werden, durch die Opfer von Stalking vor weiteren Nachstellungen geschützt werden können. Außerdem scheinen juristische Maßnahmen in Ländern, die über spezielle Antistalking-Vorschriften verfügen, ohnehin einen nur bescheidenen Erfolg zu haben.

Fast 80 % der Stalker halten sich darüber hinaus nicht an ein ausgesprochenes Kontaktverbot, viele brechen es unmittelbar, nachdem es ausgesprochen wurde. In nur 45 % der Fälle hörte das Stalkingverhalten nach einem entsprechenden Verbot auf oder nahm zumindest deutlich ab. In ebenso vielen Fällen hatte es keinen Einfluss auf das Ausmaß des Stalkings und in 10 % kam es sogar zu einer dauerhaften Verschlimmerung. Zu denken gibt ferner der Umstand, dass in 30 % der Fälle, in denen die Stalkinghandlungen in der Tötung der Frau eskalierten, vorher ein Kontaktverbot ausgesprochen worden war (Hoffmann & Özsöz, 2005).

Die bestehende gesetzliche Lage birgt jedoch einen schwer wiegenden Nachteil, auf den Fünfsinn (2006) hinweist. Stalking setzt sich i. d. R. aus einer Vielzahl recht heterogener Einzelhandlungen zusammen, die oft erst durch ihre Kombination und Wiederholung zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Opfers werden (s. o.). Das Schreiben von Briefen oder E-Mails etwa kann, wenn keine strafrechtlich bedeutsamen Inhalte kommuniziert werden, weder durch straf- noch durch zivilrechtliche Maßnahmen unterbunden werden. Die permanente Konfrontation mit solchen Nachrichten kann von den Betroffenen jedoch als äußerst belastend oder bedrohend empfunden werden.

Außerdem darf man die Signalwirkung nicht unterschätzen, die ein eigenes Antistalking-Gesetz ausübt. Fünfsinn (2006) unterstreicht, dass so auch „die normbildende Kraft des Strafrechts und die symbolische Ausstrahlung der Handlungsanleitung des Strafgesetzbuches vor allem auch generalpräventiv genutzt werden“ könne. Und wenn, wie Hoffmann & Özsös (2005) mutmaßen, ein offensiveres Vorgehen der Polizei, etwa durch direkte Ansprache des Stalkers, mehr zu bewirken scheint als spezielle rechtliche Maßnahmen, so würde das polizeiliche Handeln durch den entsprechenden gesetzlichen Hintergrund in jedem Fall besser abgesichert und könnte noch offensivere Formen annehmen. In bis zu 40 % der Fälle schreitet die Polizei nicht ein, weil offensichtlich kein Straftatbestand vorliegt.

7.2 Praktisches Vorgehen

7.2.1 Nicht reagieren

Alle praktischen Verhaltensregeln für die Opfer von Stalking stimmen in ihrem Kern darin überein, dass der Betroffene einmal, aber auch wirklich nur einmal dem Stalker gegenüber ganz klar und unmissverständlich formulieren sollte, dass er keinen weiteren Kontakt wünscht (Löbmann, 2002; Hoffmann & Wondrak, 2005; Gass, 2005; Dressing u. a., 2006). Danach sollten alle Begegnungen mit dem Stalker, sofern es sich nur irgendwie einrichten lässt, vermieden und auf alle Kommunikations- oder Provokationsversuche des Täters nicht mehr reagiert werden. Jede Reaktion des Opfers trägt dazu bei, das Stalkingverhalten aufrechtzuerhalten[9]. Besonders fatal können sich seltene Reaktionen vor allem nach einer längeren Phase des Ignorierens auswirken. Aus der Lerntheorie ist bekannt, dass solche gelegentlichen Verstärker das Verhalten nachhaltig festigen (Angermeier 1976, S. 126 f.) und eine Beendigung des Stalking dadurch nahezu unmöglich wird. Natürlich bringt eine konsequente Kon-

taktvermeidung auch für das Opfer auf Dauer erhebliche soziale Einschränkungen mit sich, da es möglicherweise Orte und Plätze meiden muss, auf denen der Stalker sich aufhält oder ihm auflauert. Doch je länger beide nicht aufeinander treffen, desto mehr steigt die Wahrscheinlichkeit, dass das Stalkingverhalten nachlässt.

7.2.2 Erschweren

Das Stalking sollte dem Täter erschwert werden (Löbmann, 2002; Hoffmann, 2006). Neben der beschriebenen Kontaktvermeidung gehört dazu die Verschleierung von Adresse und Telefonnummer (falls sie dem Stalker nicht schon bekannt sind), und der Hinweis an Bekannte, keine Auskünfte weiterzugeben. Dazu muss so bald wie möglich das soziale Umfeld über den Stalkingvorfall informiert werden. Auch technische Maßnahmen wie das Anbringen von Alarmanlagen oder anderen Sicherungsmaßnahmen sind hier zu nennen. Ultima ratio bleibt ein Wechsel des Arbeitsplatzes oder Wohnung bzw. des Wohnortes. Bei besonders hartnäckigen und gewalttätigen Stalkern kann das aber die letzte Möglichkeit für das Opfer sein, sich zu schützen.

7.2.3 Dokumentieren

Für den Fall eines späteren juristischen Vorgehens sollten alle Vorfälle so weit und genau wie möglich dokumentiert werden (Löbmann, 2002; Hoffmann, 2006). Briefe und E-Mails sollten aufbewahrt und persönliche Kontaktversuche am besten mit Ort, Datum und Uhrzeit protokolliert werden. Wenn Telefonanrufe gespeichert werden können, sollte dies getan werden. Diese Maßnahmen erhalten in Anbetracht der neuen gesetzlichen Regelung zusätzliches Gewicht.

7.2.4 Unterstützung suchen

Hierzu gehört die soziale Unterstützung durch Verwandte und Freunde, der Kontakt zu Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Therapeuten und nicht zuletzt natürlich das Einschalten der Polizei. Die Aufgabe der Polizei besteht, wie Hoffmann (2006) betont, neben der Prüfung rechtlicher Schritte und einzelner Maßnahmen gegen den Stalker auch in einer gezielten Information des Opfers. Viele Opfer nehmen den Stalker als verrückt und unberechenbar wahr und haben so Angst, keine Kontrolle mehr über die Situation zu haben. Durch gezielte Informationen darüber, warum der Stalker sich so verhält, welche Entwicklungen sein Verhalten annehmen kann und welche Gegenmaßnahmen möglich sind, erhält das Opfer wieder einen Teil der Kontrolle über die Situation zurück, was zu einer Reduktion seiner Ängste beitragen kann.

In jedem Fall können durch ein beherztes und engagiertes Auftreten der Polizei dem Stalker seine Grenzen aufgezeigt und sein Verhalten beendet werden. Ein halbherziges und zögerliches Vorgehen bleibt eher wirkungslos und kann zu einer Bekräftigung des Stalkingverhaltens führen.

In den USA gibt es inzwischen in mehreren Städten spezielle Stalking-Task-Forces, in Bremen hat die Polizei mehrere Stalking-Beauftragte bestellt, die eng mit der Staatsanwaltschaft zusammen arbeiten (Hoffmann, 2006; Bettermann, 2006). Der Vorteil solcher Spezialeinheiten bzw. solcher Spezialisten besteht darin, dass sie nicht nur ein spezialisiertes, fachkundiges und opferbezogenes Vorgehen garantieren, sondern dass so auch einzelne Verhaltensweisen des Stalkers besser zusammengeführt werden können, die dann nicht mehr unter der polizeilichen Wahrnehmungsschwelle bleiben.

7.3 Bewertung der polizeilichen Maßnahmen

Wie weiter oben gezeigt wurde, unternehmen sehr viele Opfer von Stalking etwas, um sich zu wehren, aber nur rund 20 % der Betroffenen wenden sich an die Polizei. Stadler u. a. (2005) haben in ihrer Studie die Gründe für die mangelnde Bereitschaft zur Anzeigeerstattung erfragt. Männer gehen seltener zur Polizei als Frauen. 20 % derjenigen, die sich nicht an die Polizei wenden, meinten, dies sei keine Angelegenheit der Polizei. 17 % glaubten, die Polizei könne ohnehin nichts unternehmen, 16 % hatten Angst vor Vergeltungsmaßnahmen des Stalkers, 12 % wollten sich selbst helfen und 7 % verzichteten, weil sie davon ausgingen, dass die Polizei ihnen sowieso keinen Glauben schenken würde. Tatsächlich berichten auch viele der Personen, die zur Polizei gingen, dass es sehr schwierig gewesen sei, den Beamten den Ernst der Lage zu vermitteln[10]. Andere berichten, die Polizei habe sich nicht zuständig gefühlt oder die Aufnahme einer Anzeige mit dem Hinweis abgelehnt, es läge kein Straftatbestand vor. Nur 16 % der Befragten beurteilten das Verhalten der Polizei als angemessen.

Die Reaktion der Polizeibeamten scheint aber auch vom Geschlecht der Opfer und Täter abzuhängen. So erfuhren besonders Opfer weiblicher Stalker Gleichgültigkeit und Skepsis. Zu denken gibt der Befund von Hoffmann & Özsös (2005), demzufolge nicht einmal die Hälfte aller Opfer von der Polizei über die zivilrechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes informiert worden waren.

Hinsichtlich der Bewertung des Polizeiverhaltens gibt es aber auch regionale Unterschiede. So scheint sich der Einsatz spezieller Stalking-Beauftragter in Bremen (s. o.) sehr positiv auf die Zufriedenheit mit dem polizeilichen Kontakt ausgewirkt zu haben. 68 % der Betroffenen waren zufrieden oder sehr zufrieden und nur 24 % waren unzufrieden oder sehr unzufrieden. Die persönlichen Gespräche mit den Beauftragten wurden besonders hervorgehoben (Stadler u. a. 2005), da sie halfen, die durch das Stalking aufgebauten Ängste zu reduzieren.

Wenngleich also auch in Bezug auf Stalkingopfer gilt, dass das Verhalten der Polizei in den meisten Fällen angemessen und aus Opferperspektive positiv zu bewerten ist, so gibt es dennoch ein Verbesserungspotential. „Schlechte Noten“, die Polizisten von Stalkingopfern bekommen, sind oftmals noch durch fehlende Information oder durch ein noch nicht ausgebildetes Problembewusstsein begründet[11]. Der neue § 238 StGB wird auch hier Verbesserungen bringen. Das Problem wird von der Öffentlichkeit und den Polizeibehörden in Zukunft kritischer beäugt werden, Handlungs- und Rechtssicherheit werden verbessert sein. Es wird nun auch leichter sein, das Thema Stalking in die Curricula der Polizeiausbildung aufzunehmen (sofern dies nicht schon geschehen ist), da es sich nicht mehr um ein subjektives Phänomen handelt, das sich bestenfalls aus der Summe mehrerer Einzeltatbestände identifizieren lässt, sondern um eine vom Gesetzgeber klar definierte Straftat.

Literatur

Angermeier, W. F. (1976). Kontrolle des Verhaltens (2. Auflage). Berlin: Springer.

Baurmann, M. C. & Schädler, W. (1999). Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Wiesbaden: BKA Forschungsreihe.

Bettermann, J. (2005). Das Falsche-Opfer-Syndrom in Fällen von Stalking. Praxis der Rechtspsychologie, 15, 253-268.

Bettermann, J. (2006). Polizeiliche Intervention in Fällen von Stalking: Zentrale Ergebnisse der Evaluation des Stalkingprojekts des Polizei Bremen. In J. Hoffmann & H.-G. Voß (Hrsg.), Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung (S. 235-269). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Burgheim, J. (1993). Psychologische Bedingungen bei Entstehung und Verlauf von Tötungsdelikten in der Situation der Partnertrennung. Konstanz: Hartung-Gorre.

Burgheim, J. (1994). Tötungsdelikte bei Partnertrennungen. – Ergebnisse einer vergleichenden Studie. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 77, 215-231.

Burgheim, J. & Friese, H. (2006 a). Sexualdelinquenz und Falschbezichtigung. Eine vergleichende Analyse realer und vorgetäuschter Sexualdelikte. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Burgheim, J. & Friese, H. (2006 b). Unterscheidungsmerk-

male realer und vorgetäuschter Sexualdelikte. Kriminalistik, 60, 510-516.
Dressing, H. (2005). Aktueller Forschungsstand zu Stalking. In H. Dressing & P. Gass (Hrsg.), Stalking – Verfolgung, Bedrohung, Belästigung (S. 11-37). Bern: Huber.
Dressing, H., Kuehner, C. & Gass, P. (2006). Stalking in Deutschland. In J. Hoffmann & H.-G. Voß (Hrsg.), Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung (S. 27-43). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
DSM-IV (1996). Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen. Göttingen: Hogrefe.
Fünfsinn, H. (2006). Bedarf es eines strafrechtlichen Stalkingbekämpfungsgesetzes? In J. Hoffmann & H.-G. Voß (Hrsg.), Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung –Anwendung (S. 291-302). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Gass, P. (2005). Wie man ein Stalking-Opfer wird und sich dagegen zur Wehr setzen kann. In H. Dressing & P. Gass (Hrsg.), Stalking – Verfolgung, Bedrohung, Belästigung (S. 65-77). Bern: Huber.
Halbermeiyer, E. (2005). Stalking: Forensisch-psychiatrische Aspekte. In H. Dressing & P. Gass (Hrsg.), Stalking – Verfolgung, Bedrohung, Belästigung (S. 39-50). Bern: Huber.
Hoffmann, J. (2006). Risikoanalyse und das Management von Stalkingfällen. In J. Hoffmann & H.-G. Voß (Hrsg.), Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung (S. 193-212). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Hoffmann, J. & Özsös, F. (2005). Die Effektivität juristischer Maßnahmen im Umgang mit Stalking. Praxis der Rechtspsychologie, 15, 269-285.
Hoffmann, J. & Wondrak, I. (2005). Stalking als neues Aufgabenfeld der Psychologie. Praxis der Rechtspsychologie, 15, 173-182.
James, D. V. & Farnham, F. R. (2006). Stalking und Gewalt. In J. Hoffmann & H.-G. Voß (Hrsg.), Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung (S. 159-175). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Kühner, C. & Weiß, M. (2005). Gesundheitliche Folgen und Möglichkeiten der Therapie für Stalking-Opfer. In H. Dressing & P. Gass (Hrsg.), Stalking – Verfolgung, Bedrohung, Belästigung (S. 79-100). Bern: Huber.
Löbmann, R. (2002). Stalking. Ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 85, 25-30.
Löbmann, R. (2005). Stalking im Rahmen häuslicher Gewalt: Zu den Unterschieden zwischen Stalkingopfern und anderen Opfern häuslicher Gewalt. Praxis der Rechtspsychologie, 15, 198-212.
Schneider, H. J. (1993). Einführung in die Kriminologie (3. Auflage). Berlin: De Gruyter.
Sheridan, L. & Hoffmann, J. (2005). Eine britische Online-Befragung von Opfern von Stalking. Praxis der Rechtspsychologie, 15, 213-221.
Sheridan, L. & Blaaum, E. (2006). Stalkertypologien und Interventionsstrategien. In J. Hoffmann & H.-G. Voß (Hrsg.), Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung (S. 73-91). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Sieverding, A. (2004). Stalking – Möglichkeiten und Grenzen polizeilichen Management. Kriminalistik, 58, 763-767.
Stadler, L., Heubrock, D. & Rusch, S. (2005). Hilfesuchverhalten von Stalking-Opfern bei staatlichen Institutionen: Erfahrungen aus dem Hellfeld. Praxis der Rechtspsychologie, 15, 235-252.
Voß, H.-G. (2005).Stalking im Kontext von Beziehungen. Praxis der Rechtspsychologie, 15, 183-197.
Voß, H.-G. & Hoffmann, J. (2006). Zur Phänomenologie und Psychologie des Stalking. In J. Hoffmann & H.-G. Voß (Hrsg.), Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung –Anwendung (S. 9-26). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
von Pechstädt, V. (2005). Spezifischer Rechtsschutz gegen Stalking im internationalen Vergleich. In H. Dressing & P. Gass (Hrsg.), Stalking – Verfolgung, Bedrohung, Belästigung (S. 101-126). Bern: Huber.
Wondrak, I., Hoffmann, J. & Voß, H.-G. (2005). Traumatische Belastung bei Opfern von Stalking. Praxis der Rechtspsychologie, 15, 222-234.
Wondrak, I., Meinhardt, B., Hoffmann, J. & Voß, H.-G. (2006). Opfer von Stalking – Ergebnisse der Darmstädter Stalkingstudie. In J. Hoffmann & H.-G. Voß (Hrsg.), Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung –Anwendung (S. 45-61). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

1 Vortrag auf dem IPA-Seminar „Neue Formen der Gewalt: Graffiti, Vandalismus, Stalking – Aufgaben für Polizei und Ordnungsbehörde“ am 9. Februar 2007 im Informations- und Bildungszentrum (IBZ) Schloss Gimborn.
2 S. hierzu auch Burgheim, 1993, S. 74 ff.: Die Androhung von Gewalt ist eines der differenzierenden Merkmale, durch welche sich Partnerkonflikte, welche mit einem Tötungsdelikt enden, von solchen unterscheiden, die gewaltlos bewältigt werden.
3 Vermeidungsverhalten meint hier nicht die sinnvolle und zielgerichtete Vermeidung von Orten und Plätzen, um jeglichen Kontakt mit dem Stalker zu vermeiden, sondern das Vermeidung von Orten, an denen die Erinnerung an Stalkingvorfälle und die damit verbundenen unerwünschten psychischen und physischen Reaktionen ausgelöst werden können.
4 Teilweise ziehen sich die Freunde aus Angst vor eigener Opferwerdung zurück, teilweise schränken die Opfer von sich aus den Kontakt zu ihren Freunden und Bekannten ein, um sie zu schützen (Löbmann, 2002).
5 http://www.salzburg.com/sn/archiv_artikel.php?xm=2178347&res=0, November 2006
6 http://myblog.de/strafblog/art/33385208, Dezember 2006
7 http://rafranke.blogspot.com/2006/03/antistalking-gesetz-entwurf-des.html, November 2006
8 Die Prozentangaben beziehen sich auf den relativen Anteil dieser Tatbestände an Stalkinghandlungen nach Hoffmann & Özsöz (2005).
9 Auch gezielte Kontakte zum Stalker, die bei anderen Straftaten im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs angestrebt werden, sollten unbedingt unterbleiben, da jede Konfrontation mit dem Täter zur Verschärfung der Handlungen bis hin zur Gewalteskalation nach sich ziehen kann (Hoffmann & Wondrak, 2005).
10 So auch Hofmann & Özsöz, 2005.
11 Anderen Berufsgruppen scheint es ähnlich zu ergehen. Auch Ärzte und selbst Psychotherapeuten können in vielen Fällen mit dem Begriff Stalking offensichtlich recht wenig anfangen und sind über die rechtlichen Hintergründe unzureichend informiert (Stadler u. a., 2005).

BUCHBESPRECHUNG

Handbuch des Polizeirechts Gefahrenabwehr – Strafverfolgung – Rechtsschutz
4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, ISBN 978-3-406-55432-2, Verlag C. H. Beck, 118,- €

Das Handbuch gibt Antworten auf alle wichtigen Fragen der polizeilichen Praxis. Es behandelt deshalb in erster Linie die Aufgaben und Befugnisse der Polizeien der Länder und des Bundes sowie der europäischen Sicherheitsbehörden, aber auch die damit im Zusammenhang stehenden Fragen des Datenschutzes und des Rechtsschutzes. Ein eigenes Kapitel enthält ausgewählte Bereiche der Ordnungsverwaltung. Die 4. Auflage behandelt unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung besonders eingehend die im Zuge der Intensivierung der präventiven Verbrechensbekämpfung eingeführten polizeilichen Befugnisse, die unter den Stichworten „Rasterfahndung“, „verdachts- und ereignisunabhängige Polizeikontrolle“, „Lauschangriff“, „Videoüberwachung“ und „Wohnraumüberwachung“ in der öffentlichen Diskussion stehen. Aus diesen Gründen wird auch das Spannungsverhältnis zwischen polizeilicher Überwachungstätigkeit und individuellem Datenschutz eingehend erläutert. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Arbeit des Bundeskriminalamts und europäischer Sicherheitsbehörden wie Europol aber auch der Nachrichtendienste sind deren Aufgabenbereiche eingehend abgehandelt. Das Kapitel über die Ordnungsverwaltung wurde ergänzt und umfasst nun die Kapitel Ausländerrecht, Baurecht, Feuerwehr-, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Gesundheitsrecht, Gewerberecht, Melde-, Pass- und Ausweiswesen, Straßenverkehrsrecht, Umweltrecht, Vereinsrecht und Waffenrecht.
Viele dieser Materien haben in letzter Zeit durch Nähe zur Terrorismusabwehr erheblich an Bedeutung gewonnen. Im Hinblick auf die inhaltliche Abrundung wurde mit dieser Auflage auch ein Kapitel über die strafprozessualen polizeilichen Befugnisse aufgenommen.
Das Werk wendet sich an Polizeibehörden, Richter, Anwälte und Referendare.
Herausgeber: *Dr. Hans Lisken†, Dr. Dr. h.c. Erhard Denninger, unter Mitwirkung von Dr. Frederik Rachor.* Bearbeitet von *Prof. Dr. Hans Boldt, em. Prof. Dr. Erhard Denninger, Prof. Dr. Helmut Frister, Michael Kniesel, Rechtsanwalt, Staatsrat a.D., Dr. Hans Lisken†, Polizeipräsident a.D., Reinhard Mokros, Polizeidirektor, Dr. B. Thomas Petri, Prof. Dr. Ralf Poscher, Dr. Frederik Rachor, Richter am Verwaltungsgericht, Wolfgang Sailer, Vors. Richter am Bundesverwaltungsgericht, und em. Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis.*

Verlag C. H. Beck München
Telefon (089) 38189-0
Durchwahl (089) 38189-266
Fax (089) 3 81 89-480
Internet: www.beck.de
E-Mail: presse.rsw@beck.de

„Roter Kosar" (Teil 1)

– eine nicht alltägliche Brandstiftungsserie mit ungewöhnlichem Hintergrund aus der persönlichen Sicht des Polizeiführers –

Von Stefan Heinz, Kriminaloberrat, Kriminaldirektion Koblenz

Zum Kontext der Ermittlungen (Autor / Dienststelle)

Ich heiße Stefan Heinz, bin 43 Jahre alt und leite seit Januar 2006 die Regionale Kriminalinspektion in Koblenz. Die Dienststelle ist im Jahre 1993 nach einer Organisationsreform der rheinland-pfälzischen Polizei geschaffen worden, um so genannte „Straftaten der mittleren bis schweren Kriminalität" besser aufklären zu können. Dies sind zum Beispiel Brandstiftungen, Waffendelikte, Rauschgiftdelikte, Straftaten gegen die Umwelt, Sexualdelikte, schwere Diebstähle, Raub- und nicht zuletzt Betrugsdelikte.
Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Regionalen Kriminalinspektion deckt sich mit demjenigen der Polizeidirektion Koblenz und umfasst die Stadt Koblenz, Teile des Landkreises Mayen-Koblenz (u.a. Stadt Andernach), den Rhein-Hunsrück-Kreis sowie Teile des Rhein-Lahn-Kreises.

Stefan Heinz
Kriminaloberrat
Kriminaldirektion Koblenz

Zuständigkeitsbereiche Polizeipräsidium Koblenz und Regionale Kriminalinspektion Koblenz

Zum Tatgeschehen und zur polizeilichen Reaktion:

Am 17.01.2006 gingen bei den Stadtverwaltungen Andernach (Landkreis Mayen-Koblenz) und Koblenz sowie dem privaten Fernsehsender TV Mittelrhein per E-Mail gleichlautende Schreiben ein, wonach die Polizei Rheinland-Pfalz aufgefordert wurde, ihre Internetseite zu löschen. Sollte dieser Aufforderung nicht innerhalb von 24 Stunden Folge geleistet werden, drohte der Absender damit, in der Umgebung Brände zu legen. Unterzeichnet hatte er mit dem Pseudonym „RoterKosar".

Zu diesem Zeitpunkt hatte ich die Leitung der Regionalen Kriminalinspektion Koblenz gerade erst übernommen und gehofft, mich zunächst mit ganz anderen Aufgaben beschäftigen zu können. Ich gestehe auch ein, den Inhalt der E-Mail zunächst als „Spinnerei" eingestuft zu haben. Wer Sprache und Stil der E-Mail zur Kenntnis nimmt, wird dies vermutlich unschwer nachvollziehen können. Gleichwohl trafen wir erste Absprachen mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion in Andernach, um auf eine mögliche Lageentwicklung vorbereitet zu sein.

```
die seite der rlp polizei wird sofort
gelöscht sollten sie dieser
auforderung nicht nachkommen werde
```

```
ich mehrere brände in der umgebung
klegen
dies hat zur folge das die ganzen
geschäfte und wohungen mit schweren
schäden rechnen müssen ebenso werde
ich brände in autos garagen haäusern
und geschäften logen in ihrem
interesse loschen sie sofort die
polizei seiten
i#im besonderen die fahnden die
sollen sofort gelöscht werden wenn
icht lege
ich brände als zeichen miner   das
sie mich ernst nehmen wird ich diese
woche eine ne brand legen und ich
werde isie wieder anschreiben
also sofort werden die fahndunegn
gelöscht und die polizei seite
inherhalb von 24 stunden ansonsten
haben sie die schäden zu verantworten

gezeichnet der
rote kosar
```

Mit der Versendung der Mail waren zunächst allenfalls die Straftatbestände Bedrohung, Nötigung oder Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten erfüllt. Ich habe die weiteren Ermittlungen meinem Fachkommissariat 1, das u.a. für die Bearbeitung von Branddelikten zuständig ist, übertragen. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich noch überhaupt keine Ahnung davon, welche Dimension die Ermittlungen und weiteren Maßnahmen zur Lagebewältigung erreichen würden.

Weil der Absender der E-Mail eine anonymisierte Internetplattform bei dem Dienstleister web.de nutzte, gab es keine Ermittlungsansätze. Später wechselte er zu freenet.de. Er agierte zunächst aus Internet Cafes im Raum Koblenz und Neuwied heraus. In der Folge verschaffte er sich mittels WLAN und über offene Access-Points Zugang zu den Rechnern vollkommen unbeteiligter Personen.

Natürlich ist die Polizei der Aufforderung zur Löschung der eigenen Internetpräsenz nicht nachgekommen. Für diese Entscheidung wagte ich noch nicht einmal, auch nur eine vorgesetzte Stelle zu belästigen.

Am 19.01.2006 versuchte der Täter dann tatsächlich gegen 02.20 Uhr ein Bekleidungsgeschäft in der Innenstadt von Andernach in Brand zu setzen, wobei er eine brennbare Flüssigkeit auf einen im Eingangsbereich befindlichen Teppichboden ausgoss und diesen entzündete. Der Brand erfasste nur den Teppich. Die Hitzeentwicklung brachte aber die Glastür zum Bersten, was dazu führte, dass die Einbruchmeldeanlage losging. Jedenfalls konnten sofort zum Ereignisort entsandte Kollegen der Polizeiinspektion Andernach weiteren Schaden vermeiden. Der dabei entstandene Sachschaden war relativ gering. Die Bewohner der oberen Etagen des Anwesens kamen nicht zu Schaden.

Über diese Aktion informierte der Täter am 20.01.2006 wiederum per E-Mail einen Verlag in Andernach, der vor allem die Mitteilungsblätter auf kommunaler Ebene vertreibt, und kündigte weitere Brandstiftungen an. Dabei stellte er die bereits bekannte Forderung erneut auf.

ich habe es euch gesagt ihr solt die seite von der polizei mit den fahndungen löschen dies wurde nicht gemacht meine warnung wurde nicht geachtet nun habt ihr die folgen zu tragen mein erster einsatz war in andernach dort wurde ien geschäft geschädigt euer glück war das es nicht richtig gebraqnnt hat nur der teppich sonst währe das ganze geschäft abgefackelt der rote korsar schlägt wieder zu und ich werde noich mehrer geschäfte und wohnungen häuser und auto anzünden es wurd immer schlimmer werden so lange bis die seite der polizei gelöscht wurde und die fandungen ebenso in den nächsten paar tagen werde ich weitere anschläge verüben es wird euch noch leid tun mich nihct zu beachten für alles was passiert seit ihr die scheis polizei verantwortlich löscht die seite ansonsten wird alles brennnen.

viva le revolotion d
er rote kosar

Die Drohung erneuerte der Täter am 25. Januar 2006 mit inhaltsgleichen E-Mails ebenfalls an den genannten Verlag sowie an die am Mittelrhein viel gelesene „Rheinzeitung“.

ihr glaubt wohl das ich lüge ?
ich werde es euch beweißen das ich es ernst meine
merkt euch folgendes
es werden in den nächsten tagen brände gelegt und zwar wrde ich ein auto anzünden
dannach ein geschäft zünde ich an
ein wohnhaus setze ich in brand ein großkaufhaus ein auto eine en lkw usw ich werde so lange brände legen bis die seite der polizei gelöscht ist solte dies nicht bald passieren
werden menschen zu schaden kommmen es werden immer härtere brände elgt damit ihr es mir glaubt werde ich in in naher zukunft eine en richtig großen brand legen
mit mir kann man nichtmachen was ihr wolt ich bin der rote kosar und viva la revulution
scheis bullen letzte warnung löscht eure seite sonst passieren scghlimme brände und euch zeiungen habe ich es auch gesagt denkt daran ihr seit mit schuld daran wenn etwas passiert letzte warnung
und euch zeitungsverlag habe ich es auch geasagt ihr seit dann mitschuldig daran wenn etas passiert denkt daran

Damit waren die örtlichen Printmedien informiert und ich musste mir eine Strategie ausdenken, dass daraus kein überzogener Aufklärungsdruck oder etwa im Rahmen unsachgemäßer Berichterstattung gar eine Gefahrenpotenzierung entstehen würden. Dazu später mehr.
Jedenfalls war an eine Erfüllung der Forderung nicht zu denken, obwohl bereits zu diesem Zeitpunkt der ein oder andere Kollege als taktische Lösung ein Erfüllungskonzept vornehmlich mit dem Ziel von Zeitgewinn thematisierte. Aber für mich galt es an einem alten Grundsatz festzuhalten, der da lautet: Der Staat, und dabei vor allem die Polizei als das Synonym für das staatliche Gewaltmonopol schlechthin, lässt sich nicht erpressen, oder sollte man strafrechtlich gesehen eher von nötigen sprechen?

Was tut man, wenn man neu auf einer Dienststelle ist, einen Ereignis- bzw. Tatort hat, der nicht am Sitz der Dienststelle liegt und sich zunächst überhaupt kein Bild von einem Täter machen kann. Man versucht, sich eins zu machen. Wir nennen das auch Arbeitshypothesen aufstellen und begannen mit ganz konservativer kriminalpolizeilicher Arbeit. Wir entwickelten ein Täterprofil auf Grundlage von Erfahrungswissen und Intuition, denn mehr hatten wir zu diesem Zeitpunkt nicht.

Die entscheidenden Fragen lagen dabei auf der Hand: „Wer könnte ein Interesse daran haben, die Polizei zu schädigen, zu nötigen oder zu erpressen?!“, „Wer wohnt in Andernach und Umgebung und hat Erkenntnisse als Brandstifter?“, „Wer hat noch eine alte Rechnung mit der Institution Polizei offen und besitzt die Persönlichkeitsstruktur, Gewalt anzuwenden, bei der Unbeteiligte zu Schaden kommen können?“, „Was sagt uns die Tatsache, dass der Brandstifter das Internet als Kommunikationsplattform nutzt über sein Alter, sein Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe usw. ?“.

Natürlich leisteten wir auch Spurensicherungsarbeit, befragten Zeugen und Geschädigte, usw. Dabei gerieten eine Reihe von Personen, von Tatverdächtigen im Sinne der Strafprozessordnung will ich in diesem Zusammenhang gar nicht sprechen, in unseren Fokus und wurden überprüft. Bis dahin ergebnislos.

In der Nacht zum 02. Februar 2006 legte der Täter gegen 03.00 Uhr einen weiteren Brand, wieder im Eingangsbereich eines Bekleidungsgeschäftes, welches ebenfalls im Bereich der Innenstadt von Andernach liegt, in dem er erneut Brandbeschleuniger ausgoss und entzündete. Wieder fing ein Teppich, dieses Mal im Innenraum des Geschäftes Feuer, weil der Brandbeschleuniger in das Innere der Räume gelangte. Der Holzrahmen der Eingangstür brannte. Der Brand wurde ebenso schnell bemerkt, wie bei der ersten Tatbegehung, so dass das Feuer schnell gelöscht werden konnte.

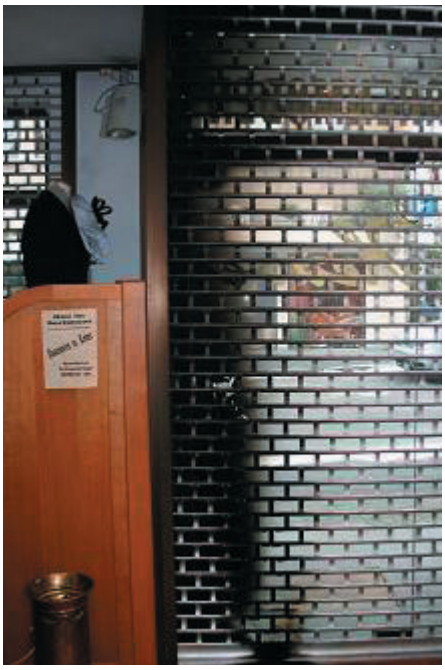

Bei dieser Tat entstand infolge der starken Rußentwicklung an Geschäftseinrichtung und dort gelagerten Waren ein Schaden von etwa 250.000,– Euro. Die Menschen, die in den über dem Geschäft gelegenen Wohnungen lebten, kamen glücklicherweise nicht zu Schaden.

Am 07. Februar 2006 meldete sich der Brandstifter erneut per E-Mail bei verschiedenen Empfängern, bekannte sich zu dieser Tat und wiederholte seine Forderungen und Drohungen.

```
glaubt ihr ich mache spass ich habe
nun das zweite geschäft angezündt in
andernach es werden ncoh viele mehr
werden die seite der polizei is t im-
mer noch onlone sie mu´ßß sofort aus-
geshaltet werden sosnt geht es weider
ich werde weite rgeschäfte anzünden
und autos höuser usw letze warnung
bevor wieder ein haus in flammen auf-
gehen wird wenn menschen zu schaden
komen seit ihr selber schuld Noch
einmal für ecuh ich habe 2 textilge-
schägfte bis jetzt in brand gesteckt
und es geht weiter und das mitten in
der stadt viva le revolotion schaltet
die polizei seite aus und zwar sofort
sondt brend noch sehr viel mehr und
ich werde nicht nur durch die türe
das geschäft anzünden ich werde türen
aufbrechen und ganze häuser anzünden
und autos !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!
!!!!!!!!!! LETZTE WARNUNG
```

Die Besondere Aufbauorganisation zur Lagebewältigung:

Mittlerweile hatten wir die Ermittlungen und Schutzmaßnahmen in Absprache mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion weiter intensiviert. Demzufolge sollte die Regionale Kriminalinspektion Koblenz die Ermittlungen intensivieren, während die Polizeiinspektion in Andernach ihren Wach- und Wechseldienst verstärkte, um den Innenstadtbereich von Andernach verstärkt bestreifen zu können. Wir trafen zudem Absprachen, um den erneut zu befürchtenden Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdiensten weiter zu optimieren.
Damit war die Grundstruktur der Besonderen Aufbauorganisation geschaffen. Diese Organisationsform war zudem notwendig geworden, um Spezialkräfte, wie Berater- und Verhandlungsgruppe sowie Kolleginnen und Kollegen aus dem Dezernat für Operative Fallanalyse beim Landeskriminalamt einbeziehen zu können.
Am 11. Februar 2006 meldeten Zeugen gegen 21.30 Uhr einen Brand in einem dem Stadtkern von Andernach vorgelagertem Gewerbegebiet. Dort brannte die Lagerhalle eines Stuckateurbetriebes. Dabei entstand ein Sachschaden in Höhe von 25.000,– Euro.

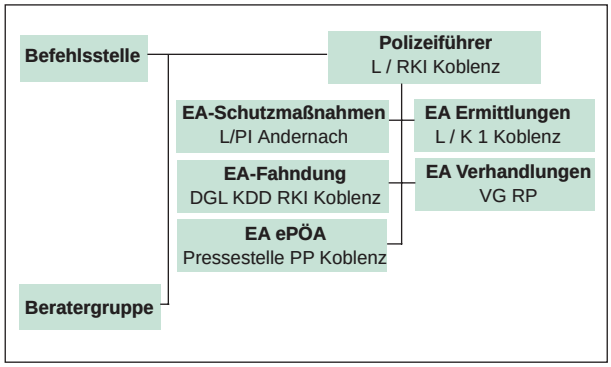

Zu dieser Tat bekannte sich am 14. Februar 2006 wiederum der „Rote Kosar“ mit einer E-Mail an mehrere, bereits vorher kontaktierte Empfänger.

```
na ihr arschlöche rich habe es ja
gesagt ic zünde alles an wie ih wolt
ich habe den zimmerei angezündet und
noch ien auto und den paierladen in
andernach also wie ihr wolt entwerder
seite vomn polizei löschen oder es
geht weider
wir werden als nächster ein haus
anzünden oder ein geschädft es wird
immer schlimmer selber schuld
        viva le revolition
wir zünden ganz andernach und
umgebuing an es werden leute drauf
gehen entweder plizei seite raus oder
ihr braucht file wasser zum löschen
der brände und es war schön zu sehen
wie die ischlerie gebrannt hat am
wochenende ja viel feurwehr war da
und ich auch ich werde weiter machen
        der rote kosar
```

Ich baute die Besondere Aufbauorganisation zur Lagebewältigung in die Einsatzabschnitte Schutzmaßnahmen, Ermittlungen, Fahndung, Verhandlungen und einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit weiter aus.
Neben einer kleinen Führungsgruppe, die mich bei der Lagebewältigung unterstützte, kam die Beratergruppe des Landeskriminalamtes zum Einsatz.
Die meiste Arbeit fiel in den Einsatzabschnitten Ermittlungen und Schutzmaßnahmen an.

Bei den **Ermittlungen** intensivierte ich die kriminaltechnischen Untersuchungen. Dies beinhaltete, dass ich feste Mitarbeiter aus dem Bereich Kriminaltechnik/Erkennungsdienst dazu bestimmte, die spurentechnischen Arbeiten zusammenzufassen, eine eigene KT-Akte zu erstellen und die Untersuchungsanträge zu forcieren. Fest- bzw. sichergestellte Tatmittel und an den Brandorten aufgefundene Materialien wurden in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt untersucht.

Als für die spätere Beweisführung wichtiger Baustein erwies sich der Auftrag an das Bundeskriminalamt, die bis dato vorliegenden E-Mails linguistisch zu untersuchen. Dabei sollten zunächst Hinweise zur Sprachkompetenz des Absenders erlangt werden, mit

denen das Täterprofil hätte eingegrenzt werden können (Dialekt, Bildung, etc.).

Ein weiteres wichtiges Element waren sogenannte datentechnische bzw. Internetermittlungen, die ich wegen bestehender Geheimhaltungsverpflichtungen nicht umfassend vorstellen darf, jedoch einen großen Teil der Ermittlungen ausmachten.

Wir überprüften zunächst alle Fahndungseinträge der rheinland-pfälzischen Polizei im Hinblick auf evtl. Ermittlungsansätze, weil der Täter deren Löschung verlangte. Konnte aus irgendeinem der Sachverhalte evtl. ein Bezug hergestellt werden? Nein. Später veröffentlichten wir auf der Fahndungsseite eine Meldung zu der Brandserie, um ihn zu weiteren Reaktionen zu veranlassen.

Darüber hinaus werteten wir das Surf-Verhalten des Täters aus. Seine E-Mails waren aus Internet-Cafés aus dem Raum Koblenz-Neuwied versandt worden und unmittelbar nach deren Übermittlung durchgeführte Ermittlungen in diesen Cafés erlaubten uns, das Surfverhalten an den vom Täter genutzten Rechnern nachzuvollziehen. Hatte er etwa den aus seiner Sicht unverzeihlichen Fehler begangen und von den von ihm genutzten Rechnern Zugriff auf bestimmte Seiten genommen, die seine Identifizierung erlauben würden?

Natürlich nicht, aber er hatte andere Spuren hinterlassen, die uns Aufschluss über Neigungen, Hobbys und Persönlichkeit gaben und die in die Verfeinerung des Täterprofils einbezogen werden konnten.

Schließlich waren wir sehr schnell in der Lage, das vom Täter genutzte Postfach bei freenet.de zu überwachen. Freenet richtete ein serverseitiges Script ein, das die IP-Adresse des absendenden Rechners mitteilen würde, sobald über das Mail-Postfach des „RotenKosaren“ eine E-Mail geschickt oder nur darauf zugegriffen werden würde.

Als Empfänger wurde ein Postfach genutzt, das bei dem meiner Dienststelle angeschlossenen Kriminaldauerdienst (erfreulicherweise haben wir den noch) eingerichtet worden war. Der Rechner war mit einer Soundkarte und einem Lautsprecher ausgestattet. Mit sofortigem akustischen Alarm wurden die Kolleginnen und Kollegen über den Eingang einer Mail informiert und die IP-Nummer des Absenders angezeigt.
Über Mitarbeiter von T-Online, die zeitweise sogar für uns Bereitschaftsdienst verrichteten, konnte dann innerhalb weniger Minuten die Örtlichkeit ermittelt werden, an der der absendende Rechner stand. Diese wurde dann von Fahndungskräften überprüft.

Hierzu entwickelten wir eigens ein Fahndungskonzept, das verständlicherweise bei den beteiligten Dienststellen nicht überall auf Begeisterung stieß, weil wir aufgrund der in diesem Stadium der Ermittlungen notwendigen Geheimhaltung kaum Hintergründe nennen konnten. Ich musste wieder einmal feststellen, dass die in bestimmten Fällen unabweisliche Zurückhaltung bei der dienststellenübergreifenden Kommunikation sich nicht immer motivationsfördernd auswirkt. Bei der Nachbereitung der Lage habe ich daher in dieser Frage sehr viel Wert auf eine Klarstellung unserer Situation gelegt.

Weiterhin suchten wir im Internet in allen Bereichen nach Hinweisen, die aus dem vom Täter genutzten Pseudonym herzuleiten waren: „RoterKosar“. Mit diesem Pseudonym assoziierten die meisten Kolleginnen und Kollegen Burt Lancaster in seiner Filmrolle als Roter Korsar in einem Kinofilm aus den 60er Jahren. War der Täter rothaarig, segelte er? Sah er sich als Freibeuter (Oppositioneller) gegenüber einer sich aus seiner Sicht manifestierenden Staatsmacht? Fragen über Fragen und keine Antworten. Die meisten der Kollegen, anfangs auch ich, hatten einfach überlesen, dass in dem Pseudonym das „R“ fehlte.

„Roter Kosar“ ist aber beispielsweise eine Nelkenart, die Bezeichnung für ein (zweisitziges) Sportruderboot, ein russischer Begriff für Mäher, usw. Das half uns jedoch alles nicht weiter.

Des weiteren versuchten wir Personen, die im Internet, u.a. bei Ebay, mit dem bekannten Pseudonym Waren anboten, zu identifizieren und dabei Ansätze zu erkennen, die sie gegebenenfalls mit den Taten hätten in Verbindung bringen können. Ergebnislos.

Die verschiedenen Ermittlungsansätze ließen die für das Verfahren eigens entwickelte Datenbank derart anschwellen, dass nach kürzester Zeit weit über 1.000 Spuren anfielen.

Schließlich führten wir umfangreiche Funkzellenauswertungen durch, da wir mehrere genau eingrenzbare Ereigniszeiten und -orte kannten. Auch diese Auswertungsergebnisse führten zu einer Vielzahl von Ermittlungsansätzen, die im Rahmen von Alibi-Überprüfungen abgearbeitet werden mussten. Dabei gewannen wir tiefe Einblicke in das Leben einer Reihe von Menschen, deren umfassende Schilderung den Rahmen dieses Berichts sprengen würde. Erheiternd ist jedoch die Geschichte eines jungen Mannes, der überprüft wurde, weil er sich zu drei unterschiedlichen Zeiten, an denen der „Rote-Kosar“ agierte, in den entsprechenden Funkzellenbereichen bewegte. Nachdem er anfänglich keine Erklärung abgeben wollte, stellte sich später heraus, dass es sich um einen so genannten Callboy handelte, der im Raum Andernach-Neuwied seine Liebesdienste anbot.

Das Fachkommissariat 8, wo die Kriminalpolizeilichen Personenbezogenen Sammlungen (KPS) geführt werden, erhielt den Auftrag, auf Grundlage des erarbeiteten Täterprofils Auswertungen durchzuführen. Auch dies hatte zur Folge, dass die Spurenzahl weiter anstieg.

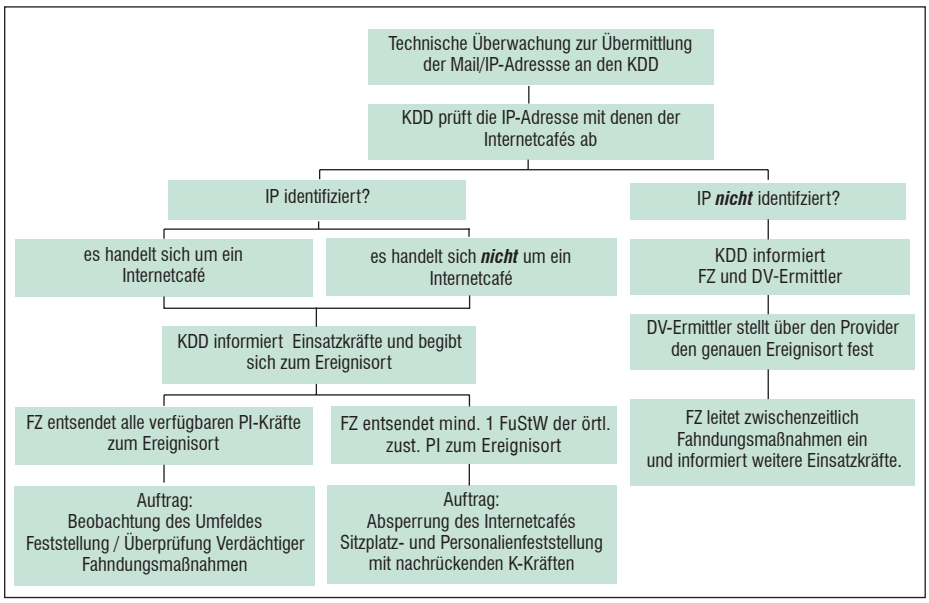

Hierbei zeigte sich aber, dass die gewissenhaft durchgeführte und ermittlungsbezogene Auswertung zielführend ist, weil der später ermittelte Täter bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt in einer Auflistung möglicher Tatverdächtiger erschien!

Am 19. Februar 2006 ereignete sich die nach meiner persönlichen Bewertung wohl gefährlichste Brandlegung. Gegen Mitternacht zündete der Täter im Hinterhof eines Mehrfamilienhauses im engeren Stadtkern von Andernach einen mit Gerümpel und Brennholz gefüllten Schuppen an. Der Schuppen brannte völlig aus. Wäre dieser Brand auch nur 10 bis 15 Minuten später bemerkt worden, hätte er vermutlich auf das angrenzende Mehrfamilienhaus und die anderen Nachbarhäuser übergegriffen. Wegen der dort sehr engen Bebauung wäre die Brandbekämpfung nur mit sehr hohen Personal- und Einsatzressourcen möglich gewesen. Menschen wären sehr wahrscheinlich zu Schaden gekommen.

Zu dieser Tat bekannte sich der Täter am 22. Februar 2006 und erneuerte seine unsinnige Forderung. Dabei kündigte er die Ausweitung seiner Taten auf andere Städte und Kommunen an, wobei er auch „ein von Ausländern bewohntes Haus“ anzuzünden drohte. Diese Mail versandte er, in dem er sich erstmals über WLAN und einen offenen Access-Point Zugang in den ungeschützten Rechner eines Unbeteiligten verschaffte.

```
ich habe es ja euch gesagt das wir
alles anzunden werde nun habt iht es
gesehen
        wir haben in andernach nun
schon wirde ein haus angezundet ich
sage arschkocher auch wie  wir sin
duber die mauer in den hof des hauses
in andernach gespringt dann woolten
wir eigentlich  den schlecker anbren-
nen leider war so nicht moglich darum
haben wir das hasu im hof angebrennt
und zwar haben wir das tur aufgaht
und dann im haus unserer bombe gelegt
eien flasch mit benzin mit schnell-
brenner dann sind wir wieder mit der
leitr rausgesteigt und haben sogar
noch auf feurerhr gewarten
         das beste aber ihr arschlochh
asl ihr gekomen wart haben wir sogar
noch mit eur geredet wir haben uns
dnannch halb tot gelocht es waren
auhc ncih andere junge leute da die
mit euch geredt haben
aber wir waren auch da und haen uns
ales angeseht eiunfach nur tol wie
ihr daagestntnen habt und gekuckt und
wir die helden waren vor eurer nase
ha ha ha
         und nun wir haben euch geda-
sagt das ihr die polei seite lischen
solt habt aber immer ich niht gemacht
nun must ihr davur bussse tun.
wir werden als nacgster ein firma
anzunden dann kommt ein auto drannn
und wir haben schin ein haus  gese-
hene e das wir mit anzunden wo scheis
auslander wohenn mit den scheis aus-
landern
         also ncoh mal fur euch iditen
eien firma wir brennne dnnach ein
auto da schlagen wir die scheibenein
und schmeisen undsere bimbe rein dann
kommt ein haus das mit leuten die
verecken werden da werden wir die
hasu aufbredchen und im ganzen haus
unsere bomben legen und niemand kann
und fanegen
wir sind zu gut und zu schenll.
auch werden wir uns nunn nicht mer
melden da ihr uns ja nicht antwort
schreibt per mail wenn ihr mituns re-
den wollen dann schreibt eien meldug
in zeitung ganz gross dan  schrei-
ben wir euch arschlocher wider sonst
konnte ihr allses ws nun brennenen
wird uns rechene
         scheis poolizei wixxer idio-
ten wenn leut verecken dann seit
ir shuld an dem tot der leuten das
schiken wir auch an zeitung damit di
wissen warujm das bassieren muste
wir hoff das es nicht kommen muss
dazu und die seit ge-
loscht wir und schnell
    wenn nicht das wird
gemacht wir werden nah
dieser brannt die wir
machen werden noch viel
mehr brennnen wird
und zwar ganz grosses
kaufhauser und ohungen
in mitten der stadt
oder euch in anderer
stdt also nicht das ihr
glaubt wir sind tum und
machen nunr in stat kann
nauch in nachparort sein
also letz warnung wenn
icht habt ihr sgesehen
was bassieren wird
viva le revolution
noch drei mahl brennt
esdann dann kommen unsere anderen
bomben zum einsatz die grosser sind
wie die nun auch duie
hauser werden grosssser und mehr men-
schen gehen verecken
und wir hassen die scheis polizei
seite aus dann ist ruhe und schliest
die polizeschule
sofort damit keien neuen arschlecher
mehr nachkommen
        wir haben genug kontakt zu
manchen polize um zu sehen ob ihr das
macht letzte warnung

viva le revolution
```

Spätestens zu diesem Zeitpunkt liefen die Ermittlungen auf Hochtouren. Der Erfolgsdruck wurde immer größer. Die Gefahrenlage war aus meiner Sicht unbeherrschbar geworden. Was mir große Sorgen machte, war nicht einmal die angedrohte Ausweitung der Brandlegungen, sondern die geringe Planungstiefe des Täters bei der Umsetzung seiner Vorhaben. Wenn es ihm nur darum ging, die Polizei zu einem Zugeständnis zu bewegen, in dem sie ihre Fahndungsseite und den Internet-Auftritt zurücknahm, so machte er sich offenbar keinerlei Gedanken darüber, welche Folgen mit der Umsetzung seiner Taten hätten eintreten können.

In diesem Stadium halfen dann vor allem die Arbeitsergebnisse eines eigens gebildeten Analyseteams bestehend aus Mitgliedern der Beratergruppe, der Verhandlungsgruppe und dem Dezernat für operative Fallanalyse beim Landeskriminalamt. Die Spezialisten aus den genannten Bereichen hatten in dieser Form und Zusammensetzung noch nicht zusammengearbeitet und konzentrierten ihre Analyse ausschließlich auf die bis dahin vorliegenden E-Mails des Tatverdächtigen. Dafür opferten sie das komplette Karnevalswochenende - Tag und Nacht. Mit dem Arbeitsergebnis gewann ich hinsichtlich des bis dahin hauptsächlich auf Erfahrungswissen und Intuition beruhenden Täterprofils deutlich mehr an Sicherheit. Die Ermittlungen konnten merklich gestrafft werden.

Gesucht wurde ein Einzeltäter, männlich, 16 bis 30 Jahre alt, deutsche Muttersprache, agiert im Dreieck Koblenz, Andernach, Neuwied und ist damit mobil. Auf den ersten Blick gibt das nicht viel her. Wenn jedoch 1000 und mehr Spuren abgearbeitet werden müssen, kann man mit diesem Zwischenergebnis effizienter und effektiver arbeiten.

Jedenfalls konnte und wollte ich die Linie nicht verlassen, den Forderungen des Täters nicht nachzukommen. Dabei war mir bewusst, dass er sich damit quasi gezwungen sehen musste, in seinem Treiben fortzufahren.

(Fortsetzung folgt)

Räumliche und personelle Rahmenbedingungen in der Kriminaltechnik aus Sicht des Hessischen Landeskriminalamtes

Dr. Torsten Ahlhorn, Leiter des Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Instituts im Hessischen Landeskriminalamt

1. Einleitung

Der Leistungsstand der heutigen Kriminaltechnik ist höher als je zuvor.
Durch den technologischen Fortschritt und die Anpassung an den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik sowie durch die verbesserten gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten der DNA-Analytik bestehen zunehmend bessere Möglichkeiten zur Ausschöpfung des forensischen Sachbeweises. Andererseits ist aber der finanzielle Rahmen hierfür aufgrund der kritischen Haushaltssituation stark eingeschränkt.
Gleichwohl lässt sich der hohe Qualitäts- und Entwicklungsstand in der Kriminaltechnik ohne die entsprechenden personellen und räumlichen Rahmenbedingungen nicht halten.

2. Räumliche Rahmenbedingungen in der Kriminaltechnik

Aus der Vielfalt der Aufgaben in den Untersuchungsbereichen der Kriminaltechnik resultieren sehr heterogene Anforderungen an die räumlichen Rahmenbedingungen, die im Folgenden in einem Überblick und anhand der Planung eines Laborneubaus für das Kriminalwissenschaftliche und –technische Institut des Hessischen Landeskriminalamtes dargestellt werden.

Dr. Torsten Ahlhorn
Leiter des Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Instituts im Hessischen Landeskriminalamt

2.1 Räumliche Anforderungen

Im Vergleich zu anderen Polizeiorganisationen aber auch zu naturwissenschaftlich-technischen Instituten außerhalb der Polizei stellt die Kriminaltechnik hinsichtlich ihrer räumlichen, personellen und materiellen Anforderungen aufgrund der vielfältigen und speziellen Aufgaben eine Besonderheit dar.
Die Labor-, Mess- und Arbeitsräume der Kriminaltechnik sind an die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Arbeitsbereiche anzupassen. Für die chemischen und umweltanalytischen Untersuchungen sind Laborräume mit chemischen Arbeitsplätzen und Luftabzugssystemen vorzusehen, sowie für die DNA-Analytik spezielle Sterilbänke. Die Lüftungs- und Versorgungstechnik sowie die gesamte technische Infrastruktur bilden einen wesentlichen Bestandteil der Funktionalität von Laborräumen und müssen für das gesamte Laborgebäude konzeptionell geplant und ausgeführt werden.
Die in der Kriminaltechnik verwendeten hochwertigen und empfindlichen Mess- und Analysegeräte erfordern den Einsatz einer unterbrechungsfreien Stromversorgung. Darüber hinaus sind unter Berücksichtigung der Wärmeabstrahlung höhere Raumtemperaturen zu vermeiden, die zu Betriebsstörungen von Geräten führen können.
Vielfältige Einsatzmöglichkeiten finden Mikroskope jeglicher Ausführung in der Kriminaltechnik. Für vergleichende Untersuchungen von Werkzeugspuren und Spuren an Munitionsteilen dienen spezielle Vergleichsmikroskope. Beim Einsatz eines Rasterelektronenmikroskops mit Röntgenmikroanalytik für Untersuchungen mit hohen Vergrößerungen und für Elementanalysen beispielsweise von Schmauchteilchen ist eine ausreichende Dämpfung von entstehenden Vibrationen erforderlich.
Für einige Arbeitsbereiche bestehen aufgrund von dort gelagerten Asservaten, wie Waffen und Betäubungsmitteln, möglichen Gefährdungen, wie beim Beschuss von Waffen, oder zur Vermeidung von Kontaminationen bzw. Spurenübertragungen bei Mikrospuren erhöhte Sicherheitsanforderungen, welche unter anderem die Einrichtung von Zugangskontrollen erfordern. Gemäß den Richtlinien der Bundesopiumstelle über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten sind für die Aufbewahrung zertifizierte Wertschutzschränke oder speziell gesicherte Räume zu verwenden.
Zu Vergleichszwecken bedient sich die Kriminaltechnik einer Vielzahl von teilweise datenbank-gestützten Sammlungen von Tat- und Vergleichsmitteln sowie Analyseergebnissen. So werden als eine Arbeits- und Vergleichssammlung für die Identifizierung von sichergestellten Schusswaffen umfangreiche Waffensammlungen geführt. Gegebenenfalls können aus dieser Sammlung originale Waffenteile für Vergleichszwecke oder den Beschuss entnommen werden, falls diese an der fraglichen Schusswaffe defekt sind oder verändert wurden. Bei der Aufbewahrung der Waffensammlung in speziellen Waffenschränken muss eine erhöhte Deckenlast berücksichtigt werden.
Im Rahmen des zentralen Schusswaffenerkennungsdienstes ist der erkennungsdienstliche Beschuss von sichergestellten Waffen durch die Waffenuntersuchungsstellen der Kriminaltechniken der Landeskriminalämter notwendig, um die so gewonnene Vergleichsmunition an das Bundeskriminalamt zu übersenden. Weiterhin werden der technische Zustand und die Funktionsfähigkeit der Schuss-

waffen durch einen Beschuss festgestellt. Die waffenrechtliche Einordnung von Schusswaffen erfolgt unter anderem durch die Feststellung der Geschossenergie, die mit Hilfe von Flugzeitmessungen bei definierter Messstrecke über die Geschwindigkeit des Geschosses bestimmt werden kann. Für diese Untersuchungen und den Beschuss der Waffen muss ein entsprechend ausgestatteter Raum mit Geschossfangsystem, Schalldämmung und spezieller Lüftungstechnik vorgesehen werden, der die Schützen- und Funktionssicherheit gewährleistet.

Für die kriminaltechnische Fotografie zur Beweissicherung von Spuren und Asservaten sind spezielle fototechnische Einrichtungen, Studiobeleuchtungen sowie Möglichkeiten zur Ab- bzw. Verdunkelung der Räume vorzusehen. Weiterhin ist der sich vollzogene Wandel von der konventionellen zur digitalen Fotografie sowie zur Positiventwicklung von digitalen Speichermedien bei der Bauplanung zu berücksichtigen.

Um die vielfältige Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen in der Kriminaltechnik, wie beispielsweise zentrale Vorgangs- und Asservatensysteme, Laborinformations- und Managementsysteme und das Automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) zu gewährleisten, sind die technischen Arbeits- und Laborräume mit einer dafür ausgelegten Kommunikations- und Netzwerktechnik auszustatten.

Schließlich werden besondere räumliche Anforderungen auch durch die operativ an Tat- und Ereignisorten tätigen Arbeitsbereiche, wie die Tatort- und Spurensicherungsgruppen oder die Entschärfer gestellt. Es müssen Möglichkeiten für die Lagerung von Spreng- und sonstigen gefährlichen Stoffen ebenso wie geeignete Asservatenräume – getrennt für Täter- und Opferbekleidungen – vorhanden sein.

Alle kriminalwissenschaftlichen und -technischen Untersuchungen sollten unter einem Dach stattfinden. Durch den Zuschnitt und die Anordnung der Räumlichkeiten müssen die Arbeitsabläufe innerhalb funktional zusammenhängender Arbeitsbereiche und die fachübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen unterstützt werden.

Da erfahrungsgemäß innerhalb längerer Zeiträume die Nutzung von Laborräumen durch den technischen Fortschritt hinsichtlich der Geräteausstattung oder die Einführung von neuen Untersuchungsmethoden späteren Änderungen unterworfen ist, muss eine Nutzungsflexibilität der Räumlichkeiten weitestgehend berücksichtigt werden.

Die Bauplanung und -ausführung von kriminaltechnischen Einrichtungen orientiert sich an den geltenden Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben für Laborgebäude. Die notwendige Raumgröße ergibt sich aus den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der Richtlinien für Laboratorien hinsichtlich der Bewegungsflächen sowie aus spezifischen Anforderungen aufgrund der jeweils angewendeten Untersuchungsverfahren und der Geräteausstattung. Darüber hinaus wird besonders auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Gefahrstoffverordnung sowie die Vorschriften des Brandschutzes verwiesen. Weitere spezielle Anforderungen bestehen beim Umgang mit Biostoffen in einzelnen Fachbereichen. Auf der Grundlage einer Gefährdungsanalyse müssen entsprechende organisatorische aber auch bauliche Vorkehrungen getroffen werden, die sich aus der Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie den entsprechenden Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) ergeben. Insbesondere leiten sich daraus Forderungen hinsichtlich der baulichen Ausführung und Ausstattung für die Arbeitsbereiche ab, in denen Asservate gelagert und untersucht werden.

2.2 Errichtung eines Laborgebäudes für die Kriminaltechnik

Am 22. März 2007 wurde durch den Hessischen Minister für Inneres und für Sport, Herrn Volker Bouffier, der Grundstein für einen Laboranbau des Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Instituts im Hessischen Landeskriminalamt gelegt. Das Laborgebäude entsteht im Zuge eines kombinierten Neubau- und Modernisierungsvorhabens zur zukunftsorientierten Verbesserung der räumlichen Rahmenbedingungen.

Nach der Fertigstellung des Baus im Juni 2008 werden dort auf einer Fläche von rund 1.500 m² und über 5 Geschosse verteilt im wesentlichen Laborräume für chemische, physikalische und molekularbiologische Untersuchungen untergebracht sein. Im Januar 2008 beginnt parallel dazu die Modernisierung des derzeit genutzten Gebäudes der Kriminaltechnik. Diese Baumaßnahme, die voraussichtlich im September 2009 abgeschlossen sein wird, ist in drei Bauabschnitte unterteilt, damit die Fortführung der Untersuchungen während dieser Zeit gewährleistet werden kann. Mehrere Umzüge innerhalb des Gebäudes sind in diesem Zeitraum notwendig. Jedoch wird sich die Raumsituation bereits entspannen, sobald der Laborneubau bezugsfertig ist.

Von allen Geschossebenen des Laborgebäudes sind gläserne Übergänge zum Bestandsgebäude geplant, so dass dort die Büro- und übrigen Arbeits- und Messräume des jeweiligen Untersuchungsbereiches gut erreichbar und insgesamt optimale Arbeitsabläufe gewährleistet sind.

Die Baumaßnahmen sind dringend erforderlich, da das derzeitige Gebäude aus den 70er Jahren stammt und nicht mehr den heutigen räumlichen und technisch-wissenschaftlichen Anforderungen an moderne Laborgebäude entspricht. Die Kriminaltechnik wurde zwischenzeitig personell und gerätetechnisch weiter ausgebaut. Neue Untersuchungsrichtungen, wie die DNA-Analytik, wurden eingeführt, die eingesetzten analytischen Messmethoden und das kriminaltechnische Instrumentarium wurden deutlich weiterentwickelt. Darüber hinaus können wesentliche Bestimmungen des Arbeitsschutzes nicht mehr eingehalten werden. Um die Erfüllung der Aufgaben der Kriminaltechnik und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zukünftig sicherstellen zu können, ist die Errichtung eines neuen Laborgebäudes daher unumgänglich.

Erste Planungen zur Errichtung eines Neubaus für die gesamte Kriminaltechnik wurden bereits Ende der 90er Jahre entwickelt. Diese wurden jedoch aus Kostengründen wieder verworfen, ebenso die Nutzung eines bestehenden Laborgebäudes im Wiesbadener Raum. Das nunmehr realisierte Bauvorhaben wurde im Einvernehmen mit allen Beteiligten als optimale Lösung betrachtet, insbesondere da es unter der Nutzung eines darüber hinaus freigestellten Bürogebäudes mit der Zusammenführung aller Beschäftigten des Hessischen Landeskriminalamts am Standort des Behördenzentrums „Schiersteiner Berg“ in Wiesbaden verbunden ist. Zukünftig steht dem Institut mit seinen 18 Fachbereichen und rund 160 Mitarbeitern eine Hauptnutzfläche von insgesamt 6.686 m² zur Verfügung - verteilt auf Büro- und Laborräume, Mess- und Arbeitsräume für eine Mischnutzung sowie Lager- und sonstige Räume im Laborneubau und dem Bestandsgebäude. Für technische Einsatzfahrzeuge wurde zudem ein ehemaliges Heizwerk in unmittelbarer Nähe als Garage hergerichtet.

Mit der Erweiterung der Raumflächen werden auch absehbare zukünftige Anforderungen erfüllt. So wurde in Hessen die Entscheidung getroffen, DNA-Vergleichsproben, d.h. Speichelproben, welche derzeit noch im Rahmen einer Fremdvergabe vom Gerichtsmedizinischen Institut in Innsbruck untersucht werden, zukünftig in einem Hochdurchsatzlabor („DNA-Straße“) der Kriminaltechnik auszuwerten. Insgesamt wurde für die Planung eine jährliche Untersuchungskapazität von 30.000 Proben und zusätzliche Labor-, Büro- und Lagerflächen von etwa 300 m² zugrunde gelegt. Die Probenanalysen werden dort weitestgehend automatisiert mit Hilfe

von programmierbaren Pipettier- und Extraktionsrobotern durchgeführt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass landesweit zukünftig alle im Rahmen erkennungsdienstlicher Maßnahmen erfassten Speichelproben schnellstmöglich in der DNA-Analyse-Datei (DAD) erfasst und recherchiert werden können. Darüber hinaus lassen sich erhebliche Synergieeffekte dadurch erzielen, dass die für die „DNA-Straße“ geschaffenen Kapazitäten auch für die Untersuchung von standardisiert zu bearbeitenden Routinespuren, wie z.B. einfache Blut-, Sekret- und Hautabriebspuren, eingesetzt werden können. Letztere werden zunehmend auch bei Tötungsdelikten an Tatorten gesichert. Ein weiterer Vorteil ergibt sich bei der möglichen Nutzung der „DNA-Straße“ für die Durchführung von Reihenuntersuchungen in Fällen der Schwerstkriminalität, bei denen die Vergleichsproben unter hohem Zeit- und Kostenaufwand derzeit häufig auf mehrere Untersuchungsstellen aufgeteilt werden.

Zusammengefasst werden zentral in der Kriminaltechnik durchgeführte, fachübergreifende DNA-Analysen von standardisierbaren Vergleichs- und Tatspuren neben erheblichen Synergieeffekten zu einer deutlichen Qualitätssteigerung und zusätzlich noch zu beachtlichen Einsparungen durch die Reduzierung der Kosten für die Fremdvergabe von Untersuchungen führen.

Für die Gesamtbaumaßnahme wurde von der hessischen Landesregierung trotz angespannter Haushaltslage eine Investitionssumme von rund 21 Millionen € bereitgestellt. Damit werden zukunftsweisend die räumlichen Rahmenbedingungen für eine effektive und erfolgreiche Arbeit der Kriminaltechnik geschaffen.

3. Personelle Rahmenbedingungen in der Kriminaltechnik

Die personellen Rahmenbedingungen in der Kriminaltechnik müssen sich zum einen an der Entwicklung der Kriminaltechnik im Allgemeinen orientieren, d.h. die Verbesserung kriminaltechnischer und analytischer Methoden bedingt durch den technologischen Fortschritt, und zum anderen an die Kriminalitätsentwicklung bzw. Auftragssituation und –entwicklung anpassen.

3.1 Qualifikation des Personals

Das weite Spektrum an Untersuchungsmöglichkeiten in der Kriminalwissenschaft und -technik stellt entsprechende Anforderungen an die Qualifikation des Personals.

So sind in der Kriminaltechnik des Hessischen Landeskriminalamtes rund 160 Mitarbeiter beschäftigt, darunter Chemiker, Physiker, Biologen, Ingenieure sowie technische Assistenten und Polizeivollzugsbeamte.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Qualifikation der Sachverständigen zu richten. Die Vorbildung der Sachverständigenanwärter erstreckt sich von der Mittleren Reife bis zum Hochschulabschluss mit Promotion. Während in den naturwissenschaftlichen Fachrichtungen wie chemisch-physikalische Untersuchungen, DNA-Analytik, Toxikologie, Brand- und Umweltanalytik promovierte Naturwissenschaftler als Sachverständige tätig sind, werden in den klassischen kriminaltechnischen Untersuchungsbereichen wie beispielsweise Schusswaffen-, Werkzeugspuren- und Handschriften-Untersuchungen vorwiegend Polizeivollzugsbeamte als Sachverständige eingesetzt. Die gestiegenen fachlichen Anforderungen sowie zunehmend komplexeren Fragestellungen in den Untersuchungsaufträgen aber auch die Notwendigkeit, diese Untersuchungen jeweils entsprechend dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft durchzuführen, erfordern neben den Polizeivollzugsbeamten zunehmend auch die Verwendung von Diplom-Ingenieuren, um die Aufgaben in den genannten Bereichen umfassend wahrnehmen zu können. Aus diesem Grund wird in den Kriminaltechnischen Instituten des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter zunehmend so verfahren, dass in den entsprechenden Bereichen Diplom-Ingenieure und Wissenschaftler eingestellt werden.

Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, stellt das Hessische Ministerium für Inneres und für Sport der Kriminaltechnik für das Haushaltsjahr 2007 unter anderem bis zu 7 Stellen für Ingenieure zur Verfügung, die – soweit vorhanden – mit entsprechend qualifiziertem Personal über die Personalvermittlungsstelle des Landes besetzt werden können.

Auch in den naturwissenschaftlichen Fachrichtungen erfolgt eine zunehmende Spezialisierung. Beispielsweise werden für die DNA-Analytik statt Biologen mit einer allgemeinen Ausbildung promovierte Molekularbiologen, möglichst mit fachspezifischen Vorkenntnissen und Erfahrungen, eingestellt. Die Arbeitsmarktsituation bietet derzeit sehr gute Möglichkeiten für die Personalgewinnung.

Neben der speziellen fachlichen Qualifikation zur Wahrnehmung der Fachaufgaben ist bei den vorwiegend wissenschaftlichen Führungskräften innerhalb der Kriminaltechnik eine entsprechende Führungsqualifikation zur Wahrnehmung insbesondere der Dienstaufsicht unabdingbar. Häufig sind eine relativ große Führungsspanne und ein heterogener Personalkörper mit Wissenschaftlern, technischem Personal und Vollzugsbeamten gegeben, so dass neben der grundsätzlichen Eignung zur Personalführung entsprechendes Führungswissen erforderlich ist, welches bei wissenschaftlichem Führungsnachwuchs in der Regel nicht vorhanden ist und daher durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen erworben werden muss.

Die Serviceleistungen der Kriminaltechnik sind sehr kostenintensiv. Neben der Fach- und Führungskompetenz müssen kriminaltechnische Führungskräfte daher auch eine Ressourcenkompetenz vorweisen, damit die begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich und zielgerecht eingesetzt werden. Die Notwendigkeit der zeitnahen bzw. termingerechten Vorlage verfahrensrelevanter Untersuchungsergebnisse erfordert dabei ein umfassendes Management der Spurenauswertung insbesondere bei fachübergreifenden Untersuchungen.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird der Qualifikation, der Aus- und Fortbildung des in der Kriminaltechnik eingesetzten Personals, insbesondere der Sachverständigen, eine besondere Bedeutung beigemessen. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Sicherung der Aus- und Fortbildungsqualität von Sachverständigen in der Kriminaltechnik zu treffen.

3.2 Sachverständigenausbildung

Die Bestellung zu kriminaltechnischen und -wissenschaftlichen Sachverständigen setzt eine an der beruflichen Qualifikation und den fachlichen Anforderungen in den einzelnen Fachrichtungen der Kriminaltechnik orientierte Ausbildung voraus. Derzeit erfolgt die Ausbildung der Sachverständigen in den klassischen kriminaltechnischen Disziplinen zentral beim Bundeskriminalamt im Rahmen eines dreimonatigen Grund- und eines zweimonatigen Abschlusslehrganges. Dagegen ist die Sachverständigenausbildung in den naturwissenschaftlichen Fachrichtungen nicht einheitlich geregelt und obliegt den Ländern.

Um das erreichte Qualitätsniveau der Kriminaltechnik zu bewahren und zukünftig auszubauen, wird derzeit die Ausbildung kriminaltechnischer Sachverständiger neu konzipiert. Dadurch soll bundesweit ein einheitlicher Ausbildungsstand und eine Qualitätsverbesserung durch die Anpassung an die technische Weiterentwicklung gewährleistet werden. Darüber hinaus wird die Sachverständigenausbildung insgesamt gestrafft und es werden durch eine modulare Ausbildungsstruktur unterschiedliche Vorbildungen der Sachverständigenanwärter und die zunehmende Spezialisierung in den einzelnen Fachrichtungen berücksichtigt. Die Verantwortung für die Sach-

verständigenausbildung wird gemeinsam von Bund und Ländern getragen.
Ebenso wird die Fortbildung von Sachverständigen zukünftig einheitlich geregelt werden, um den Qualitätsstandard durch die regelmäßige Teilnahme aller Sachverständigen an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen, wie Fachtagungen, Seminare, Hospitationen und Messebesuche, dauerhaft zu sichern. Für die Fortbildungskosten muss der Kriminaltechnik ein entsprechendes Budget zur Verfügung stehen.
Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass innovative für die Kriminaltechnik relevante Entwicklungen am Markt sowie in der Forschung und Entwicklung beobachtet und gegebenenfalls aufgegriffen werden.

3.3 Auftragssituation und -entwicklung in der Kriminaltechnik

Die Kriminaltechnik muss, damit sie als Servicedienstleister im Sinne der Auftraggeber erfolgreich arbeitet, nicht nur eine hohe Qualität bei der Gutachtenerstellung erbringen, sondern Untersuchungsergebnisse insbesondere für die polizeilichen Ermittlungen und bei Haftsachen zeitnah liefern. Vor dem Hintergrund der außerordentlich stark zunehmenden Beauftragung bestimmter Bereiche der Kriminaltechnik und den nur begrenzt vorhandenen personellen Ressourcen stellt dieses ein schwieriges Unterfangen dar. Zur Verdeutlichung der Problematik wird im Folgenden zunächst die Auftragssituation und -entwicklung in der Kriminaltechnik insbesondere am Beispiel der DNA-Analytik dargestellt.

Bei komplexen Spurenbildern, wie sie häufig im Zusammenhang mit Kapitalverbrechen vorgefunden werden, gestaltet sich die Spurenauswertung wegen der Vielzahl der aufeinander abzustimmenden spurenkundlichen Einzeluntersuchungen in der Regel äußerst aufwändig. Dies führt zu anhaltenden und weiter steigenden Belastungen der Kriminaltechnik und damit gelegentlich auch zu beträchtlichen und letztlich nicht mehr akzeptablen Bearbeitungsrückständen. Diesen kann prinzipiell durch Maßnahmen zur Verbesserung der ablauforganisatorischen und technischen Voraussetzungen sowie durch Personalverstärkungen begegnet werden.

Zusätzliche Ressourcen, wenn auch nur begrenzt, lassen sich meist schon durch die Verbesserung von Arbeitsabläufen freisetzen, beispielsweise durch die Zusammenführung von Verwaltungsaufgaben, so dass das kriminaltechnische Personal entsprechend zugunsten der Untersuchungstätigkeiten und der zeitnahen Erstellung von Gutachten entlastet wird.

In den analytischen Bereichen werden standardmäßig ablaufende Prozesse zwar zunehmend automatisiert und vermögen so den Probendurchsatz zu erhöhen. Keinesfalls trifft dieses jedoch auf die methodisch bedingt sehr zeitaufwändige und daher personalintensive Suche und Sicherung von Spuren an Asservaten im Labor zu, wie z. B. bei textilkundlichen oder DNA-Untersuchungen.
Zusätzlich anfallende Arbeiten innerhalb der Kriminaltechnik zur Erhaltung von Qualitätsstandards, wie z. B. die Qualifizierung und Fortbildung des Personals, die Kalibrierung von Analysegeräten und die Teilnahme an Ringversuchen sind unabdingbar notwendig und bieten daher kein Potential für Entlastungen.
Die weiterhin herausragende Bedeutung des Sachbeweises als objektives und nachvollziehbares Beweismittel und die in den vergangenen Jahren erzielten Untersuchungserfolge sowie die damit verbundenen hohen Erwartungen der Strafverfolgungsorgane und der Öffentlichkeit beeinflussen die Auftragslage und haben wesentlich zu einer außerordentlich stark zunehmenden Inanspruchnahme bestimmter Bereiche der Kriminaltechnik beigetragen. Besonders eindrucksvoll wird dieser Trend am Beispiel der DNA-Analyse belegt, welche heutzutage die Typisierung selbst kleinster Spuren, wie Hautabriebspuren, ermöglicht.
Die aktuelle gesetzliche Ausweitung ihrer Nutzungsmöglichkeiten hat das Entwicklungspotential der DNA-Analyse im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung noch weiter gesteigert. Eine bundesweite Erhebung im Frühjahr 2006 hat ergeben, dass als Auswirkung der Gesetzesnovellierung der DNA-Analyse vom 01.11.2005 in etwa eine Verdoppelung der Eingangszahlen zu Spurenfällen eingetreten ist.
Wegen des zunehmenden Auswertungsbedarfs und der kriminalistischen Bedeutung insbesondere der DNA-Analyse wurden und werden kriminaltechnische Einrichtungen auch personell weiter ausgebaut, allerdings nur soweit, wie dies die mittlerweile stark eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten erlauben. Dem Hessischen Landeskriminalamt wurden im Jahr 2005 für die DNA-Analytik zusätzlich zwei Stellen für Wissenschaftler und sechs Stellen für technische Assistenten zugewiesen.
Es ist jedoch absehbar, dass der Untersuchungsbedarf gerade im Bereich der DNA-Analytik weiter ansteigen wird. So wird in der hessischen Polizei derzeit ein umfassendes Konzept zur Intensivierung der DNA-Analyse unter Berücksichtigung von Effizienzaspekten umgesetzt. Das Konzept beinhaltet neben der Einrichtung eines Hochdurchsatzlabors für die automatisierte Analyse von DNA-Proben auch einen Feldversuch des Polizeipräsidiums Frankfurt zur Sicherung von Hautabriebspuren bei Eigentumsdelikten. Dieser hätte bei einer landesweiten Umsetzung eine weitere deutliche Auftragsentwicklung zur Folge. Daher ist aus Effizienzgründen die gezielte Auswahl qualitativ geeigneter tatrelevanter Spuren und damit verbunden eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung des Spurensicherungspersonals zwingend erforderlich.
Aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Bereich DNA-Analyse des Hessischen Landeskriminalamtes werden einfache Spurenfälle, beispielsweise im Zusammenhang mit der Eigentumskriminalität, zur DNA-analytischen Untersuchung vorwiegend an die beiden rechtsmedizinischen Institute in Frankfurt und Gießen vergeben, um insgesamt eine schnellere Vorgangsbearbeitung zu gewährleisten. So bleibt der Kriminaltechnik die Möglichkeit, personelle Ressourcen besser für die oftmals sehr zeitaufwändigen und fachübergreifenden Untersuchungen bei schweren Delikten einzusetzen, um hier zeitnah Ergebnisse als Ermittlungshinweise liefern zu können. Insbesondere bei Kapitaldelikten konnten in den letzten Jahren durch die kriminaltechnische Arbeit beachtliche Erfolge erzielt und auch länger zurück liegende Straftaten aufgeklärt werden.
Bei einer Fremdvergabe von Spurenfällen ist jedoch zu bedenken, dass nur die Kriminaltechnik über die Möglichkeiten und die langjährigen, qualifizierten Erfahrungen zur fachübergreifenden Auswertung aller kriminalistisch relevanten Spuren verfügt. Eine Aufteilung von Spurenkomplexen auf verschiedene Untersuchungsstellen kann leicht zu vermeidbaren Defiziten führen. Weil externe Untersuchungsstellen, wie etwa die rechtsmedizinischen Institute, nicht über ein derart weites Untersuchungsspektrum wie die polizeiliche Kriminaltechnik verfügen, besteht die Gefahr, dass bei einem vorliegenden Spurenkomplex zwar DNA-Spuren am Asservat gesichert und ausgewertet, darüber hinaus aber gegebenenfalls vorhandene daktyloskopische oder Faserspuren nicht erkannt werden und daher unberücksichtigt bleiben. Die Untersuchung von Spuren sollte daher grundsätzlich Aufgabe der Kriminaltechnik bleiben.
Die Kriminaltechnik bietet den besonderen Vorteil, dass alle erforderlichen Spurenauswertungen in einem Hause durchgeführt und bei komplexen Spurenlagen die Untersuchungsabfolgen zwischen den beteiligten Fachbereichen abgestimmt werden können. Ganzheitlich betrachtet ist es daher wichtig, dass die personelle Ausstattung der gesamten Kriminaltechnik optimal an die Auftragssituation und

–entwicklung angepasst wird. Denn die Verbesserung der personellen Rahmenbedingungen in der Kriminaltechnik spart nicht nur Ressourcen für zeitaufwendige Ermittlungsarbeiten sondern führt auch direkt zu einer Erhöhung der Aufklärungsquote.
Um die insgesamt hohen Investitionskosten in der Kriminaltechnik zumindest teilweise ausgleichen zu können, sollte versucht werden, Einnahmen im Rahmen der Kostenerstattungspflicht des Verursachers für die im Auftrag der Staatsanwaltschaften und Gerichte durchgeführten Untersuchungen zu erzielen.

Fazit
Damit die Kriminaltechnik ihre Aufgaben erfüllen kann, müssen die räumlichen und personellen Rahmenbedingungen den jeweiligen spezifischen Erfordernissen der Untersuchungsbereiche angepasst werden. Durch die Errichtung eines Laborgebäudes und die Modernisierung des bestehenden Gebäudes für die hessische Kriminaltechnik werden Defizite hinsichtlich des Zustandes der Räumlichkeiten beseitigt und zudem zukünftige Anforderungen mit der Einrichtung eines Hochdurchsatzlabors für DNA-analytische Vergleichsuntersuchungen erfüllt.
Die personellen Rahmenbedingungen betreffen zum einen die fachspezifische Qualifikation des kriminalwissenschaftlichen und –technischen Personals. Im Rahmen einer Neukonzeption wird die Ausbildung der Sachverständigen zukünftig moderner, flexibler und straffer organisiert. Andererseits müssen der Kriminaltechnik ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um dem Anspruch einer Servicedienststelle zu genügen. Die umfassende Nutzung der Möglichkeiten der DNA-Analytik bedarf in diesem Zusammenhang nicht unerheblicher Investitionen. Vor diesem Hintergrund dürfen die übrigen Fachrichtungen der Kriminaltechnik jedoch nicht unberücksichtigt bleiben.
Eine Fremdvergabe von Spurenfällen ist aus fachlichen, ablauforganisatorischen und Kostengründen grundsätzlich nicht dazu geeignet, der hohen Arbeitsbelastung in der Kriminaltechnik entgegenzuwirken.
Investitionen in die Kriminaltechnik zur Verbesserung der räumlichen, personellen wie auch materiellen Rahmenbedingungen sind unverzichtbar und stellen einen wesentlichen Beitrag zur inneren Sicherheit dar. Die vielen, auch öffentlichkeitswirksamen Erfolge der Kriminaltechnik in den vergangenen Jahren belegen dieses.

Innerhalb der Gremien wurde im Verlauf der 5. Jahreszeit die Frage der Neubeschaffung der vom Personenschutz genutzten Anstecknadeln behandelt. Das bei der Diskussion zutage getretene unterschiedliche Meinungsbild inspirierte den Verfasser zu einem eigenen (nicht ganz ernst zu nehmenden) Plädoyer:

Die Anstecknadel

(frei nach: Herbert Bonewitz „Ordentliches“)

Die Anstecknadel ist ein Ding,
das schon an vielen Jacken hing,
an langen, dünnen, kurzen, dicken,
von Bodyguards mit ernsten Blicken.

Die Anstecknadel ist verlässlich,
schön klein und rund und gar nicht hässlich.
Sie zeigt auf einen Blick ganz prompt,
aus welchem Bundesland man kommt.

Bernhard Boos
Kriminalhauptkommissar
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Im Vordergrund zeigt sie ein Wappen:
mal Kreuz, mal Geier, Bären, Rappen....
Der Hintergrund ist variabel,
die Trageweise akzeptabel.

Die allerbesten Nadelkenner,
das sind im BKA die Männer,
die passend zu der Fassenacht
über die Nadeln nachgedacht
und nunmehr rufen, dass es Zeit wär,
und weil die Nadel nichts mehr Wert wär,
nach „Anstecknadel-Neugestaltung“ –
schon geht der Auftrag zur Verwaltung.

Per Umlauf wird Beschluss gefordert
(sind neue Nadeln schon geordert?).
Um Stellungnahme wird ersucht
und manch einer im Lande flucht,
dass, ordre Mufti, so ein Mist
nun plötzlich erstes Thema ist.
Wer hat sich so was ausgedacht?
Das war ein Witz für Fassenacht!

Nur wenige kommen da zum Schluss,
dass diese Neuerung nicht sein muss.
Vor dem Diktat der leeren Kassen
sollt’ man die Finger davon lassen
und alt Bewährtes weiter nutzen,
anstatt mit neuem Blech sich putzen!

Bernhard Boos

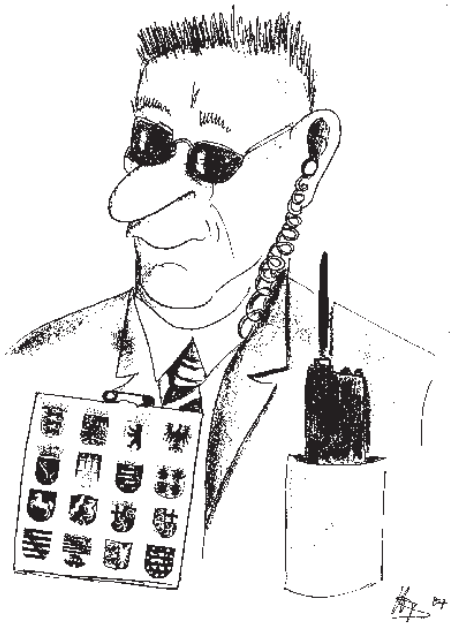

gezeichnet:

Hans-Werner Dietze
Kriminaloberrat
z.Zt. Referent beim DFK in Berlin

Seminar Rauschgiftkriminalität

an der Polizei-Führungsakademie/Deutsche Hochschule der Polizei i.G.

von Dr. Thomas Mentzel, Kriminaldirektor, BKA, Dozent für Kriminologie an der PFA/DHPol i.G.
von Joachim Rolke, Kriminaldirektor, Polizei Berlin, Dozent für Kriminalistik an der PFA/DHPol i.G.[1]

Vom 25. bis 27. Oktober 2006 fand an der Polizei-Führungsakademie/Deutsche Hochschule der Polizei i.G. (PFA/DHPol i.G.) das alljährliche Fortbildungsseminar „Rauschgiftkriminalität“ statt. Dieses Seminar ist fester Bestandteil des Fortbildungsprogramms und richtet sich an Führungskräfte der Polizei, der Justiz und des Zolls.

Eine besondere Aufmerksamkeit kommt dem Seminar des Jahres 2006 zu, weil es das letzte Rauschgiftseminar der PFA war[2]. Wenn das Folgeseminar im Herbst 2007 stattfindet, wird die PFA/DHPol i.G. nach gegenwärtiger Planung ihren endgültigen Statuswechsel zur Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführt haben. Die damit verbunden rechtlichen, organisatorischen und inhaltlichen Veränderungen, vor allem auch die Berufung von Hochschulprofessoren auf die wissenschaftlichen Fächer, sind bisher überwiegend für den Masterstudiengang thematisiert worden. Neben einem Bericht über das Seminar will dieser Beitrag am Beispiel des Rauschgiftseminars einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung der Fortbildung an der DHPol geben.

Mit insgesamt 58 Teilnehmern war das letzte Rauschgiftseminar der PFA zugleich das seit Jahren am stärksten besuchte. Mit dazu beigetragen hat die Anwesenheit von insgesamt 17 Staatsanwälten und Richtern. Eine solch hohe Beteiligung wurde bisher noch nie erreicht, was auf eine erstmalig durchgeführte besondere Bewerbung des Seminars im Bereich der Justiz zurückzuführen ist.

Dr. Thomas Mentzel,
Kriminaldirektor, BKA

Das Seminar wurde durch *Klaus Neidhardt*, Gründungspräsident der DHPol i.G., eröffnet. Ausgehend von der aktuellen Rauschgiftlage wies Neidhardt auf das nach wie vor erhebliche gesundheitliche und soziale Gefahrenpotential der Rauschgiftkriminalität hin. Dabei nahm er insbesondere Bezug auf die hohe Anzahl konsumnaher Delikte bei synthetischen Drogen und bei Cannabis, von denen vor allem Jugendliche betroffen sind.

„Drogen im Straßenverkehr – kein Fall für die Kripo?“

Den ersten Fachvortrag des Seminars hielt Polizeidirektor *Martin Mönnighoff*, Fachgebietskoordinator Verkehrslehre an der PFA/DHPol i.G., der unter diesem bewusst provokant formulierten Titel Schnittstellenproblematiken der polizeilichen Sachbearbeitung und Lageanalyse thematisierte. Hierzu verknüpfte er in seinem Vortrag Lagedaten der Rauschgiftkriminalität mit denen des Unfall-Lagebildes. Sehr schnell wurde deutlich, dass die Verkehrsunfälle unter Drogeneinwirkung derzeit statistisch keine Hauptunfallursache darstellen. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass eine deutliche Steigerung in den letzten Jahren eingetreten ist. Hauptrisikogruppe sind dabei die sogenannten „Jungen Fahrer“. Hierzu erfolgte der deutliche Hinweis, dass vor dem Hintergrund der Alkoholproblematik die Polizei eher männliche Fahrer überprüft, obwohl es nach einer Studie der Bundesanstalt für Straßenverkehr bei Drogenfahrten keine geschlechtsspezifischen Unterschiede gibt.
Als mögliche Bekämpfungsstrategien wurden die bessere Verzahnung von Verkehrssicherheitsarbeit und Kriminalitätsbekämpfung durch abgestimmte Sachbearbeitung und Meldewege sowie die Erstellung gemeinsamer Lagebilder benannt.

Rauschgiftermittlungen mit internationalen Bezügen

Das in diesem Vortrag geschilderte Ermittlungsverfahren des Bundeskriminalamtes ist nach wie vor gerichtsanhängig, so dass auf eine Darstellung im Rahmen dieses Beitrages verzichtet werden muss. Der Referent, Kriminaloberrat *Stefan Schmitt*, Leiter eines der für Rauschgiftermittlungen zuständigen Referate des BKA, erläuterte in seinem Vortrag auch die neue, verstärkt operative Ausrichtung der Abteilung „Schwere und Organisierte Kriminalität“ im BKA, die sich vor allem an dem deutlichen Ausbau der Ermittlungskapazitäten zeigt.

Vermögensabschöpfung bei Rauschgiftdelikten

Kriminalhauptkommissar *Christian Veith*, vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, stellte in seinem Referat sehr anschaulich sowohl die Rahmenbedingungen, Rechtsgrundlagen, Informationsquellen und Taktiken als auch die internationalen Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung dar. Dabei hat sich gezeigt, dass nur das Zusammenspiel von Ermittlungsbeamten mit weiteren Spezialisten, wie z.B. Betriebswirten, den erhofften Erfolg auch tatsächlich eintreten lässt. Als besondere Erschwernis bei Ermittlungen wurde benannt, dass sich Täter häufig „künstlich arm machen“. Insofern bedarf es hier der umfassenden Ermittlung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse, um entsprechende Nachweise führen zu können. Als weiteres Problem wurden Sicherungsmaßnahmen bei Kontenzugriffen beschrieben, da hier grundsätzlich Eilbedürftigkeit besteht. Da die Führung von Konten rund um die Uhr weltweit im Wege des Online-Banking möglich ist, kann nur ein rascher Zugriff auf Konten verhindern, dass diese kurzfristig, ggf. auch an einem Wochenende, geleert werden.
Im Hinblick auf die Bearbeitung von eingelegten Widersprüchen in derartigen Verfahren hat sich gezeigt, dass auf Seiten der Rechtsanwälte eine deutliche Qualitätsver-

Joachim Rolke,
Kriminaldirektor, Polizei Berlin

besserung bei den eingereichten Schriftsätzen stattgefunden hat. Auch dies muss man sich in Hinblick auf die eigenen Fortbildungsmaßnahmen verdeutlichen, um die Strafverfolgungsbehörden nicht ins Hintertreffen geraten zu lassen.
Weiterhin ist in der Praxis festzustellen, dass die Zusammenarbeit nur dann erfolgreich sein kann, wenn Finanzermittler frühzeitig in die Ermittlungen mit eingebunden werden. Hier können dann, beispielsweise bei TKÜ-Maßnahmen im Rauschgiftbereich, rechtzeitig Hinweise darauf gegeben werden, dass Äußerungen zu Vermögenswerten oder dem Transfer von Bargeld zu dokumentieren sind. Dadurch lässt sich langwierige Doppelarbeit vermeiden. Zum taktischen Vorgehen in einer BAO-Lage hat es sich zwischenzeitlich als vorteilhaft erwiesen, einen eigenen „EA Vermögensabschöpfung" zu bilden und die Finanzermittler nicht dem „EA Ermittlungen" zu unterstellen. Bei der Komplexität der zu treffenden Maßnahmen ist dies erforderlich, da die für die Vermögensabschöpfung eingehenden Informationen und Erkenntnisse dort stringenter und ohne zeitliche Verzögerung bewertet werden können.

Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis

In der sogenannten „Cannabis-Entscheidung" vom 9. März 1994[3] hat das Bundesverfassungsgericht Bund und Länder aufgefordert, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften bei der Anwendung des § 31 a BtMG zu sorgen und den Gesetzgeber beauftragt, die Auswirkungen des geltenden Rechts zu beobachten.
Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung hat das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg eine Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Anwendung des § 31 a BtMG und anderer Opportunitätsvorschriften auf Drogenkonsumentendelikte erstellt[4]. Auszüge aus den umfangreichen Ergebnissen der Studie wurden von einem der beiden Hauptverfasser, Staatsanwalt *Dr. Carsten Schäfer*, im Seminar vorgestellt. Dabei konzentrierte er seine Ausführungen auf die Frage, ob der § 31 a BtMG zu einer gleichmäßigen Rechtsanwendung in den Bundesländern und zu einer Entlastung der Strafverfolgungsbehörden geführt hat.
Zunächst ergaben sich bereits beim Vergleich der in den meisten Ländern vorhandenen Richtlinien zur Auslegung des § 31 a BtMG deutliche Unterschiede. Beispielhaft wurde auf die Definition der „geringen Menge" bei Cannabis hingewiesen, die zum Zeitpunkt der Studie zwischen 3 „Kaufeinheiten" als unterster Wert in Baden-Württemberg, über 6, 10 und 15 Gramm in einigen Bundesländern bis hin zu 30 Gramm in Schleswig-Holstein betragen konnte.
Weitere Unterschiede bei den Länderrichtlinien ergaben sich auch bei der Behandlung von Wiederholungstätern, der Anwendung der Norm auf „harte Drogen", als auch im Verhältnis zu § 45 JGG. Es wurden auch z.T. deutliche Unterschiede bei den staatsanwaltschaftlichen Entscheidungskriterien. wie z.B. Drogenart, Einzelmenge, Vorstrafen, Anzahl der Taten, Alter der Täter oder Gefährlicher Ort, etc. festgestellt. Auffällig waren ebenso die z.T. deutlichen Unterschiede bei der Interpretation des „gelegentlichen Eigenkonsums". Im Ergebnis war eine gleichmäßige Rechtsanwendung nur bei Cannabisdelikten mit einer Sicherstellungsmenge von unter 6 Gramm bei gleichzeitig nur einer Tatbegehung, ohne Fremdgefährdung und einem Alter der Täter von unter 20 Jahren und ohne strafrechtliche Vorbelastung feststellbar.
Bezüglich der polizeilichen Ermittlungstätigkeit zeigten sich signifikante Unterschiede bei Art und Umfang der Maßnahmen z.B. bei Hausdurchsuchungen und beim Inhalt von Beschuldigtenvernehmungen. Deutliche Differenzen ergaben sich auch durch die Einführung sogenannter „vereinfachter Verfahren" in einigen Ländern, die z.T. deutlich zur Entlastung der Polizei und zur Vereinheitlichung der Ermittlungstätigkeit in den jeweiligen Bundesländern beigetragen haben.
In der Gesamtbetrachtung kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass die festgestellten Unterschiede im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG zumindest problematisch seien. Sofern die Länder durch einheitlichere Regelungen keine Abhilfe schaffen, werde ggf. das BVerfG bei erneuter Anrufung hier weitere Konkretisierungen vornehmen.

Cannabis – längst keine weiche Droge mehr

Eine sehr deutliche Positionierung zu den gesundheitlichen Risiken des Cannabiskonsums – speziell vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stark angestiegenen THC-Gehalte – enthielt der Vortrag von Privatdozent Dr. med. Diplom-Biologe *Alexander Marcus* von der „Krankenanstalt Mutterhaus der Borromaerinnen", Trier.[5] Als Chefarzt der dortigen Kinder- und Jugendpsychiatrie machte er dabei auf das besondere gesundheitliche Risiko für junge Menschen aufmerksam. Verschiedenste Studien belegen Störungen von Hirnleistungen, die verbunden sind mit einer Abnahme des Intelligenzquotienten und schlechteren Schulleistungen. Auch insgesamt steht Cannabiskonsum in Beziehung zu vermehrten Verhaltensauffälligkeiten in der Schule. Sehr eindringlich schilderte Marcus die Zusammenhänge zwischen regelmäßigem und fortgesetztem Cannabiskonsum und dem Auftreten von Angststörungen und depressiven Erkrankungen, die bei empfindlichen Menschen zu schizophrenen Störungen führen können.
Während in der öffentlichen Cannabisdiskussion die Existenz von Cannabis-Entzugserscheinungen häufig noch geleugnet wird, schilderte Marcus auch dies sehr eindringlich aus seiner ärztlichen Praxis. Schlafstörungen, starkes Verlangen nach der Droge sowie Reizbarkeit, die in Aggressivität übergehen kann, sind typische Merkmale. Als Fazit fasste Marcus zusammen, dass Cannabiskonsum in vielfacher Hinsicht ein deutliches Risiko, insbesondere auch als Auslöser für chronische psychische Auffälligkeiten und akute psychiatrische Störungen, darstellt.

Kriminelle Strukturen von Gefangenen aus der ehemaligen Sowjetunion im Bereich der Rauschgiftkriminalität

Zwei Vertreter der Polizeidirektion Pforzheim – die Kriminalhauptkommissare *Uwe Bauer* und *Thomas Kautz* – referierten über ein Auswerteprojekt und ein Strukturverfahren zu „russischen" Tätern in Baden-Württembergischen Haftanstalten und daraus generierten Ermittlungsvorgängen. Als Kernproblem stellt sich der aus der Sowjetzeit stammende und in die deutschen Haftanstalten übernommene Verhaltenskodex der „Diebe im Gesetz" dar. Jeder in eine Haftanstalt eingelieferte „Russe" (i.S. einer weitgefassten ethnischen, nicht staatsbürgerlichen Definition) wird von den bereits einsitzenden russischen Häftlingen gezwungen, sich diesem Gesetz zu unterwerfen und sich in die vorhandene Hierarchie mit ihrem eigenem Belohnungs- und Strafsystem einzuordnen. Hierbei ist es besonders problematisch, dass bei Hinweisen im Strafurteil auf kooperatives Verhalten gegenüber Polizei und Justiz, (z.B. geständige Einlassungen, die strafmildernd berücksichtigt wurden), die Einstufung in die unterste Hierarchieebene – als „Sklave" der übrigen Häftlinge – erfolgt. Daraus ergeben sich grundsätzliche Folgen für das Aussageverhalten russischstämmiger Täter in allen Strafverfahren. Entsprechende Umstände sollten daher in den Urteilsgründen nicht genannt werden. Polizei und Staatsanwaltschaft haben hier gegenüber dem Gericht eine entsprechende Beratungspflicht.
Die „Diebe im Gesetz" sind keine isolierten Einzelgruppen, sondern verfügen nach Einschätzung der Referenten über stabile Netzwerke in mutmaßlich allen Vollzugsanstalten mit russischen Gefangenen. Kennzeichnend ist auch die hohe Rauschgiftabhängigkeit der russischstämmigen Gefangenen. Dies führt dazu, dass sich deren Aktivitäten auf die Rauschgiftbeschaffung und hierbei auf die Organisation von Schmuggelwegen in die JVA

konzentrieren. In diesem Zusammenhang ist auch der sog. „Abschtschjak“, die illegale Gemeinschaftskasse in einer JVA zur Finanzierung von Betäubungsmitteln und weiterer Straftaten sowie zur Unterstützung von Gefangenen und Angehörigen von zentraler Bedeutung. Nicht nur, dass Zwangs-Zahlungen in den „Abschtschjak“ eine typische Strafe bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex ist, häufig werden auch hohen Summe hierfür erpresst. Dabei werden die Opfer nicht nur selber in der JVA bedroht bzw. unter massiver Gewaltanwendung zur Zahlung gezwungen, sondern auch deren Angehörige oder sonstige Bezugspersonen werden Opfer der Erpressungshandlungen. Selbst unbeteiligte Gefangene nicht-russischer Herkunft können Opfer werden, da sie z.B. als Freigänger für Rauschgiftschmuggel in die JVA interessant sind.
Der Vortrag vermittelte insgesamt den deutlichen Eindruck, dass der primär dem Resozialisierungsgedanken verpflichtete deutsche Strafvollzug den „Dieben im Gesetz“ strukturell wenig entgegenzusetzen hat. Der absolute Machtanspruch über jeden „Russen“ und das drakonische Reglement verhindern nahezu jeden Versuch positiver Einwirkung auf die Gefangenen.

Aktuelle Rechtsprobleme im Rahmen der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität

Staatsanwalt als Gruppenleiter *Stefan Weickert* aus München informierte in einem sehr umfassenden Vortrag über aktuelle Rechtsprobleme im Rahmen der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität, die hier nur in Auszügen wiedergegeben werden können. Weickert ging zunächst auf die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des BGH zum Begriff des Handeltreibens ein.[6] Dieser hat die bisherige weitgefasste Definition des Handeltreibens bestätigt. Insbesondere reicht es für die Annnahme des vollendeten Handeltreibens aus, dass der Täter bei einem beabsichtigten Ankauf von zum gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmten Betäubungsmitteln in ernsthafte Verhandlungen mit dem potentiellen Verkäufer eintritt.
Aus polizeilicher Sicht deutlich ungünstiger stellt sich die jüngste Rechtsprechung des BVerfG zur Durchsuchung bei Gefahr im Verzuge dar.[7] Das Gericht betont sehr deutlich den Ausnahmecharakter der nichtrichterlichen Durchsuchungsanordnung. Dabei verschärft es die Anforderungen an den Versuch der Ermittlungsbehörden, zunächst eine richterliche Entscheidung zu erlangen. Allerdings wird auch die Ausnahme von diesem Grundsatz bestätigt. Diese liegt dann vor, wenn bereits durch diesen Versuch und die darauf zurückführende zeitliche Verzögerung ein Beweismittelverlust eintreten könnte. Positiv stellt sich auch die (überwiegende) Rechtsprechung zum Problem des „unwilligen“ Richters dar, der eine schnelle, mündliche Entscheidung ablehnt. In einem solchen Fall kann die Gefahr im Verzug mit der Folge einer nichtrichterlichen Durchsuchungsanordnung bejaht werden.[8] Auch bei der Anordnung von Telefonüberwachungen stellt die Rechtsprechung höhere Anforderungen an die Begründung der Anträge. Dies betrifft z.B. die staatsanwaltschaftliche Annahme der Gefahr im Verzug, wenn bei Einschaltung des Ermittlungsrichters Zeitverluste mit der Folge eintreten, dass relevante Gespräche nicht aufgezeichnet werden können.[9]
Beim Einsatz verdeckter Ermittler, nicht offen ermittelnder Polizeibeamter (noeP) und Vertrauenspersonen zeichnet sich, so *Weickert*, eine Tendenz des BHG zur audiovisuellen Vernehmung dieser Zeugen ab. Dies betrifft vor allem die Fälle, bei denen sonst regelmäßig eine Sperrerklärung erfolgt. Eine audiovisuelle Vernehmung unter optischer und akustischer Abschirmung kann daher mit Blick auf Art. 6 IIId EMRK besonders geboten sein, da der Angeklagte die Möglichkeit erhalten muss, einen Belastungszeugen in angemessener Weise und ausführlich zu befragen und seine Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen. Hieraus folgt dann, dass die Rechtsprechung zunehmend hohe Anforderungen an eine Sperrerklärung stellt, da sie die Erforschung der Wahrheit behindert.[10]

Die Rolle von Europol bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität.

Das Seminar endete mit einem Vortrag von *Ulrich Gundlach*, First Officer der Drug Unit bei Europol, der u.a. verschiedene Projekte der Drogenabteilung gegen die Produktion und/oder Handel von Heroin, Kokain, synthetischen Drogen und Vorläufersubstanzen vorstellte. Neben dem Informationsaustausch und der Erstellung von operativen und strategischen Analysen, leistet Europol technische Unterstützung bei Ermittlungen und operativen Einsätzen innerhalb der EU. Die Drug Unit trainiert u.a. Strafverfolgungsbehörden und forensisches Personal für den Umgang mit illegalen Produktionsstätten, die wegen der verwendeten Chemikalien ein erhebliches Gefahrenpotential darstellen.
Abschließend wurden eine Reihe weiterer Aktivitäten vorgestellt, wobei hier das Frühwarnsystem für neue synthetische Betäubungsmittel besonders interessant war. In enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) werden Informationen zu neuen synthetischen Drogen gesammelt und ausgewertet. Bei entsprechender Geeignetheit werden Risikoanalysen mit entsprechenden Hinweisen zur Kontrolle solcher Substanzen an alle Mitgliedsländer übermittelt.

Fazit

Das jährlich stattfindende Rauschgiftseminar hat seine Bedeutung im Rahmen der verschiedenen und vielfältigen Veranstaltungen an der PFA/DHPol i.G. auch 2006 unterstrichen.
Gleichwohl sich in den letzten Jahren der Fokus der Kriminalitätsbekämpfung als Folge des 11. September 2001 verstärkt hin zur Bekämpfung des Terrorismus verschoben hat, haben sowohl die Fach- als auch die Diskussionsbeiträge gezeigt, dass die Rauschgiftkriminalität nichts von ihrem Gefahrenpotential eingebüßt hat. Hier muss vor allem auf die hohe Anzahl konsumnaher Delikte – insbesondere bei synthetischen Drogen und Cannabis – hingewiesen werden, von denen überwiegend junge Menschen betroffen sind. Insofern kann unzweifelhaft von einem weitreichenden gesundheitlichen und sozialen Gefahrenpotential gesprochen werden.

Ausblick

In den vergangenen Jahren erfüllte das Seminar neben seiner eigentlichen Fortbildungsfunktion auch die eines fachlichen und persönlichen Treffpunkts von Führungskräften im Bereich der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität. Das Seminar orientierte sich deswegen schon immer konsequent am thematischen Bedarf der Praktiker in der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität. Rauschgiftlage, ausgewählte Falldarstellungen, Rechtsfragen, die Präsentation von Forschungsergebnissen sowie Themen im Zusammenhang mit der Rauschgiftpolitik sind die traditionellen Kernelemente dieses Seminars. Im Hinblick auf einen Vielerorts in der Polizei festzustellenden Aufgabenübergang vom gehobenen zum höheren Dienst, wurde zudem verstärkt die operativ-taktische Ebene thematisch einbezogen.
Im Hinblick auf die anstehende Umwandlung der PFA in eine Hochschule stellte sich jedoch bereits bei der Planung des Seminars des Jahres 2006 die Frage, ob sich das Rauschgiftseminar aktuell und vor allem zukünftig mehr „wissenschaftlich“ ausrichten muss. Die Betonung der verstärkten Wissenschaftsorientierung im Rahmen des Entwicklungsprozesses der PFA zur Hochschule könnte dies nahelegen. Denkbar wäre z.B., das Rauschgiftseminar langfristig zu einem Forum des wissenschaftlichen Austauschs im Bereich der Rauschgiftdelinquenz zu machen. Dies würde bedeuten, dass sich nicht nur die Referenten und ihre Themen, sondern auch die Zusammensetzung der Teilnehmer ändern würde, indem weniger polizeiliche Praktiker, sondern mehr Wissenschaftler angesprochen würden. Weniger die Fortbildung bzw. der Erfahrungsaustausch in Bezug auf Ermittlungsverfahren, Ermittlungstaktik in komplexen Verfahren bzw. Bekämpfungsstrategien würden im

Vordergrund stehen, sondern der wissenschaftliche Diskurs.
Einer solchen Entwicklung wird an dieser Stelle aber klar widersprochen. Auch wenn die bisherige PFA zukünftig eine Hochschule sein wird, ist es weiterhin ihre Hauptaufgabe, die Führungskräfte der Polizei aus- und fortzubilden. § 4 Abs. 1 Satz 1 DHPolG formuliert dies eindeutig und nicht zufällig an erster Stelle: „Der Hochschule obliegt insbesondere die einheitliche Ausbildung der Beamtinnen und Beamten für den höheren Polizeidienst des Bundes und der Länder, die Weiterbildung der Führungskräfte der Polizeien des Bundes und der Länder, die internationale Zusammenarbeit (...) und die Forschung auf den polizeilichen Tätigkeitsfeldern."[11]
Damit hat sich schon nach dem Gesetzeswortlaut die Hochschule am fachlichen Bedarf der Zielgruppe zu orientieren. Für die Fortbildung des höheren Dienstes der Polizei entsteht daraus ein Anspruch auf Inhalte, die an den fachlichen Notwendigkeiten der Praxis ausgerichtet sind. Daher werden auch in den zukünftigen Rauschgiftseminaren der DHPol überwiegend Experten aus der polizeilichen (und/oder justiziellen) Praxis den Schwerpunkt der Referenten ausmachen. Ein Unterschied wird sich allerdings für den Teil des Seminars ergeben, in dem bereits in der Vergangenheit wissenschaftliche Forschungsergebnisse mit Praxisrelevanz vorgestellt wurden. Musste diesbezüglich bisher überwiegend auf die Forschungsergebnisse anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen zurückgegriffen werden, ist in der langfristigen Perspektive zu erwarten, dass eigene Forschungsergebnisse der DHPol dies ergänzen. Von der Forschung an der DHPol wird eine größere Konzentration auf die polizeilichen Tätigkeitsfelder erwartet, als dies bei den nicht-polizeilichen Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen der Fall ist. Zudem sollen die sogenannten polizeipraktischen Fächer Kriminalistik, Einsatzlehre und Verkehrslehre zukünftig systematische Forschung betreiben und damit ggf. auch ganz neue Forschungsthemen erschließen.
Insgesamt wird man daher im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Rauschgiftseminars an der DHPol die Prognose wagen können, dass kurz- und mittelfristig der bisher bereits an der PFA eingeschlagene Weg weitergegangen und weiterentwickelt wird. Langfristig wird durch die zu erwartenden eigenen Forschungsbeiträge aus der DHPol sogar eine Qualitätssteigerung zu erwarten sein.

Die Führungskräfte der Polizeien von Bund und Ländern, des Zolls und die Angehörigen der Justiz als Zielgruppe des Rauschgiftseminars sind eingeladen, diesen Prozess mitzubegleiten und mitzugestalten.

1 Dieser Beitrag gibt ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.
2 Rechtsgrundlage für den laufenden Aus- und Fortbildungsbetrieb der PFA/DHPol i.G. vor dem endgültigen Statuswechsel zur Hochschule im Oktober 2007 (geplant) ist nach hier vertretener Auffassung das „Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie" (PFA-Abkommen). Davon rechtlich zu unterscheiden sind die Maßnahmen der DHPol i.G. gem. DHPol-Gesetz, die der Vorbereitung der Hochschule dienen, z.B. Sitzungen des Gründungssenats, Stellenausschreibungen für die Hochschule etc. Das Rauschgiftseminar 2006 war demnach rechtlich noch eine Maßnahme der PFA.
3 BVerfGE 90, 145
4 Schäfer, Carsten / Paoli, Letizia / Grundies, Volker: Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis. Schriftenreihe des MPI für ausländisches Strafrecht. Kriminologische Forschungsberichte, Band 130. Freiburg 2006.
5 Wesentliche Teile des Vortrages können auch in zwei Veröffentlichungen des Referenten nachgelesen werden: Patzak, Jörn / Marcus, Alexander / Goldhausen, Sabine: Cannabis – längst keine weiche Droge mehr. In: Der Kriminalist, 3/2006, S. 100 – 109; dieselben: Cannabis – wirklich eine harmlose Droge? In: NStZ 5/2006, S. 259 – 266.
6 BGH ,NJW 2005, 3790. Diese und die folgenden Quellen sind dem Skript des Referenten entnommen, das den Seminarteilnehmern zur Verfügung gestellt wurde.
7 BVerfG NJW 2001, 1121; StV 2001, 207; BVerfG NVwZ 2006, 925.
8 BGH StV 2006, 515.
9 BGH NJW 2003, 368.
10 Zu diesem Themenkomplex: BGH NStZ 2005, 43; NJW 2006, 2753.
11 Auch nach der Begründung zum DHPolG umschreibt § 4 Abs. 1 Satz 1 die Hauptaufgaben der Hochschule, vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen – Drucksache 13/6258, S. 28.

Haftentlassung von Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar

von GStA Klaus Pflieger, Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Klaus Pflieger
Generalstaatsanwalt
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Aufgrund Beschlusses des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart vom 12.2.2007 wurde **Brigitte Mohnhaupt** am 25.3.2007 auf Bewährung aus der Haft entlassen. Demgegenüber hat Bundespräsident Köhler am 07.05.2007 entschieden, dass **Christian Klar** nicht per Gnadenakt auf freien Fuß kommt. In der Bevölkerung bestehen ersichtlich Unklarheiten über die Abgrenzung zwischen gerichtlicher Bewährungsentlassung einerseits und Freilassung durch Gnadenerweis andererseits. Hierzu einige Anmerkungen:

Das Urteil
Durch Urteil des OLG Stuttgart vom 2.4.1985 wurden Mohnhaupt und Klar jeweils zu *„fünfmal lebenslanger Haft sowie einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren"* verurteilt.

Beide wurden wegen

- der Ermordung von Generalbundesanwalt Buback sowie seiner Begleiter Wurster und Göbel am 7.4.1977,
- der versuchten Entführung und Ermordung des Bankiers Ponto am 30.7. 1977,
- des versuchten Raketenwerferanschlags auf die Bundesanwaltschaft am 25.8. 1977,
- der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Schleyer und der Ermordung seiner Begleiter Marcisz, Pieler, Brändle und Ulmer am 5.9.1977,
- der Ermordung von Hanns-Martin Schleyer am 19.10.1977,
- des Panzerfaustanschlags auf den amerikanischen General Kroesen am 15.9.1981 sowie

- Mitgliedschaft (Mohnhaupt als Rädelsführerin) in der RAF

verurteilt.

Bei Klar kam die Verurteilung wegen versuchten Mordes an zwei schweizerischen Polizeibeamten – begangen am 5.1.1977 – hinzu.

Nach der bis 1986 geltenden Gesetzeslage hatte die lebenslange Freiheitsstrafe zur Konsequenz, dass der Verurteilte mindestens 15 Jahre in Haft bleiben musste. Das Urteil „fünfmal lebenslange Haft" bei Mohnhaupt und Klar bedeuteten dementsprechend 5 Mal 15 Jahre, also 75 Jahre Mindestverbüßungszeit. Da bei zeitigen Freiheitsstrafen mindestens die Hälfte verbüßt werden muss[1], ist die Hälfte der zusätzlich gegen die beiden verhängten Freiheitsstrafe von 15 Jahren, also 7 ½ Jahre, zu addieren. Mohnhaupt und Klar hätten folglich nach der damaligen Rechtslage mindestens 82 ½ Jahre Haft absitzen müssen. Bedenkt man, dass Mohnhaupt und Klar zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierungen[2] 33 Jahre bzw. 30 Jahre alt waren, hätte das Urteil tatsächlich „lebenslänglich" bedeutet und hätte nur durch Gnadenakt geändert werden können.

Das Bundesverfassungsgericht

Bereits durch Urteil vom 21.6.1977[3] hatte das **Bundesverfassungsgericht** diese gesetzliche Regelung für verfassungswidrig erklärt und entschieden, dass der Verurteilte auch bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine konkrete Chance haben muss, im gerichtlichen Verfahren (und nicht allein durch Gnadenakt) wieder in Freiheit zu gelangen. Die entscheidende Passage lautete:

> **„Zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört, dass dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Die Möglichkeit allein der Begnadigung ist nicht ausreichend."**

Das neue Gesetz

Dieser Vorgabe hat der Bundesgesetzgeber durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13.4.1986 Rechnung getragen. Dabei wurde vor allem die neue Vorschrift des § 57 a StGB in das Gesetz eingefügt. In den neuen Regelungen, die bis heute gelten, ist Folgendes festgelegt:

- Es kann höchstens eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden (also kein mehrfaches „Lebenslänglich" und auch keine zeitige Freiheitsstrafe neben einer lebenslangen Haft).
- Bei allen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten bleibt es bei einer Mindesthaftzeit von 15 Jahren.
- Das verurteilende Gericht muss aber in jedem Einzelfall feststellen, ob unter Berücksichtigung des Tatgeschehens und der Täterpersönlichkeit eine „besondere Schwere der Schuld" gegeben ist. Ist dies der Fall, hat das Gericht entsprechend der jeweiligen Schuldschwere eine erhöhte Mindestverbüßungszeit auszusprechen, die nicht unter 17 Jahren liegen kann. Eine Obergrenze für diese Mindesthaftdauer wurde nicht festgelegt.[4]
- Nach Ablauf der Mindestverbüßungszeit kommt eine Haftentlassung aber nur dann in Betracht, „wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann", beim Verurteilten also eine günstige Sozialprognose besteht.[5]

Die Konsequenzen für Mohnhaupt und Klar

Im Revisionsverfahren änderte der Bundesgerichtshof durch Beschluss vom 16.7.1986 das ursprüngliche Urteil des OLG Stuttgart ab und verhängte – entsprechend der neuen Gesetzeslage – gegen Klar und Mohnhaupt jeweils eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe.
Als aufgrund der Aussagen von RAF-Kronzeugen Anfang der 90er-Jahre mehrere RAF-Taten aufgeklärt werden konnten, wurde Christian Klar nochmals wegen eines Banküberfalls[6] verurteilt, und zwar durch Urteil des OLG Stuttgart vom 3.11.1992 (unter Einbeziehung des Urteils vom 2.4.1985) zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe.[7]

Bei allen RAF-Tätern, die zu lebenslanger Haft verurteilt wurden[8], haben die Gerichte eine besondere Schuldschwere bejaht. Dementsprechend hat das OLG Stuttgart bei Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar eine erhöhte Mindestverbüßungszeit festgesetzt, und zwar

- bei **Mohnhaupt** in Höhe von **24 Jahren** und
- bei **Klar** in Höhe von **26 Jahren**.

Für den justizförmigen Weg bedeutete/bedeutet dies: Da das OLG bei Brigitte Mohnhaupt eine günstige Sozialprognose annahm, war sie nach der Mindestverbüßungszeit, die sich durch Ordnungsstrafen auf ca. 24 Jahre und 4 Monate erhöht hatte, zu entlassen. Christian Klar muss am 3.1.2009 entlassen werden, falls er für die Allgemeinheit keine Gefahr mehr darstellen sollte.[9]

Gnade

Neben der zuvor beschriebenen Haftentlassung von zu lebenslanger Haft Verurteilten auf gerichtlichem Weg kommt – wie von Klar beantragt – eine Freilassung auf dem **Gnadenweg** in Betracht. Dafür gilt Folgendes:

- Das Gnadenrecht ist grundsätzlich Ländersache und nur bei Fällen, die – wie bei Terroristen – in die Zuständigkeit des Bundes fallen, Sache des Bundespräsidenten.[10]
- Der Gnadenerweis ist keine justizförmige, sondern eine politische Entscheidung („Gnade vor Recht"), die allein vom Bundespräsidenten zu verantworten ist.
- Die Begnadigung „soll .. auf das Gerechtigkeits- und Billigkeitsempfinden" Rücksicht nehmen, ebenso auf Gnadenwürdigkeit sowie Gnadenbedürftigkeit.
- Schließlich sollte der Gnadenakt das verhängte Urteil nicht aushöhlen.

Fußnoten:

1 vgl. § 57 Abs. 2 StGB
2 Mohnhaupt wurde am 11.11.1982 verhaftet und Klar am 16.11.1982.
3 BVerfGE 45, 187
4 Das Bundesverfassungsgericht – NJW 1995, 3244 – hat zum Beispiel eine Mindesthaftzeit von 38 Jahren nicht beanstandet.
5 Vgl. §§ 57 a und 57 StGB. Dies kann letztendlich bedeuten, dass der zu lebenslanger Haft Verurteilte bis zu seinem Lebensende im Gefängnis bleiben muss, wenn er für die Allgemeinheit gefährlich bleibt. So befindet sich der Frauenmörder Heinrich Pommerenke, der am 19.6.1959 verhaftet und zu 6 Mal „Lebenslänglich" verurteilt wurde, inzwischen etwa 48 Jahre in Haft. Erhebungen haben ergeben, dass ca. 7 % aller zu lebenslanger Haft Verurteilten in der Haft verstorben sind (BVerfGE 45, 187, 193 ff.).
6 Bei dem Banküberfall am 19.11.1979 in Zürich kam eine Passantin bei einer Schießerei auf der Flucht der Täter durch einen Querschläger zu Tode.
7 Vgl. § 57 b StGB
8 Insgesamt wurden 26 RAF-Angehörige zu „lebenslänglich" verurteilt. 3 von ihnen haben am 18.10.1977 Selbstmord begangen. Drei von ihnen – Klar, Haule und Hogefeld – befinden sich noch in Haft. Die übrigen 20 wurden durch Gerichtsentscheidung oder durch Gnadenakt auf Bewährung entlassen. Deren durchschnittliche Haftzeit betrug etwa 18 ½ Jahre.
9 Zur Beurteilung dieser Frage holt das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen - üblicherweise eines Psychiaters, Kriminologen oder Soziologen - ein (§ 454 Abs. 2 StPO).
10 vgl. § 452 StPO

Streitkultur

Altes und Neues zum Verhältnis zwischen Polizei und Datenschutz

Von Hans Udo Störzer, Regierungsdirektor, Wiesbaden

Der Datenschutzbeauftragte einer Polizeibehörde sitzt ja nun qua Amt im wahren Sinne des Wortes „zwischen den Stühlen“: Die Polizisten zählen ihn zu den Datenschützern, und die Datenschützer sehen in ihm den Polizisten. Gerade diese Situation beschert ihm aber eine gewisse Neutralität, die es ihm erlaubt, die ihm gesetzlich zugebilligte[1] fachliche Unabhängigkeit sozusagen „mit Leben zu erfüllen“. Dabei fällt ihm auch unweigerlich so eine Art Vermittlerrolle zwischen den beiden „Konfliktparteien“ zu.

So beobachte ich also seit Jahren das kontroverse Verhältnis zwischen Polizei und Datenschutz. *Ich bin überzeugt davon, dass hier nur ein intensiver Meinungsaustausch hilft. Selbstverständlich müssen die als Missstände empfundenen Fakten von beiden Seiten konkret benannt werden. Ein fruchtbarer Dialog setzt aber voraus, dass man die Ebene plakativer Allgemeinplätze verlässt. Die Realitäten müssen sachlich-nüchtern betrachtet werden. Weder ist es richtig, sich in der Diskussion grundsätzlich nur von einem tiefen Misstrauen gegenüber der Polizei leiten zu lassen – immerhin ist die Polizei an „Gesetz und Recht“ gebunden[2] –, noch darf man umgekehrt im Datenschutz den exklusiven Sündenbock für polizeiliche Ermittlungsdefizite sehen – wie oft werden die entsprechenden Datenschutzbestimmungen einfach nicht richtig angewendet –. Die herausgearbeiteten kollidierenden Positionen sind dann in einer nach beiden Richtungen schonenden Weise zum Ausgleich zu bringen. Basis hierfür ist eine Abwägung der jeweiligen Belange, die von Verständnis auch für die andere Position getragen sein muss und einerseits einen „Datenschutz mit Augenmaß“, andererseits Einsicht in die im Rechtsstaat zu beachtenden Grenzen verlangt.*

Hans Udo Störzer
Bundeskriminalamt
Datenschutzbeauftragter
Leiter der Stabsstelle
„Datenschutz/IT-Sicherheit“

Diese Überlegungen basieren letztlich auf nichts Anderem als auf den allgemeinen Voraussetzungen für jedwede erfolgreiche Kommunikation. Grundsätzlich wird dem kaum jemand widersprechen; trotzdem werden die dargestellten Prämissen in der konkreten Diskussion immer wieder ignoriert. Gut, eine einmalige Darstellung der Problemlage[3] mag nicht ausreichen; „doppelt genäht hält besser“, heißt es im Volksmund. Na schön![4] Mephisto verlangt sogar: „Du musst es dreimal sagen !“[5] Auch das habe ich gemacht[6]. Also ist in der Tat alles schon einmal gesagt worden. Wie die Adressaten allerdings darauf reagieren, ist schon lange allgemein bekannt: Entweder „sie haben Ohren und hören nicht“ (Die Bibel)[7], oder „es hört doch jeder nur, was er versteht“ (Goethe)[8] bzw., so muss man ergänzen, was er hören will. Wenn das Gesagte aber nicht ankommt, „muss man es immer wieder sagen“ (André Gide). Und, so meint der ehemalige Stuttgarter Oberbürgermeister Manfred Rommel zurecht, „man schäme sich nicht, das Gleiche immer wieder zu sagen, denn auch Theaterstücke werden immer wieder aufgeführt“. Ich habe mich nicht gescheut, es zu tun.[9]

Vielleicht ist aber wirklich der Problemaufriss in Sammelbänden und Handbüchern nicht die nachhaltigste Methode. Solche Publikationen erreichen wohl doch nicht allzu viele Leser, und außerdem: „Lang ist der Weg durch Lehren, kurz und wirksam der durch Beispiele“ (Seneca).[10] Demzufolge habe ich also die Kommentierung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur akustischen Wohnraumüberwachung[11] durch den **Bundesdatenschutzbeauftragten, Peter Schaar**, in einer auflagenstarken Fachzeitschrift aufgegriffen.[12] Das Bundesverfassungsgericht hatte zwar die entsprechende Änderung des Art. 13 GG nicht beanstandet, wohl aber weite Teile der einfachgesetzlichen Ausgestaltung in der StPO für verfassungswidrig erklärt. Diese Entscheidung hatte der Bundesdatenschutzbeauftragte in einem Interview als ***„Trendwende für das Recht“*** apostrophiert.[13] Als ob die Polizei im rechtsfreien Raum agieren würde! Das im Grundgesetz – insbesondere in Art. 20 – festgeschriebene Rechtsstaatsprinzip enthält den Auftrag an den Staat, den Rechtsfrieden und die Innere Sicherheit zu wahren. Ergänzt wird dieser Auftrag durch die über Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG dem Staat auferlegte Verpflichtung zum Schutze der Grundrechte jedes einzelnen. Also: Nicht nur der Datenschutz, auch die Polizei schützt Grundrechte[14] !

Allerdings ist die „andere“ Seite auch nicht gerade zimperlich in ihrer Wortwahl. Drei Zitate muss ich da hervorheben, weil sie aus prominentem Munde stammen und/oder an öffentlichkeitswirksamer Stelle geäußert worden sind.

> ➢ **Auf dem 9. Bundeskongress der Gewerkschaft der Polizei[15] betonte der Berliner Innensenator, Dr. Ehrhart Körting, am 13.11.2006 in seinem Grußwort: *„Datenschutz ist kein Wert an sich.“*[16]**

Dieser Satz ist markig, und möglicherweise verspricht sich ein Redner vor einem Auditorium, das fast ausschließlich aus Polizeibeamten besteht, von einer solchen Bemerkung breite Zustimmung. Richtig ist die Aussage aber nicht.

Die moderne Datenverarbeitung bietet technisch gesehen unbegrenzte Speicher-, Recherchier- und Auswertungsmöglichkeiten. Kann ein Bürger aber nicht mehr überschauen, welche Informationen über ihn verfügbar sind, wird ihn dies in seiner Handlungs- und Bewegungsfreiheit wesentlich hemmen. Davon ausgehend hat das Bundesverfassungsgericht ein Recht

auf informationelle Selbstbestimmung als in Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG verbürgt anerkannt[17] und daraus später ein „Grundrecht auf Datenschutz“ abgeleitet[18]. Ein Grundrecht ist selbstverständlich „ein Wert an sich“.

➢ **In einem Beitrag in Kriminalistik 1/2007 formuliert Dr. Axel Henrichs – „zugespitzt“, wie er einräumt –: *„Datenschutz wird so auch zum Täterschutz.“*[19]**

Originell ist diese Argumentation nicht gerade. Das älteste Zitat dieser Art, das ich kenne, stammt aus dem Jahr 1982[20], und man liest es wirklich allenthalben[21].

Damit sind wir aber bei einem Grundübel der Kommunikation zwischen Polizei und Datenschutz. Die Diskussion zu ihrem heiklen Verhältnis führen die Protagonisten ausgesprochen gern mit Schlagworten. Um – wegen der „Ausgewogenheit” – auch die Datenschützer zu Wort kommen zu lassen: Das Menetekel der „totalen Überwachung” malen sie seit Anfang der achtziger Jahre an die Wand[22]; sie tun das bis heute unverdrossen[23].

Natürlich ist die Verwendung von Phrasen ein durchaus beliebtes Stilmittel, insbesondere wenn es um letztlich politische Fragen geht. „Es ist eine bekannte Tatsache, dass man mit gewissen Schlagworten der leichtgläubigen Menge nach Belieben Sand in die Augen streuen kann”, hat Bertha von Suttner schon vor etwa 100 Jahren erkannt.[24] Und John B. Priestley nennt einen wichtigen Grund: „Je hohler das Schlagwort ist, desto mehr Lärm kann man damit erzeugen.” Diese Floskeln sind „Killerphrasen“, die den „Tod” jeder Diskussion bedeuten. Weitergedacht führen sie nämlich zu einer sehr einfachen Lösung des Konflikts zwischen Datenschutz und Gewährleistung der Inneren Sicherheit, indem man einen generellen Vorrang der einen Staatsaufgabe vor der anderen postuliert. Je nach Standpunkt heißt der Ausweg „Sicherheit vor Datenschutz“[25], oder man stellt umgekehrt „Datenschutz vor Sicherheit“[26].

Und damit sind wir bei der dritten Äußerung:

➢ **In einer Pressemeldung der GdP vom 05.02.2007 zur Problematik der Sicherheitslücken in der Abwehr des Terrorismus wird der GdP-Bundesvorsitzende, Konrad Freiberg, mit der Forderung zitiert: *„Beseitigung der Behinderungen für eine effektive Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch das bestehende Datenschutzrecht.“*[27]**

Es liegt nahe, hinter dieser Forderung die Problemlösung „Sicherheit vor Datenschutz“ zu sehen. Aber genau die „Vorrang-Lösung“ ist ein Irrweg.

Keine Frage: Selbstverständlich behindern datenschutzrechtliche Vorschriften die Arbeit der Sicherheitsbehörden, und zweifellos können u.U. Rechtsbrecher daraus ihren Nutzen ziehen. Aber mit dieser Feststellung ist das Thema nur oberflächlich betrachtet. In einem Rechtsstaat kann es keine „ungeregelte“ und unkontrollierte Polizeiarbeit geben. Die Geschichte ist voll von Beispielen dafür, dass wir an diesem Grundsatz nicht rütteln lassen dürfen.

Ich habe bereits dargelegt, dass beide, Datenschützer wie Polizei, Grundrechte schützen. Was nützt es dem Bürger, in einem (weitgehend) sicheren Umfeld zu leben, wenn er diese Sicherheit mit systematischer Beobachtung und ständiger Überwachung erkaufen muss? Wenn er nie (wenigstens einigermaßen) abschätzen kann, wer wann was über ihn weiß, kann er sich nicht frei entfalten. Umgekehrt: Was nützen dem Bürger alle Freiheiten, wenn er in einem Klima der Angst vor Verbrechen leben muss? In einem Zustand allgegenwärtiger krimineller Bedrohung kann er sich ebenfalls nicht frei entfalten, kann er seine Freiheiten nicht ausleben. Zwischen Freiheit und Sicherheit besteht also ein rechtsstaatliches Spannungsverhältnis. Aber wie gesagt[28]: Jede Person hat das Recht auf Freiheit *und* Sicherheit.[29] In diesem Sinne hat die Bundesregierung die Frage nach der schwierigen Beziehung zwischen den beiden Rechten schon vor fast einem Vierteljahrhundert eindeutig geklärt: „Datenschutz und öffentliche Sicherheit haben gleiches Gewicht.“[30]

Damit ist klar, dass Polizei und Datenschutz geradezu eine “Pflicht zur (friedlichen) Koexistenz”[31] haben. Ich will es noch einmal mit einem Bild verdeutlichen: Polizei/Sicherheit und Datenschutz/Freiheit sind die zwei Seiten ein und derselben Münze. Wenn die beiden Seiten aber in eine grundsätzliche Gegnerschaft hineinmanövriert werden, man die beiden Seiten also nur getrennt behandelt, sie von einander scheidet, hat man zwei „Scheidemünzen“, und die sind bekanntlich (fast) nichts wert.

Nun können aber logischerweise nicht zugleich größtmögliche Freiheit und größtmögliche Sicherheit verwirklicht werden. Zwischen den beiden Verfassungsgütern besteht ein Zielkonflikt, der gelöst werden muss. Es gilt, auf der Grundlage dessen, was ich eingangs dargelegt habe (kursiv), die Argumente für mehr Sicherheit oder mehr Freiheit zu bedenken. Es geht darum, die rechte Balance zwischen Sicherheit und Freiheit zu finden. Einen Anhaltspunkt dafür mag die Formel „Soviel Freiheit wie möglich und soviel polizeiliche ... Maßnahmen wie nötig“[32] bieten. Entscheidend ist, dass ein intensiver Meinungsaustausch stattfindet. Schließlich leben wir in einer Demokratie, und „Demokratie ist Diskussion“ (Tomáš Garrigue Masaryk).

Mit diesen Überlegungen stehe ich nicht allein. Der ehemalige Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes und jetzige Chefredakteur der Fachzeitschrift „Kriminalistik“ Klaus Jürgen Timm beendet in Heft 1/2007 sein Editorial[33] mit Gedanken, die von eben dieser Überzeugung getragen sind. Natürlich wird die Umsetzung dieser Vorstellungen in der Praxis nicht so einfach sein; der Teufel steckt bekanntlich im Detail. Aber so ist das eben: „Demokratie ist ein schwieriges Feld“ (Annemarie Renger)[34]. Doch wie gesagt: Polizei und Datenschutz müssen „zusammenleben“ – wie in einer Ehe. Und „das Wichtigste für eine gute Ehe ist, dass man harmonisch zu streiten lernt“ (Anita Ekberg).

Streitkultur – nur darum geht es mir hier. Inhaltlich wollte ich zu den Ausführungen von Ehrhart Körting, Axel Henrichs und Konrad Freiberg überhaupt keine Stellung nehmen. Im Gegenteil: Gegen **Ehrhart Körtings** Ausführungen namentlich zu den für die Sicherheitsbehörden „notwendigen Instrumentarien zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ lässt sich kaum etwas einwenden. Vor allem seine nachdrückliche Forderung nach einer schnellen Bereitstellung eines digitalen Funksystems für die Polizei[35] und seine Vorstellungen zur Verbesserung des Schutzes von Polizeibeamten vor Gewalt kann man nur unterstützen. **Axel Henrichs** hat in seinem Beitrag[36] viele gute Argumente für eine Aufhebung des absoluten Verwertungsverbots der Autobahnmautdaten und die Zulassung ihrer Nutzung „zur Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung“ vorgebracht. Ich kann ihm da nur zustimmen. Ebenso hat **Konrad Freiberg** Recht, wenn er die Schließung von „Sicherheitslücken in der Abwehr des Terrorismus“ fordert; und er macht ja auch eine ganze Reihe von entsprechenden Vorschlägen: von der Verbesserung der Sicherheitskontrollen an den Flughäfen und der ausreichenden Präsenz von Sky-Marshals auf gefährdeten Fluglinien bis zur Verbesserung der Internetfahndung und zur Harmonisierung der Polizeigesetze. Verbale Kraftmeierei mit Schlagworten oder verbale Rundumschläge gegen den Datenschutz sind da gar nicht notwendig. Zumal Körting den

zitierten Satz offensichtlich gar nicht vorgesehen hatte, und die „Langfassung“ seiner Gedanken zu diesem Thema[37] keinen Anlass zum Widerspruch bietet, Henrichs selbst konzediert, dass er „zugespitzt formuliert“, und Freiberg sich wohl kaum für die Polizeiarbeit eine „datenschutzfreie Zone“ auf die Fahnen geschrieben hat. Wie oben schon erwähnt, muss man stets die verbreitete selektive Wahrnehmung der Zuhörer bzw. Leser in Rechnung stellen, und möglicherweise verblassen dann die guten Argumente gegenüber der – überflüssigen – Floskel, und sei es nur, weil sie Verärgerung hervorruft. Aber genau das wäre doch ausgesprochen schade, und in der Sache wäre es kontraproduktiv.

Formulierungen wie die vier zitierten bringen in der Sache niemals weiter. Sind sie tatsächlich so gemeint, wie sie klingen, polarisieren sie nur. Geht es um „Schmissigkeit“, Effekthascherei, sind – meist mühsam – Missverständnisse aufzuklären. Auf jeden Fall verhärten sie die „Fronten“.

Diesem meinem Appell für eine unpolemische Auseinandersetzung kommt sozusagen permanente Aktualität zu. Das erweist sich auch in den Tagen, in denen ich diesen Beitrag niederschreibe. Mit Beschluss vom 31.01.2007 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Durchsuchung eines von einem Beschuldigten benutzten Personalcomputers bzw. Laptops ohne dessen Wissen, die sog. Verdeckte Online-Durchsuchung, mangels einer Ermächtigungsgrundlage unzulässig ist.[38] An der daraufhin entstandenen Diskussion über die Schaffung einer entsprechenden Eingriffsnorm beteiligten sich Datenschützer ganz in der Tradition der früheren „Wortgefechte“ wie „Großer Lauschangriff“[39] statt akustischer Wohnraumüberwachung[40] oder „Spähangriff“ an Stelle von optischer Wohnraumüberwachung[41]. Da ist die spitze Redewendung „***heimliche Online-Durchsuchung***“, die immer wieder gebraucht wird[42], geradezu harmlos[43]. So bezeichnete die **nordrhein-westfälische Landesdatenschutzbeauftragte, Bettina Sokol**, in einem Interview des Deutschlandradios am 05.02.2007 die verdeckte Online-Durchsuchung als „***heimliche Online-Kommunikationsausspähung***“ und „***heimliche Online-Ausspionierung***“.[44] Für **ihren Kollegen aus Schleswig-Holstein, Dr. Thilo Weichert,** betreibt der Staat mit verdeckten Online-Durchsuchungen „***das Geschäft von Kriminellen***“: „Das ist nichts anderes als ***Hacking***“.[45] Auch **seinem Stellvertreter, Dr. Johann Bizer**, ist eine Ermächtigung zum „***Online Hacking***“ bzw. „***staatlichen Hacking***“ ein Dorn im Auge, und er wendet sich gegen ein „Recht zum ***Online-Wohnungseinbruch***“.[46]

Nun ist der Gedanke an eine verdeckte Online-Durchsuchung keineswegs so „atemberaubend“, dass „es einem die Spucke verschlagen“ muss[47]. Es gibt ja schon verdeckte Maßnahmen, die rechtlich durchaus zulässig sind.[48] Andererseits muss natürlich über eine neue verdeckte Maßnahme grundsätzlich in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Privatsphäre und im konkreten Fall auch unter dem Aspekt der IT-Sicherheit intensiv nachgedacht und diskutiert werden. Dass man sich auch ohne pejorative Formulierungen nachdrücklich zu Wort melden kann, haben z.B. der **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar**,[49] und der **Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Dr. Alexander Dix,**[50] in Presseinformationen sowie der **ehemalige Hessische Datenschutzbeauftragte Prof. Dr. Rainer Hamm** in einer „Anmerkung“[51] zu dem oben genannten Beschluss des Bundesgerichtshofes[52] gezeigt.[53]

„Ein vernünftiges Wort zur rechten Stunde hilft fast immer, und man kann sich weit mehr mit seinen Gegnern aussprechen, als man gemeinhin denkt“. In dieser Sentenz von Kurt Tucholsky[54] ist das Wort „vernünftig“ dick zu unterstreichen. Der Rechtsstaat verlangt die „vernünftige“ Auseinandersetzung mit der „anderen Seite“. Nur so kann er funktionieren. Und ein funktionierender Rechtsstaat ist das Beste, was einer Gesellschaft passieren kann.[55]

Fußnoten:

1 Vgl. § 4f Abs. 3 Satz 2 BDSG.
2 Art. 20 Abs. 3 GG.
3 Störzer: Datenschutz – Verbrecherschutz? In: Heidelberger Club für Wirtschaft und Kultur e.V. (Hrsg.): Herausforderung Informationsgesellschaft. Facetten einer Entwicklung. Hamburg 1994, S. 113-121 (S. 113-115, 121).
4 Ahlf/Störzer/Vordermaier: Datenschutz und informationelle Tätigkeit der Polizei. In: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.): Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft. Bd. 2. Stuttgart usw. 1994, S. 627-707 (695-699; mwN).
5 Goethe: Faust. Erster Teil. Vers 1531 (Studierzimmer).
6 Störzer: Datenschutz bei der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung. In: Kniesel/Kube/Murck (Hrsg.): Handbuch für Führungskräfte der Polizei – Wissenschaft und Praxis –. Lübeck 1996, S. S. 777-826 (S. 810-817).
7 Psalm 115, 6.
8 Maximen und Reflexionen, 887.
9 Störzer: Datenschutz und Sicherheitsbehörden - ein Reizthema. In: Abel (Hrsg.): Datenschutz. Das Standardwerk für den öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich. Kissing. Losebl.Slg. Stand: 1/2007 (WEKA Praxislösungen), Kap. 8/5.9.1.4.
10 6. Brief.
11 BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2004, 999-1020.
12 Störzer: Effektive Kriminalitätsbekämpfung vs. Wahrung der Datenschutzrechte des Einzelnen. Ein alter Streit in neuer Dimension? In: Kriminalistik 2004, S. 405-407.
13 Süddeutsche Zeitung Nr. 53 vom 04.03.2004, S. 5.
14 Namentlich das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). – In der Gesamtschau fügen sich diese Rechte zu einem „Grundrecht auf Sicherheit“ zusammen (vgl. dazu Isensee: Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates. Berlin, New York 1983 [Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e.V. Berlin. H. 79]; Scholz: Datenschutz und innere Sicherheit. In: der kriminalist 1988, S. 53-58 [S. 54, 55]; Störzer 1994 [Fn. 3], S. 114); str. (s. z.B. Lisken: Über Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Staat des Grundgesetzes. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1990, S. 15-21 [S. 16; mwN])
15 Vom 13. bis 16. November 2006 in Berlin.
16 Aufzeichnungen des Verf. Insoweit in der schriftlichen Fassung – URL: http://www.berlin.de/sen/inneres/presse/reden/ – nicht enthalten; aber dort ist ja ausdrücklich vermerkt: „Es gilt das gesprochene Wort!“
17 BVerfGE 65, 1, 43.
18 BVerfG NJW 1991, 2132.
19 Henrichs: Nutzung von Autobahnmautdaten zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr. In: Kriminalistik 2007, S. 3-7 (S. 3).
20 Nachweise bei Ahlf/Störzer/Vordermaier (Fn. 4), S. 696, Fn. 291-293.
21 S. z.B. Schweckendieck: Zwischenruf. Über die Trägheit der Justiz. Wenig Interesse an „Zeugenschutz zum Nulltarif“. In: ZRP 2006, S. 231-232 (231).
22 Nachweise bei Ahlf/Störzer/Vordermaier (Fn. 4), S. 696, Fn. 294.
23 Vgl. z.B. die Pressemeldung des Bayerischen Beauftragten für den Datenschutz vom 02.08.2006 zum Thema Autobahnmautdaten: „Eilmarsch in den Überwachungsstaat“. URL: http://www.datenschutz-bayern.de (-> Presse/2006).
24 Lebenserinnerungen, Berlin 1976, S. 248.
25 Z.B. hat Rebmann so einen Beitrag in Kriminalistik (1982, S. 153-156) betitelt und seine Aussage mit dem Zusatz „- und nicht umgekehrt“ bekräftigt. Weitere Beispiele bei Ahlf/Störzer/Vordermaier (Fn. 4), S. 696, Fn. 301.
26 So z.B. Merten: Datenschutz und Datenverarbeitungsprobleme bei den Sicherheitsbehörden. Heidelberg 1985 (Kriminologische Schriftenreihe. Bd. 88), S. 53.
27 URL: http://www.gdp.de/gdp/gdpcms.nsf/ID/ABB30BAA0C59B262C125727A00263281?OpenDocument
28 S. oben Fn. 14 sowie Text zum ersten Spiegelstrich.
29 Vgl. dazu den so lautenden Art. 5 Abs. 1 Satz 1 MRK. Allerdings zielt diese Bestimmung nicht auf die hier besprochene Problematik. Nach h.M. bedeuten in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 MRK Freiheit und Sicherheit dasselbe, und mit Freiheit ist wie in Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 104 GG die körperliche Bewegungsfreiheit einer Person gemeint (vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. 49. Aufl. München 2006, Art. 5 MRK RN 1).
30 Kohl: Programm der Erneuerung: Freiheit, Mitmenschlichkeit, Verantwortung. Regierungserklärung vor dem deutschen Bundestag am 4. Mai 1983. In: Bundeskanzler Helmut Kohl: Reden 1982-1984. Bonn 1984 (Reihe „Berichte und Dokumentationen“), S. 115-163 (S. 141).
31 Vgl. Störzer 1996 (Fn. 6), S. 810.
32 Riegel (Podiumsgespräch „Fahndungsprobleme und Lösungsansätze“ [Diskussionsbemerkungen]. In: Bundeskriminalamt [Hrsg.]: Möglichkeiten und Grenzen der Fahndung. Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 12. bis 15. November 1979. Wiesbaden 1980 [BKA-Vortragsreihe. Bd. 25], S. 180) in Abwandlung eines Wortes von Maihofer.
33 Mautdatengesetz verfassungswidrig? In: Kriminalistik 2007, S. 2.
34 Ansprache in der Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte Heidelberg am 26.03.2004 (Rhein-Neckar-Zeitung [RNZ] Nr. 73 vom 27./28.03.2004, S. 5).

35 Vgl. dazu auch ‚Soldaten ohne Polizeifunktion. Bundeskongress (sc. der GdP)'. In: Fränkischer Tag Nr. 212 vom 14.11.2006, S. 4; ‚Bundeskanzlerin führt Prominentenliste an'. In: Deutsche Polizei 2006, Nr. 12, S. 9-11 (S. 11).
36 S. Fn. 19.
37 „Denkverbote und Tabuisierungen darf es auf diesem Feld nicht geben ... Der demokratische Rechtsstaat wird ... darauf zu achten haben, dass er nicht durch Überreaktionen das gefährdet, was zu schützen ihm aufgegeben ist."
38 BGH NJW 2007, 930 (gekürzt; Beschl. in voller Länge unter URL: http://www.bundesgerichtshof.de/ [-> Entscheidungen; -> 2007 Jan.]); a.A. BGH-Ermittlungsrichter, Strafverteidiger 2007, 60-63.
39 Gegen diese Wortwahl schon z.B. Zachert: Elektronische Überwachung der Wohnung als Mittel zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität. In: Deutsche Richterzeitung 1992, S. 355-357 (S. 355), und Schelter: Kampfvokabel „Lauschangriff". Ein Grundrecht wird mißbraucht. In: Fietz/Jach (Hrsg.): Zündstoff Kriminalität. Innere Sicherheit auf dem Prüfstand. München, Landsberg am Lech 1994, S. 169-175 (S. 169).
40 Z.B. Schaar (Fn. 13).
41 Z.B. Schaar (Fn. 13).
42 Kritik an der Verwendung des Adjektivs „heimlich" in diesem Zusammenhang („Denken der Staatssicherheit"), aber auch an dem Begriffsbestandteil „Durchsuchung" (besser: „Nachschau") übt von Denkowski: „Online-Durchsuchung" - der Gesetzgeber ist gefordert. In: Kriminalistik 2007, S. 177-185 (S. 177/178).
43 Selbst der BGH (passim [Fn. 38]) argumentiert immer wieder mit dem „Aspekt der Heimlichkeit der Maßnahme", die ja sogar „bewusst heimlich" erfolgt.
44 Datenschützerin: Liebesgeflüster geht den Staat nichts an. Sokol weist auf Grenzen der Strafverfolgung mittels Computer-Überwachung hin. URL: http://www.dradio.de/dlf/sendungen/interview_dlf/590213/
45 Gespräch mit ORF.at am 06.02.2007. URL: http://futurezone.orf.at/it/stories/169824/
46 Editorial. 2007: Ein Jahr des Selbstschutzes. In: Datenschutz und Datensicherheit 2007, S. 2.
47 Bizer (Fn. 46).
48 Vgl. z.B. §§ 100a, 100c, 110a StPO; §§ 23 Abs. 2, 26 Abs. 1 Satz 3 BKAG, §§ 22, 24 PolGBW.
49 Schaar: Pläne zur Online-Durchsuchung aufgeben (05.02.2007). URL: http://www.bfdi.bund.de/cln_030/nn_531068/DE/Oeffentlichkeitsarbeit/Pressemitteilungen/2007/PM-04-07-Online-Durchsuchung.html_nnn=true
50 Online-Durchsuchungen schaden der inneren Sicherheit und sind verfassungswidrig (09.02.2007) ! URL: http://www.datenschutz-berlin.de/aktuelle/inhpress.htm
51 In: NJW 2007, S. 932-933.
52 S. Fn. 38.
53 Weitere Stimmen „in der Diskussion" über das „Pro und Contra von (sc. verdeckten) Online-Durchsuchungen" ohne „Verbalattacken" in: Die Kriminalpolizei 2007, zwischen S. 22 und 23. S. dazu auch Leipold: Die Online-Durchsuchung. In: NJW-Spezial 2007, S. 135-136.
54 Vor Gericht.
55 Vgl. von Dücker nach RNZ Nr. 46 vom 24./25.02.2007, S. 5.

WICHTIGES IN KÜRZE

Termine

Am 30. und 31. Oktober findet in Berlin der dritte **Europäische Katastrophenschutzkongress** statt. Schwerpunktthema werden „Europäische Strategien und Perspektiven für den Katastrophenschutz" sein. Mehr unter
www.behoerdenspiegel.de

Vom 6. – 10. Juni findet in Köln der **Evangelische Kirchentag** statt. Informationen, auch über Veranstaltungen, die sich speziell an die Polizei richten, unter **http://www.kirchentag.net**

Kriminalprävention

Uneffektiv: Frühwarnsysteme für Kindesmisshandlung

In Deutschland fehlt eine systematische Vernetzung von Hilfeangeboten zum Kinderschutz. Das ist eins der Ergebnisse einer Studie des Deutschen Jugendinstitutes, in der verschiedene Frühwarnsysteme der Bundesländer untersucht wurden. Der Bund hat für den Aufbau von Frühwarnsystemen von 2006 bis 2010 zehn Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Familien mit hohem Risikopotential sollen so möglichst früh Hilfsangebote bekommen. In Deutschland fehle eine Statistik mit systematischer Analyse von Todesfällen bei Kindern, kritisierte das Institut. Mehr unter **www.dji.de**

Altersgerecht: Comic informiert über Raubkopien

Lilly, Max und ihr Hund Bodo sind die Helden der RESPECT COPYRIGHTS-Comicgeschichte. Sie bietet Grundschülerinnen und –schülern eine altersgerechte Information zum Thema Urheberrecht. Mehr unter
www.respectcopyrights.de

Politik

Verbesserung: Neue Projektbüros für Polizei in Kabul

Mit neuen Projektbüros in Kabul wurden die Arbeitsbedingungen für die dort eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten wesentlich verbessert. Staatssekretär August Hanning sagte bei der Einweihung, mit dem Bezug der neuen Gebäude werde der feste Wille einer nachhaltigen Unterstützung des Wiederaufbauprozesses der afghanischen Polizei unterstrichen. Bislang waren 327 deutsche Polizeiberater als Stammpersonal und Kurzzeitexperten im deutschen Projektbüro Polizei Kabul und in den Außenstellen in Mazar-e Sharif, Kunduz und Feyzabad eingesetzt. Mehr unter **www.bmi.bund.de/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2007/03/Hanning__Kabul.html**

Verbesserungswürdig: Kampf gegen Zwangsprostitution

Konsequentere Maßnahmen gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution fordert Schwester Lea Ackermann (SOLWODI). Die Evaluation des Prostitutionsgesetzes habe gezeigt, dass die angestrebten Verbesserungen nicht erreicht worden seien. SOLWODI fordert neben Förderprogrammen zum Ausstieg aus der Prostitution unter anderem Unterstützung für die Arbeit der Fachberatungsstellen, Sonderkommissariate auf allen polizeilichen Ebenen und einen Bundesfonds zur Finanzierung von Opferzeuginnenaufenthalten. Mehr unter: **www.solwodi.de**

Gestartet: Antiterrordatei

Die seit Jahren umstrittene Antiterrordatei wurde am 30. März von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble im Gemeinsamen Antiterrorzentrum (GTAZ) in Berlin freigeschaltet. Im GTAZ fließen die Informationen aller in der Bundesrepublik mit Fragen der Terrorismusbekämpfung befassten Behörden aus Bund und Ländern zusammen.
Mit der Einrichtung des GTAZ wurde nach übereinstimmender Einschätzung eine deutliche Beschleunigung des Informationsaustauschs sowie eine erhebliche Stärkung der Analysekapazitäten der Sicherheitsbehörden erreicht. Es ist – siehe das Editorial von Chefredakteur Herbert Klein im Heft 4. 2006 – im Gegensatz zur Anti-Terror-Datei fachlich und politisch weitgehend unstrittig.

Europol: Bericht Terrorismus

Erstmals hat Europol einen Bericht zur Terroristischen Lage in Europa (EU-Terrorism Situation and Trend Report) vorgelegt. Der Bericht belegt, dass die Bedrohung der Mitgliedsländer durch Terrorismus zwar kein neues Phänomen, aber noch nie so hoch wie zur Zeit gewesen ist. Mehr unter **www.europol.europa.eu**

Gescheitert: GdP-Klage gegen Landesregierung

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt muss wegen ihres geplanten Stellenabbaus im öffentlichen Dienst mit keinem Straf-

verfahren rechnen. Die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens wurde abgelehnt, weil keine Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Landesregierung vorlägen. Die GdP hatte Anfang April Anzeige erstattet, weil nach Ansicht der Gewerkschaft durch die «drastische Stellenreduzierung im Polizeivollzugsdienst» die Verfolgung von Straftaten künftig nicht mehr gewährleistet werden könne. Bei der Polizei sollen über 2000 Stellen abgebaut werden.

Unheim(at)lich: Haft im Heimatland
Nach einer Entscheidung des Europarates werden Straftäter zukünftig ihre Haft auch gegen ihren Willen im Heimatland verbüßen müssen. Die Regelung wird voraussichtlich im Laufe dieses Jahres in Kraft treten.

Verwaltung

BOS Digitalfunk: Bundesanstalt soll's richten
Die „Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben" (BDBOS) hat Anfang April in Berlin ihre Arbeit aufgenommen. Ihr gesetzlicher Auftrag sind der Aufbau, der Betrieb und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des BOS. Mehr unter **http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_121568/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2007/04/BOS__Digitalfunk.html**

Unaufhaltsam: Bereits 3 Millionen ePässe ausgeliefert
Am 2. April wurde von der Bundesdruckerei der 3.000.000ste ePass ausgeliefert. In einer Pressemeldung weist die Bundesdruckerei darauf hin, dass ab November 2007 auch Fingerabdruckbilder auf dem Chip im ePass gespeichert werden sollen. Auch die entsprechende Software sei bereits verfügbar. Mehr unter **www.bundesdruckerei.de** und **www.dermalog.de**

Urteile

Korruption: Erstmals Parlamentarier verurteilt
Der seit 1994 bestehende Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung wurde erstmals angewandt. Das Neuruppiner Landgericht sah es als erwiesen an, dass einem Mitglied des Neuruppiner Stadtrates von einer Investitionsgesllschaft ein Darlehen von 100.000 Euro angeboten wurde, sofern er einer Ausfallbürgschaft der Stadt für ein Hotelbauprojekt zustimme. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.
Transparency International fordert in diesem Zusammenhang die Verschärfung der Strafnorm. Die gleiche Forderung erhebt auch eine UN-Konvention gegen Korruption, die von Deutschland zwar unterschrieben, aber nicht ratifiziert wurde.
Mehr unter **www.transparency.de/2007-04-04-Abgeordnetenbestech.1033.0.html**

Lebenshaltungskosten: Kein Zuschlag im Ballungsraum
Beamte, die in Städten mit hohen Lebenshaltungskosten leben, müssen nicht mehr Geld bekommen als Kolleginnen und Kollegen im ländlichen Raum. Das entschied das Bundesverfassungsgericht.
Geklagt hatte ein Münchener Polizeibeamter, der geltend machte, er könne sich mit seinem Gehalt weniger leisten als in seiner Heimat im Raum Bayreuth. Mehr unter **http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20070306_2bvr055604.html**

Presse: Durchsuchung von Cicero-Redaktion rechtswidrig
Die Durchsuchung der Redaktionsräume des Magazins Cicero im September 2005 war rechtswidrig. Nachdem Cicero den internen Bericht des Bundeskriminalamtes (BKA) über einen islamistischen Terroristen veröffentlicht hatte, hatte die Staatsanwaltschaft Potsdam eine Durchsuchung der Redaktionsräume angeordnet. Das Bundesverfassungsgerichts stellte in seinem Urteil fest, die Durchsuchung habe bezweckt, den Informanten zu ermitteln, der vertrauliche BKA-Berichte an Journalisten weitergegeben habe. Damit werde der garantierte Informantenschutz der Presse untergraben. Mehr unter **http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20070227_1bvr053806.html**

Forschung und Entwicklung

Erhellend: Befragung zu Jugendgewalt
Rund 50.000 Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen eines Dunkelfeldforschungsprojektes zum Thema „Jugendliche in Deutschland als Täter und Opfer" Auskunft über Erfahrungen mit Jugendgewalt und anderen Formen von Jugenddelinquenz geben. Erste Ergebnisse sollen Ende des Jahres vorgestellt werden. Die Untersuchung wird von Bundesinnenministerium in Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Institut Niedersachsen durchgeführt. Dessen Leiter, Professor Christian Pfeiffer, sieht die Chance, auf Basis der Befragung „ein breit fundiertes Konzept zur Vorbeugung und Bekämpfung von Jugendgewalt zu entwickeln". Mehr unter **www.bmi.bund.de**

Augenöffner: Seminararbeit zum Umgang mit Ehrenmord
Eine Seminararbeit zum Umgang mit dem Thema „Ehrenmord" von Mine Özdemir wurde an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Abteilung Gelsenkirchen, erstellt. Darüber berichtet der Polizei-Newsletter (PNL) und weist darauf hin, dass die Arbeit im Online-Bereich des PNL zum download bereitsteht. Ein Blick auf die (auch emotional) engagierte Arbeit schärft die Sensibilität für das Thema. Zur Lektüre (nicht nur einzelnen Richtern) empfohlen. Mehr unter **http://www.polizei-newsletter.de/online_documents_german.php**

Internet

Neu: Webportal Ausgleichende Gerechtigkeit
Grundsätzliche Informationen zum Thema ausgleichende Gerechtigkeit, Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation in Strafsachen bietet ein neues Webportal des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich in Köln. Zu den Serviceangeboten gehört unter anderem eine gut sortierte Suchmaschine für Anfragende. Mehr unter **www.ausgleichende-gerechtigkeit.de**

Buntes

Gutes Mittelfeld: Vertrauen zur Polizei
Feuerwehrleute genießen in der deutschen Bevölkerung das höchste Vertrauen (94 Prozent), dichtauf gefolgt von Piloten (93 Prozent). Das ergab eine Umfrage des Magazins „Reader's Digest". Polizisten erzielten einen guten sechsten Platz auf der deutschen Vertrauensskala (73 Prozent). Die rote Laterne geht an ... Mehr unter **http://www.readers-digest.de**

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

GdP: Anti-Terror-Datei schließt Sicherheitslücke

Am 30.03.2007 wurde in Berlin durch Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble die Anti-Terror- Datei frei geschaltet. Die Gewerkschaft der Polizei begrüßte die Inbetriebnahme der Datei. Sie eröffne die Möglichkeit, die bei Polizei und Nachrichtendiensten vorhandenen Informationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu vernetzen und unter bestimmten Voraussetzungen allen Sicherheitsbehörden zugänglich zu machen. Den Sicherheitsbehörden in den USA sei vorgeworfen worden, vor dem 11. September zwar über alle notwendigen Erkenntnisse verfügt, sie aber nicht miteinander verknüpft zu haben. Nach langen Abstimmungsverfahren und rechtlichen Überprüfungen habe Deutschland nun eine Sicherheitslücke geschlossen, die im Ernstfall auch hier zu großen Problemen hätte führen können. Jetzt sei es aber dringend notwendig, so die GdP weiter, alle technischen Systeme, auf denen die Anti-Terror-Datei basiert, funktionsfähig zu machen. Das gelte insbesondere für das Verbundsystem von Bund und Ländern „INPOL-FALL“. Vor allem die Anwenderfreundlichkeit und die Recherchemöglichkeiten müssten verbessert werden. ■

Polizei muss auch moderne Tatbegehungsweisen angemessen bekämpfen können

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat die Auswertung von Kredikartendaten bei Ermittlungen gegen die Kinderporno-Szene im Internet verteidigt. Es wäre ein großer Sieg für die Kinderporno-Mafia, wenn Richter im Nachhinein das Vorgehen der Ermittler als nicht rechtmäßig beurteilen würden. In diesem Fall bestünde die Gefahr, dass Erkenntnisse über die festgestellten Straftäter nicht verwertet werden dürften. So die GdP in einer Pressemeldung zu entsprechenden Erfolgen der Ermittler in Sachsen-Anhalt. Das Internet habe sich mittlerweile zur weltweiten Plattform zur Vorbereitung und Begehung schwerer Verbrechen entwickelt. Die GdP wies weiter darauf hin, dass die klassische Kriminalstatistik zwar erhebliche Rückgänge in einigen Deliktsbereichen verzeichne, nicht zuletzt durch die erfolgreiche Arbeit der Polizei. Es müsse aber auch geprüft werden, welche Straftaten zunehmend im Internet begangen würden. So erfolge zum Beispiel die weltweite Propaganda und Anwerbung für den internationalen Terrorismus ausschließlich im Internet. Ohne das World-Wide-Web sei Al Qaida nicht denkbar. Ganze Deliktsbereiche seien digitalisiert worden. Deshalb müssten den Strafverfolgungsbehörden auch angemessene Bekämpfungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Die GdP unterstrich auch die Notwendigkeit, bei schweren Verbrechen, wie zum Beispiel Kinderpornographie oder terroristischen Vorbereitungshandlungen, Festplatten von Tatverdächtigen online durchsuchen zu können. Die herkömmlichen Ermittlungsmethoden, wie zum Beispiel Wohnungsdurchsuchungen, müssten daher auch im virtuellen Wohn- oder Arbeitsraum ermöglicht werden. Dies alles müsste, insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Zulässigkeit von Online-Durchsuchungen, jedoch mit der nötigen Sensibilität geschehen. Hier sei es nun Sache des Gesetzgebers, schnellstmöglich für eine klare Rechtsgrundlage für die Polizei zu sorgen. ■

Risiko des Führerscheinverlustes für Raser und Drängler erhöhen

Erhöhten Bußgeldern für Raser und Drängler erteilte die Gewerkschaft der Polizei erneut eine Absage. Sie unterstützte damit Expertenmeinungen des 45. Verkehrsgerichtstages im niedersächsischen Goslar. Unverantwortlichen Fahrern müsse frühzeitig und unmittelbar klar gemacht werden, dass sie ihren Führerschein riskierten. Diese Perspektive beeindrucke diese Personen deutlich mehr als die Erhöhung von Bußgeldern. Zudem müsse es für sie ein realistisches Risiko geben, bei einer Verkehrsordnungswidrigkeit oder einer Verkehrsstraftat überhaupt erwischt zu werden. Dazu müsse, so die GdP in einer Presseverlautbarung, der permanente personelle Aderlass bei den Verkehrspolizeien beendet werden.

Ein generelles Tempolimit auf Autobahnen lehnte die GdP dagegen ab. Notwendig sei eine flächendeckende Einrichtung von Verkehrsbeeinflussungsanlagen. Diese könnten mit Überwachungsanlagen gekoppelt werden. Als durchaus begrüßenswert schätzt die GdP das von den Verkehrsexperten erwogene Forschungsprojekt zur Überprüfung der Wirksamkeit und rechtlichen Bewertung von atemalkoholsensitiven Zündsperren in Kraftfahrzeugen ein. Eine der Grundvoraussetzungen für sicheres Fahren bleibe jedoch nach wie vor die Erkenntnis eines jeden Fahrers, dass selbst geringer Alkoholeinfluss oder Restalkohol im Blut das Risiko, falsch oder verspätet zu reagieren, deutlich erhöht. Der verkehrspolizeiliche Kontrolldruck habe in den letzten Jahren durch die Ausdünnung personeller Ressourcen abgenommen. Nicht erkannte Fahrten unter Alkoholeinfluss hätten dadurch mutmaßlich zugenommen. ■

Umgang mit Sexualstraftätern muss auf den Prüfstand

Eine intensive Überprüfung aller im Zusammenhang mit Sexualdelikten bestehenden Regelungen und Gesetzen fordert die Gewerkschaft der Polizei (GdP). Am Rande einer Klausurtagung des Bundesvorstandes in Dresden sagte der GdP-Bundesvorsitzende Konrad Freiberg: „Der traurige Fall des vor einer Woche getöteten neunjährigen Mitja zeigt exemplarisch, wie notwendig eine grundsätzliche Überprüfung aller Aspekte des Umgangs mit Sexualdelikten und Sexualstraftätern ist.“

Konrad Freiberg regte an, ein Qualitätssicherungssystem für die Begutachtung und Überwachung von Sexualstraftätern aufzubauen. Gleichzeitig müssten alle beteiligten Behörden einen gesicherten Datenaustausch über Sexualstraftäter pflegen. Es sei schon

viel getan worden, um die Bevölkerung vor Sexualstraftätern zu schützen. Absoluten Schutz gebe es aber bedauerlicherweise nicht. Die tragischen Vorfälle der Vergangenheit hätten gezeigt, dass gesicherte Prognosen über menschliches Verhalten nur begrenzten Aussagewert hätten. Bereits von der ersten Straftat an, so der GdP-Vorsitzende, müsse es allerdings für alle zuständigen Behörden möglich sein, die Lebensumstände eines Täters nachverfolgen zu können. Zu verspäteten Datenaustausch oder zu Irritationen über bereits ergangene Verurteilungen dürfe es nicht kommen. Einem öffentlichen „Anden-Pranger-stellen“ von Sexualstraftätern in für jeden zugänglichen Datenbanken erteilte der Bundesvorsitzende dagegen eine klare Absage. Der Vorschlag von Sachsens Innenminister Dr. Albrecht Buttolo stelle einen eklatanten Verstoß gegen die Verfassung dar. ■

GdP appelliert an Bundespräsidenten: An alle Opfer des RAF-Terror denken

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) appelliert an Bundespräsident Horst Köhler, in seinen Entscheidungsprozess über das Gnadengesuch des RAF-Terroristen Christian Klar die Gedanken und Gefühle aller Hinterbliebenen der Opfer des RAF-Terrors miteinzubeziehen. Mit keinem Wort seien bislang in der öffentlichen Diskussion die weniger prominenten Opfer der RAF erwähnt worden: die in ihrem Dienst für den Staat ermordeten Polizeibeamten, deren Hinterbliebene und auch die Polizisten, die während der RAF-Zeit gegenüber Terroristen von der Schusswaffe Gebrauch machen mussten. Niemand frage, wie heute die Witwe eines damals erschossenen Polizisten über die Begnadigung von Herrn Klar denke. Niemand frage die Polizeibeamten, die damals zum Schutz des Staates einen Menschen erschossen haben, durch die seelische Belastung des Schusswaffengebrauchs krank geworden seien, ihren Beruf aufgeben mussten und deren Beziehungen daran zerbrochen seien. Durch die jetzige Diskussion um die Freilassung von Brigitte Mohnhaupt und die Begnadigung Christian Klar´s sei in den Reihen der Polizei die Erinnerungen an die Zeit des RAF-Terrors wieder aufgelebt. Die gnadenlose Brutalität der RAF-Terroristen nicht nur gegenüber prominenten Vertretern des Staates, sondern auch gegenüber denen, die ihre Aufgabe darin sahen, den Staat zu schützen, sei bei vielen in der Polizei noch immer gegenwärtig.

Obwohl die Haftentlassung den Regeln des Strafgesetzbuches folge und der Spruch der Richter sowie auch eine zukünftige Entscheidung des Bundespräsidenten zu akzeptieren seien, habe die GdP die zehn von RAF-Terroristen ermordeten Polizisten nicht vergessen. Es bleibe ein Gefühl der Bitterkeit. ■

Mehr Personal für die Internetfahndung zur Bekämpfung des Terrorismus

Mit dem geplanten Tornado-Einsatz in Afghanistan ist nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei die Bundesrepublik Deutschland stärker in das Visier des internationalen Terrorismus geraten, als je zuvor. Besonders bedrückend sei es, dass sich mutmaßliche Terroristen nun auch der Propaganda-Möglichkeiten des Internets in deutscher Sprache und im deutschsprachigen Raum bedienten. Auch wenn die Urheber des Videos möglicherweise keine Verbindungen zu den ursprünglichen Kommando-Strukturen von Al-Qaida hätten, wachse durch solche Web-Seiten die Gefahr des Homegrown Terrorism. Jeder Verrückte könne im Netz zündeln und latent Terrorbereite aufstacheln. Deshalb müsse das polizeiliche Personal zur Internetfahndung dringend aufgestockt werden.
Die notwendige Heraufsetzung der Gefährdungsstufe für Deutschland dürfe sich nicht in Worten erschöpfen. Die in Deutschland lebenden rund 100 Gefährder müssten nun lückenlos überwacht werden können. Wenn der Fahndungsdruck gegenüber mutmaßlichen Attentätern erhöht werden solle, brauche man einfach mehr Personal. Stattdessen mit dem Personalabbau weiterzumachen, sei verantwortungslos. ■

Änderung von Gesetzen: Augenmaß muss Grundlage des Handelns sein

Weit über das Ziel hinaus, so die Gewerkschaft der Polizei in einer Pressemeldung vom 02. April 2007, ziele der Unionsvorschlag im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Änderung des Passgesetzes, künftig Fingerabdrücke nicht nur auf dem Chip des Reisepasses zu speichern, sondern diese Daten zusätzlich bei den Meldeämtern zu hinterlegen. Das wäre der Einstieg in eine bundesweite Fingerabdruck-Kartei und damit nach Auffassung der GdP ein grober Verstoß gegen das verfassungsmäßige Recht jedes Einzelnen auf die so genannte informationelle Selbstbestimmung. Es sei unstrittig, dass zur verbesserten Bekämpfung des islamistischen Terrorismus gehandelt werden müsse, nur, so mahnte der GdP-Vorsitzende, dürfe dabei das Augenmaß nicht verloren gehen. Eine bundesweite Fingerabdruck-Datei lege den Grundstein zu einer umfassenden Datensammlung über jeden einzelnen Bürger. Als vertrauensschaffende Maßnahme hinsichtlich der Arbeit der Polizei könne dies nicht bewertet werden.
Die jetzt geplante automatisierte Abfrage von Passbildern bei den Meldebehörden zu Fahndungszwecken ersetzte dagegen, so die GdP, lediglich die bereits bestehende Möglichkeit, Bilder in Papierform bei den einzelnen Passregistern anzufordern. Das Unbehagen über die Art und Weise der Neuregelung des Passgesetzes stoße bei der Gewerkschaft der Polizei jedoch auf Verständnis. Die Bundesregierung habe es sich selbst zuzuschreiben, wenn der Widerstand gegen moderne polizeiliche Fahndungsmaßnahmen in der Bevölkerung wachse, solange sie diese notwendigen Neuregelungen im stillen Kämmerlein ausbrüte, statt Mittel der Kriminalitätsbekämpfung transparent und offensiv in der Öffentlichkeit darzustellen.
Die ebenfalls zur Diskussion stehende Nutzung der Maut-Daten findet dagegen die Unterstützung der GdP. Bei besonders schweren Straftaten müsse es möglich sein, Zugriff auf Maut-Daten zu haben. Dies könne die Ermittlungen erheblich beschleunigen. Für normale Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dürfe das natürlich nicht gelten. Allgemeine Überwachungsraster dürften mit dem Mautsystem nicht verbunden sein. ■